

J. germ.
145


KÖN. PREUSS. LANDGERICHT
CASSEL




PREUSS. LANDGE
KASSEL LH
Ausgeschieden

Fürstlich Waldeckische
Regierungs-Blätter

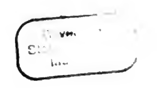
vom

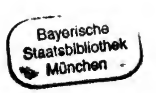
Jahr 1869.

Nro. 1 — 34.

Neunundfünfzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.




Bayerische
Staatsbibliothek
München

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes 2c.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
31. Decbr.	5. Januar	Bekanntmachung, Aufhebung der Waaren-Controle in einzelnen Kreisen des Reg.-Bezirks Potsdam	1	1
1. Januar	5. Januar	Bekanntmachung, die Bezeichnung und den Sitz der Rentereien betr.	1	1
1. Januar	12. Januar	Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	2	3
7. Januar	12. Januar	Bekanntmachung, die mit der Ausführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beauftragten Bergbehörden betr.	2	6
6. Januar	19. Januar	Gesetz, betreffend das Medicinalgewicht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	3	9
16. Januar	19. Januar	Bekanntmachung des Oberbergamtes zu Bonn, betreffend die Annahme der Muthungen und den Maaßstab der Situationsrisse in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	3	11
22. Januar	26. Januar	Wahlausschreiben, die Wahl eines Reichstags-Abgeordneten betr.	4	13
25. Januar	26. Januar	Bekanntmachung, den Schluß des ordentlichen Landtags betr.	4	13
22. Januar	26. Januar	Bekanntmachung, die Gerichts-Deputation in Pyrmont betreffend	4	14
18. Januar	30. Januar	Verordnung, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	5	15
23. Januar	30. Januar	Bekanntmachung, die Vertretung des Amtsrichters in Pyrmont und den Gerichtsstand der Amtsrichter betr.	5	17
4. Januar	6. Februar	Gesetz, betreffend die Feststellung des Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1869, 1870 und 1871.	6	17
25. Januar	12. Februar	Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	7	25
6. Februar	12. Februar	Bekanntmachung, die Arznei-Taxe betreffend	7	34
11. Februar	16. Februar	Anweisung für die Medicinalbehörden und die Apotheker zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1869, betreffend das Medicinalgewicht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	8	35
2. Februar	23. Februar	Bekanntmachung, die Vorschriften über die Disciplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare, und die Bildung eines Ehrenraths betreffend	9	37
25. Januar	25. Februar	Gesetz, die Pfarr- und Schulgüter und die bei deren Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betreffend	10	45
1. Februar	25. Februar	Gesetz, die Bestreitung der kirchlichen Baulasten Seitens der Katholiken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr.	10	47
25. Januar	26. Februar	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont	11	55
16. Januar	16. März	Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betreffend	12	57
1. März	16. März	Bekanntmachung, die Legalisation der Lebens-Atteste Niederländischer Pensionaire betreffend.	12	67
6. März	16. März	Bekanntmachung, den Verkauf von Vieh- und Gewerbesalz betr.	12	68
13. März	16. März	Bekanntmachung, die Organisation der Verwaltungsbehörden betr.	13	69
9. März	16. März	Bekanntmachung, die Uebertragung der Leitung des Schulwesens auf das Provinzial-Schul-Collegium in Cassel	13	69
10. März	16. März	Bekanntmachung, das Medicinalgewicht betreffend	13	70

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
19. Februar	23. März	Zusatzbestimmung zum Gesetz vom 4. November 1854, die Errichtung einer Landrentenbank für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffend	14	73
13. März	23. März	Bekanntmachung, die zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossene Uebereinkunft behufs Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei-, sowie der an Baumpflanzungen, an Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vicinalwegen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen betreffend	14	74
15. März	23. März	Bekanntmachung, die Organisation der Forstverwaltung betreffend	14	76
20. März	23. März	Bekanntmachung, die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend	14	76
15. März	30. März	Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1869, die Pfarr- und Schulgüter und die bei deren Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betreffend	15	77
3. April	13. April	Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden	16	81
9. April	13. April	Bekanntmachung, die Ernennung der richterlichen Beamten und des Staatsanwalts betr.	16	82
26. April	18. Mai	Allerhöchster Erlaß, den Rang einiger neuen Kategorien von Verwaltungsbeamten betreffend.	17	83
10. Mai	18. Mai	Bekanntmachung, die Auswanderung nach überseeischen Ländern betr.	17	84
18. Mai	1. Juni	Bekanntmachung, die Führung der Standesbücher der Katholiken im Fürstenthum Pyrmont betreffend	18	85
24. Mai	1. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden	18	85
20. Mai	1. Juni	Bekanntmachung, die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen betr.	18	86
29. Mai	4. Juni	Bekanntmachung, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend	19	93
28. Mai	4. Juni	Bekanntmachung, die Fortschreibung des Grundkatasters und die Besorgung der übrigen den Fortschreibungsbeamten obliegenden Geschäfte in den Gemeinden Freienhagen, Sachsenhausen, Alraft und Ober-Werbe betr.	19	94
7. Mai	4. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Reglements für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke zu Bonn vereinigten vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten nebst Prüfungsvorschriften	19	94
24. Mai	15. Juni	Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Januar 1869 über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, nebst Anhang.	20	107
5. Juni	15. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten und den Verkehr mit Bier und Branntwein an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen	20	109

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes 2c.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
22. Juni	29. Juni	Bekanntmachung, die Telegraphen-Ordnung betreffend	21	111
25. Juni	29. Juni	Bekanntmachung, die Zollabfertigung für den Waarenverkehr auf der Elbe beim Hauptzollamte zu Hamburg betreffend	21	112
26. Juni	29. Juni	Bekanntmachung, die Aufnahme der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, sowie eines Theiles der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg in den Verband des Gesammt-Zollvereins betreffend	21	113
23. Juni	6. Juli	Bekanntmachung der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Bonn. Vom 8. November 1867.	22	115
2. Juli	13. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Vorbildung der evangelischen Schulamtskandidaten	23	121
30. Juni	13. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke	23	121
22. Juli	27. Juli	Bekanntmachung, die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend	24	123
27. Juli	10. August	Bekanntmachung, die zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugten Steuerstellen in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letztern gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen betreffend	25	125
27. Juli	10. August	Bekanntmachung, betreffend den freien Verkehr zwischen den in den Zollverein aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins.	25	136
31. Juli	10. August	Bekanntmachung, die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Corps betreffend.	25	136
31. Juli	10. August	Bekanntmachung, die Besteuerung der zur Branntwein-Bereitung verwendeten Wachholderbeeren, der Bierrückstände und des umgeschlagenen Biers betreffend	25	137
4. Septbr.	14. Sptbr.	Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	26	139
18. Septbr.	21. Septbr.	Aufruf zur Unterstützung der Abgebrannten in Wega	27	141
21. Septbr.	28. Septbr.	Bekanntmachung, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.	28	143
23. Septbr.	28. Septbr.	Gemeiner Bescheid, die Behändigung der Appellationsschriften an den appellatischen Theil betr.	28	145
2. October	12. Octbr.	Bekanntmachung, die Medicinal-Taxe betreffend	29	147
5. October	12. Octbr.	Bekanntmachung, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.	29	148
30. Septbr.	19. Octbr.	Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869	30	151
14. October	19. Octbr.	Ausschreiben an die Herren Landtags-Abgeordneten	31	165
19. October	26. Octbr.	Bekanntmachung, die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte betreffend	32	167

Chronologische Uebersicht.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 5. Januar 1869.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Januar 1861 (Reg. Blatt S. 9) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle in dem Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Arolsen am 31. December 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. d. M. an in jedem Kreise nur eine Renterei besteht mit der Bezeichnung:

Renterei des Kreises der Twiste,
Renterei des Kreises des Eisenbergs,
Renterei des Kreises der Eder.

Der Sitz der Rentereien befindet sich an den betreffenden Kreishauptorten.

Arolsen am 1. Januar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 12. Januar 1869.

Gesetz,
betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten Georg Victor zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, welches nachstehend veröffentlicht wird, erlangt im Gebiete der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1869 Gesetzeskraft.

Artikel 2.

Den im §. 1. aufgeführten Mineralien wird der Dachschiefer hinzugefügt; dagegen bleiben die im Gebiete des Fürstenthums Pyrmont befindlichen Soolquellen von diesen Mineralien ausgenommen.

Artikel 3.

Für die Größe der Felder ist die im §. 27 unter 1 gegebene Vorschrift maßgebend.

Artikel 4.

Unter den im Gesetz in Bezug genommenen Maaßen sind überall die Preußischen Maaße zu verstehen.

Artikel 5.

An die Stelle des Amtsblatts und des Staats-Anzeigers tritt in den Fällen der §§. 12, 17, 35, 45, 46, 91, 110, 158, 159 und 197 das Regierungs-Blatt beziehungsweise dessen Beilage und an die Stelle einer Preußischen Provinzial-Zeitung im Falle des §. 110 zwei den Umständen entsprechend zu wählende inländische oder ausländische Zeitungen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich der Hypotheken und Hypothekengläubiger finden auch auf das vorbehaltene Eigenthum und auf diejenigen, denen solches zusteht, Anwendung.

Artikel 7.

Die den Regierungen im Allgemeinen Berggesetze zugewiesenen Befugnisse stehen dem Landesdirector zu.

Unter den im §. 145 erwähnten Ressortministern sind die Preußischen Ressortminister zu verstehen.

Artikel 8.

Die im §. 141 in Bezug genommenen Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, nämlich die §§. 16 bis 19 einschließlich des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 kommen auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Anwendung und werden nachstehend als Anhang zum Berggesetz abgedruckt.

Artikel 9.

Im Falle des §. 159 des Allgemeinen Berggesetzes sind die Vorschriften für das Verfahren bei Subhastationen in der Executionsinstanz analog anzuwenden. Einer nochmaligen Vorladung der Realprätendenten bedarf es jedoch dabei nicht. Statt der Taxe wird vom Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt. Ein zweiter Versteigerungstag muß außer den im Gesetz bestimmten Fällen auch dann angesetzt werden, wenn einer der Betheiligten im ersten Termine und vor Ertheilung des Zuschlags sich erbietet, binnen 3 Tagen vom Revierbeamten Bescheinigung beizubringen, daß das erfolgte Gebot nicht angemessen erscheine und diese Bescheinigung dann innerhalb dieser Frist beibringt.

Artikel 10.

An Stelle des ersten Absatzes des §. 166 des Allgemeinen Berggesetzes tritt die folgende Bestimmung:

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung und sind ihre Statuten mit den Vorschriften desselben in Einklang zu bringen.

Artikel 11.

Der §. 167 erhält folgenden Zusatz:

Es kann auch von den Betheiligten oder beim Mangel einer Einigung vom Oberbergamt die Vereinigung mit benachbarten Preußischen Bezirken oder Vereinen beschlossen werden.

Artikel 12.

Im §. 180 am Ende wird statt „der Königlichen" gesagt „der Königlich Preußischen oder Fürstlich Waldeckischen."

Artikel 13.

An Stelle des §. 188 tritt die folgende Bestimmung:

Die Functionen des Handels-Minsters hat der Preußische Handels-Minister, diejenigen des Oberbergamtes das von Letzterem zu bestimmende Oberbergamt wahrzunehmen. Die Functionen der Revierbeamten können vom Handels-Minister Preußischen Revierbeamten übertragen werden.

Artikel 14.

Der zehnte Titel, sowie die §§. 220, 240, 243, 244, 245 erster Absatz, 246, 247 und 248 fallen aus.

Artikel 15.

Der zunächst für die rechtsrheinischen Preußischen Landestheile erlassene §. 226 findet auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Anwendung.

Artikel 16.

Dem zweiten Absatz des §. 245 wird zugefügt:

Freijahre finden jedoch bei Erhebung der Bergwerksabgaben nicht statt. Vom 1. Januar 1869 an wird das Receßgeld nicht mehr fortentrichtet. Der Handels-Minister ist befugt, über die Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerksabgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Instructionen zu erlassen.

Artikel 17.

Die bisher von der Bergbehörde geführten Gegenbücher sind zu schließen und nicht weiter fortzuführen. Auf das Bergwerks-Eigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und des Arrestes, sowie der Führung der Hypothekenbücher die in dieser Beziehung für das Grundeigenthum bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 18.

Den Bergarbeitern steht in den Fällen des §. 249 des Berggesetzes in Beziehung auf die Rückstände an Lohn und anderen Emolumenten das Vorzugsrecht des Liedlohns zu.

Artikel 19.

Zugleich mit dem Allgemeinen Berggesetz tritt das nachstehend abgedruckte Preußische Gesetz vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien in Kraft.

Artikel 20.

Mit dem 1. Januar 1869 treten außer Kraft:

alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, insbesondere die Bergordnung von 1580, die Verordnung vom 24. October 1812, den Bau der Gypswerke betreffend, das Gesetz vom 30ten März 1859 über die Feststellung der Entschädigungen bei Enteignungen 2c. im Interesse des Bergbaues. Jedoch bleibt das Gesetz vom 7. April 1854 über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen auch fernerhin in Kraft.

Gegeben, Berlin, den 1. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. v. d. Heydt. von Roon. Itzenplitz.
von Mühler. von Selchow. Dr. Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

die mit der Ausführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beauftragten Bergbehörden betr.

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 1. d. M., betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, die Funktionen des Ober-Bergamtes für die bezeichneten Fürstenthümer dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn übertragen worden, wogegen diejenigen des Revierbeamten von dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Brilon wahrgenommen werden.

Arolsen am 7. Januar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,
das Landgestüt betr.

Nachdem die Verwaltung des Landgestüts zu Corbach am 1. Januar cr. auf die preußische Gestüts-Verwaltung übergegangen ist, wird dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle das Landgestüt betreffenden Eingaben an die Königl. Landgestütsverwaltung zu Cassel, resp. an den Gestütsinspector Waldeck zu Corbach zu richten sind.

Hierbei wird die Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 8. December 1865 (Beilage zum Regierungs-Blatt Nr. 50), betreffend die Approbation der Privathengste, in Erinnerung gebracht und zugleich angeordnet, daß die Approbation dieser Hengste durch den Gestütsinspector Waldeck unter Zuziehung eines Kreisthierarztes geschieht und zwar wird

a) für den Kreis der Twiste der Kreisthierarzt Heincke aus Wildungen,
b) „ „ „ des Eisenbergs „ Günther aus Mengeringhausen,
c) „ „ „ der Eder „ Langenbeck aus Corbach

fungiren.

Arolsen am 9. Januar 1868.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Anlagen

zum Gesetz vom 1. Januar 1869,

betreffend

die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

A. Zu Art. 1.

Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze,

Alaun- und Vitriolerze,

Steinkohle, Braunkohle und Graphit,

Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

§. 2.

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

An den Rechten des Staates bezüglich des Salzhandels wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

§. 3.

Die Aufsuchung der im §. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet.

§. 4.

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu zweihundert Fuß, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat.

§. 5.

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im §. 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§. 6.

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Schürfer verlangen.

§. 7.

Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des §. 137 und in den §§. 138, 139 und 141 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§. 8.

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des §. 4 versagen.

Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entschädigung und die Kaution (§. 6.) in Gelde fest. Gegen diese Festsetzung findet der Rekurs nicht statt.

Wegen der Kosten kommt der §. 147 zur Anwendung.

§. 9

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Kaution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der Kaution geschehen ist.

§. 10.

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Kaution für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Kaution finden die §§. 8 und 9 Anwendung.

§. 11.

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§. 1.) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerksabgaben kommen die für die Bergwerke maaßgebenden Vorschriften zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen.

§. 12.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden.

Das Oberbergamt hat die Befugniß, für bestimmte Reviere die Annahme der Muthungen den Revierbeamten zu überweisen.

Dieser Auftrag muß durch das Regierungsamtsblatt und den Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

§. 13.

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen, und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

§. 14.

Jede Muthung muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Muthers,
2. die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
3. die Bezeichnung des Fundpunktes,
4. den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3. eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Muthung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb Einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

§. 15.

Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§. 14.) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

§. 16.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§. 14.), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

§. 17.

Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§. 27.), letztere nach Quadratlachtern, anzugeben und einen von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maaßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und durch die Regierungsamtsblätter bekannt gemacht.

§. 18.

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (§. 17.) müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

§. 19.

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (§. 17.) angegebenen Grenzen abgeändert werden

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im §. 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§. 20.

Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (§. 17.) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

§. 21.

Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§. 3 bis 11.)

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

§. 22.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem im §. 27 bestimmten Felde.

§. 23.

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen.

§. 24.

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§. 3 bis 10 unternommen worden sind, ein Mineral (§. 1.) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb Einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§. 25.

In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (§. 12.) bestimmt.

§. 26.

Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratlachtern festzustellen.

§. 27.

Der Muther hat das Recht,

1. in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachtern,
2. in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachtern

zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des §. 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (§. 15.), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (§. 16.) stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung bei 25,000 Quadratlachtern (Nr. 1.) nicht über 500 Lachter, und bei 500,000 Quadratlachtern (Nr. 2.) nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

§. 28.

Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einem vor der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens 14 Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

Erscheint der Muther im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse (§. 17.) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

§. 29.

Zu dem Termine (§. 28.) werden

1. diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können,
2. die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§. 30.

Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

§. 31.

Liegen Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor, oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191.) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechts verlustig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§. 32.

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§. 31.) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

§. 33.

Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (§. 17.) von dem Oberbergamte beglaubigt, erforderlichen Falls aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§. 34.

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:
1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerks,
3. den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§. 33.),
4. den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Oberbergamts-Bezirks, in welchen das Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen wird,
6. Datum der Urkunde,
7. Siegel und Unterschrift des verleihenden Oberbergamts.

§. 35.

Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§. 31.) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

§. 36.

Der §. 35 findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach §. 55 ein Vorzugsrecht auf die in der publizirten Verleihungs-Urkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach §. 55 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§. 31.) entschieden worden ist.

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung und Präklusion des §. 35 nicht betroffen.

§. 37.

Während der dreimonatlichen Frist des §. 35 ist die Einsicht des Situationsrisses (§. 33.) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

§. 38.

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§. 31.) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.
Vom Vermessen.

§. 39.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§. 40.

Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Fünfter Abschnitt.
Von der Konsolidation.

§. 41.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts (§. 49.).

§. 42.

Zur Konsolidation ist erforderlich:

1. ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers,
2. ein von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
3. die Angabe des dem konsolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

§. 43.

Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (vergl. §. 98.), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte oder daß auf denselben Privilegien des Rheinischen Rechts haften, außer dem Konsolidationsakte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

§. 44.

In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakte eine Bestimmung des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der §§. 45 bis 48 Anwendung.

§. 45.

Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§. 44.) wird durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 46.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (§. 44.) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, (§. 45.), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines Einspruchrechts verlustig.

§. 47.

Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im §. 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§. 48.

Mit der Bestätigung der Konsolidation (§. 49.) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach Maaßgabe der vorstehenden Bestiimmungen (§§. 44 bis 46) festgestellten Antheil an dem konsolidirten Werke über.

§. 49.

Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts nicht vorhanden, oder ist in den Fällen des §. 43 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht, oder sind in den Fällen des §. 44 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (§§. 46, 47.) erledigt, so entscheidet das Oberbergamt über die Bestätigung der Konsolidation.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht an einander grenzen, oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des §. 33 Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthum.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen.

§. 50.

Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§. 51.

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbstständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im §. 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der Anwendung der §§. 42, 45 und 49 auf die vorstehenden Fälle ergiebt.

Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird.

§. 52.

Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des Rheinischen Rechts die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Verträge über Veräußerung von Bergwerken oder Kuren nicht angefochten werden.

§. 53.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher und Rheinischen Hypothekenregister, die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigenthum maaßgebend, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (§§. 246 bis 249.).

§. 54.

Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

§. 55.

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.

§. 56.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamts aus den im §. 55 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§. 57.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den §. 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§. 58.

Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§. 59.

Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten (§. 58.) dienenden Dampfkessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbegesetze.

Sofern zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen nach den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revierbeamte und an die Stelle der Regierung das Oberbergamt.

Ueber die Zulässigkeit der Wassertriebwerke entscheiden das Oberbergamt und die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß.

§. 60.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hülfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, sofern die Hülfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hülfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§. 61.

Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hülfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Oberbergamt mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 62.

Wird ein Hülfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hülfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§. 63.

Die bei Ausführung eines Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§. 1.) werden als Theil der Förderung des durch den Hülfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hülfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§. 64.

Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§. 54 bis 60.) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

§. 65.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maaßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

§. 66.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§. 67.

Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im §. 196 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§. 68.

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Oberbergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

§. 69

Die §§. 67 und 68 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen den nächsten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§. 70.

Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§. 67 bis 69 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

§. 71.

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehner Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

§. 72.

Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen koncessionirten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Oberbergamt vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

§. 73.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§. 74.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher rc., der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§. 75.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (§. 74.) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§. 76.

Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

§. 77.

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

§. 78.

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§. 79.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vom Handelsminister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

§. 80.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

§. 81.

Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§. 82.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§. 83.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3. wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 84.

Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde

antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

§. 85.

Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§. 84.) vorgelegt ist.

§. 86.

Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

Im Falle eines Nothstandes ist die Regierung befugt, durch einen Beschluß zu bestimmen, daß und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerksbesitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen.

§. 87.

Die Bestimmungen des §. 86 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der Bergwerksbesitzer, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 88.

Bergleute, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 86 und 87 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 89.

Verträge, welche den §§. 86 bis 88 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerksbesitzern oder ihnen gleich gestellten Personen einerseits und Bergleuten andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute oder ihrer Familien (§. 86.).

§. 90.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von den Bergwerksbesitzern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind; vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappschaftskasse zu, welcher das betreffende Werk angehört.

§. 91.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 86 und 87 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Bergmann ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 92.

Die auf Grund des §. 91, desgleichen die wegen Uebertretungen des §. 85 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der im §. 90 bezeichneten Knappschaftskasse.

§. 93.

Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

§. 94.

Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Oberbergamts bedarf.

Die Bestimmungen der §§. 95 bis 110, 114 Absatz 2, und 123 bis 128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

§. 95.

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat.

§. 96.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 97.

Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 98

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

§. 99.

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§. 100.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

§. 101.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kure — beträgt hundert.

Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden.

Die Kure sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen

§. 102.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kure an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kure zu zahlen (§§. 129, 130.).

§. 103.

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kure wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kurschein — ausgefertigt.

Die Kurscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kure oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kurscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kurscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.

§. 104.

Die Kure können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

§. 105.

Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kurscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisationserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kurscheins oder der Amortisations-Erklärung erfolgen.

§. 106.

Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kure verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§. 107.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§. 102.) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kure im Gewerkenbuche gesetzlich (§. 105.) beantragt ist.

§. 108.

Die Verpfändung der Kure geschieht durch Uebergabe des Kurscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§. 109.

Die Exekution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kurscheins und Verkauf desselben im Wege der Mobiliarversteigerung vollstreckt.

§. 110.

Die Amortisation eines verloren gegangenen Kurscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.

Der Antragsteller muß den Besitz und Verlust des Kurscheins glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Kurscheins, binnen drei Monaten den Kurschein dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Kurschein werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird dreimal in das Amtsblatt, den Staatsanzeiger und eine inländische Provinzialzeitung eingerückt. Es kann daneben auch die Bekanntmachung durch eine ausländische Zeitung angeordnet werden.

Wird von einem Inhaber der Kurschein vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich Niemand, so erklärt das Gericht den Kurschein für kraftlos.

§. 111.

Die Gewerken fassen ihre Beschlusse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuren, nicht nach Personen ausgeübt.

§. 112.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsschein.

Gewerken, welche weder im Inlande, noch in einem Deutschen Bundesstaate wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtslokale des Revierbeamten aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§. 113.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kure vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kure nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kure beschlußfähig. Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 114.

Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kure ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§. 115.

Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des §. 94 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§. 116.

Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im §. 120 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§. 117.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§. 118.

Die Wahl erfolgt in einer nach §. 113 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

§. 119

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Spezialvollmacht ist nur in den im §. 120 bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Legitimation (§. 118.) aufgenommen werden.

§. 120.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kure oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§. 121.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kurscheine aus (§. 103.).

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

§. 122

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheil aller Kure verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

§. 123.

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§. 124.

Die Bestimmungen der §§. 120, 121 und 122 dürfen nur durch ein förmliches Statut (§. 94.), diejenigen des §. 123 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

§. 125.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

§. 126.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 127.

Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§. 119 bis 123 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§. 128.

Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

§. 129.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem §. 115 bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§. 115.), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Das Verfahren über beide Klagen richtet sich nach den für schleunige Sachen bestehenden Vorschriften.

§. 130.

Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Exekution dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kurscheins den Verkauf seines Antheils Behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§. 131.

Der Verkauf des Antheils erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung nach Vorschrift des §. 109.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuren, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§. 132.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Kurscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im §. 131 getroffene Bestimmung Anwendung.

§. 133.

Die Bestimmungen der §§. 94 bis 132 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des §. 94 sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

§. 134.

In den Fällen des §. 133 muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Inlande wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach §. 127 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im §. 124 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

§. 135.

Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hülfsbauen, Zechenhäusern, und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im §. 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.

§. 136.

Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§. 137.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§. 138.

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

§. 139.

Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß die übrigbleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§ 137.) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

Unter derselben Voraussetzung kann der Eigenthümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§. 140.

Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 141.

Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Theile von Grundstücken findet ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird.

Das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks nach denselben gesetzlichen Grundsätzen zu, welche in dieser Beziehung den Eisenbahngesellschaften gegenüber gelten.

§. 142.

Können die Betheiligten sich in den Fällen der §§. 135 bis 139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und der Regierung.

§. 143.

Vor der Entscheidung müssen beide Theile gehört und die Verhältnisse durch Kommissarien der beiden entscheidenden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden.

Die Ermittelung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigenthums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der im §. 137 erwähnten Kaution liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Betheiligten ebenfalls den Kommissarien ob.

Zu dieser Ermittelung sind Sachverständige zuzuziehen.

Jeder Theil ist befugt, Einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer von den Kommissarien zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen letztere die Sachverständigen.

In jedem Falle können die Kommissarien einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§. 144.

Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung, beziehungsweise Kaution festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§. 145.

Gegen den Beschluß des Oberbergamts und der Regierung steht beiden Theilen der Rekurs an die betreffenden Ressortminister zu. Derselbe muß nach näherer Vorschrift der §§. 192 u. 193 bei dem Oberbergamte eingelegt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution findet der Rekurs nicht statt.

Ueber die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Absatzes des §. 136 oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird.

§. 146.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Kaution erfolgt, die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der festgesetzten Kaution geschehen ist.

§. 147.

Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

§. 148.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§. 149.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

§. 150.

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§. 151.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§. 148, 149.), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§. 152.

Auf Beschädigungen des Grundeigenthums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die §§. 148 bis 151 ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrs-Anstalten.

§. 153.

Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind Diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthums die Anlage auszuführen sei.

§. 154.

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§. 153.) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Können die Betheiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Theile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluß des Oberbergamts, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

§. 155.

Wenn Bergbautreibende, welche vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, Entschädigungsansprüche erheben, welche über den ihnen nach §. 154 zu gewährenden Schadensersatz hinausgehen, so ist über diese Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

§. 156.

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des §. 65 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen

Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums durch einen Beschluß aussprechen.

§. 157.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Beschluß, beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191.), zugestellt ist, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Oberbergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht dies nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

§. 158.

Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einspruch oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Oberbergamte den aus dem Hypothekenbuche oder den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 159.

Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte, sowie jeder privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, Behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden (§. 160.).

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präklusivfrist von drei Monaten die Subhastation auf seine Kosten beantragen.

§. 160.

Wird die Subhastation nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zu dem Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Oberbergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

§. 161.

Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach §. 158 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sowie den privilegirten Gläubigern des Rheinischen Rechts im §. 159 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des §. 160 ebenfalls Anwendung.

§. 162.

Nach §. 161 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

§. 163

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur in soweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§. 164.

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

§. 165.

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

§. 166.

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung. Ihre Statuten sind mit den Vorschriften der §§. 170, 176 und 181 bis 186 in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

§. 167.

Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

§. 168.

Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (§. 165.) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins.

§. 169.

Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts, welche nur versagt werden darf, wenn das Statut den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Oberbergamt dasselbe aufzustellen.

§. 170.

Zu allen Abänderungen von Knappschaftsstatuten ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Oberbergamts nach Maaßgabe des §. 169 erlangen.

§. 171.

Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1. in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
2. ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3. ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,
4. eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,

5. eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,

6. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1. und 2. genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3. und 4. genannten zu gewähren.

§. 172.

Für die Leistungen unter 1. 2. und 3. des §. 171 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken, und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren, eingerichtet werden.

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des §. 169 aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

§. 173.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 174.

Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.

§. 175.

Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohns oder in einem entsprechenden Firum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter ausmachen.

§. 176.

Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

§. 177.

Alle Beiträge zur Knappschaftskasse wie zu den Krankenkassen können, auf vorgängige Festsetzung durch das Oberbergamt, im Wege der Verwaltungs-Exekution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Exekution nicht aufgehalten.

§. 178.

Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

§. 179.

Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch

die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Das Statut oder eine besondere Instruction (§. 181.) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

§. 180.

Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten, und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Bergbeamten gewählt.

§. 181.

Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach Außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

§. 182.

Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§. 183.

Die Oberbergämter haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

§. 184.

Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissar.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muß er dem Oberbergamte sofort Anzeige machen.

§. 185.

Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Oberbergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Oberbergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

§. 186

Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Oberbergamte und in der weiteren Instanz bei dem Handelsminister anzubringen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

§. 187.

Die Bergbehörden sind:
- die Revierbeamten,
- die Oberbergämter,
- der Handelsminister.

§. 188.

Die Bezirke der Oberbergämter werden durch Königliche Verordnung, diejenigen der Revierbeamten durch den Handelsminister festgestellt.

§. 189.

Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind.

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes.

Auch gehört zu ihrem Geschäftskreise die Wahrnehmung der Rechte des Staates hinsichtlich der Bergwerksabgaben.

§. 190

Die Oberbergämter bilden die Aufsichts- und Rekursinstanz für die Revierbeamten.

Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider.

Durch sie erfolgt die Prüfung und Konzessionirung der letzeren, sowie die Wiederentziehung ertheilter Konzessionen.

Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten.

Außerdem liegen den Oberbergämtern die denselben im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.

Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Oberbergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen.

§. 191.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Rekurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Rekurs an den Handelsminister zulässig, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschließt.

§. 192.

Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Rekursrecht erlischt.

§. 193.

In den Fällen, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Beschluß des Oberbergamts erforderlich ist, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien enthalten, muß der Rekurs innerhalb der im §. 192 bestimmten Frist bei derjenigen Behörde eingelegt werden, von welcher die beschwerende Entscheidung getroffen worden ist. Durch Einlegung bei einer anderen Behörde wird das Rekursrecht nicht gewahrt.

In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Rekursschrift zur Beantwortung binnen einer vierwöchentlichen, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgetheilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung eingesendet.

§. 194.

Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Last fallen, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

§. 195.

Die Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Kure erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 196.

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§. 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

§. 197.

Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile desselben Polizeiverordnungen über die im §. 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

§. 198.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im §. 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Oberbergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

§. 199.

Ist die Gefahr eine dringende, so hat der Revierbeamte sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen.

Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

§. 200.

Die Bekanntmachung der auf Grund der §§. 198 u. 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamts, beziehungsweise der Verfügung des Revierbeamten.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Revierbeamten oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Revierbeamten durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§. 201.

In den Fällen des §. 199 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Revierbeamten ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 202.

Werden die auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch den Revierbeamten auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

§. 203.

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im §. 196 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Revierbeamten Anzeige hiervon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

§. 204.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im §. 203

genannten Personen zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§. 205.

Der Revierbeamte ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maaßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maaßregeln nothwendigen Arbeiter und Hülfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hülfeleistung verpflichtet.

§. 206.

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im §. 205 bezeichneten Maaßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regreßanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 207.

Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 80, 85, 93, 163, 200, 201, 203, 204 und 205 werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

In den Fällen der §§. 67 und 69, sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§. 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§. 208.

Uebertretungen der von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie der von den Oberbergämtern auf Grund des §. 197 noch zu erlassenden Polizeiverordnungen unterliegen der Strafe des §. 207.

Dieselbe Strafe findet bei Uebertretungen der auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§. 209.

Ueber die Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften (§§. 207 und 208.) sind von dem Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

Zehnter Titel.

Provinzialrechtliche Bestimmungen.

§. 210.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publizirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Auf den Braunkohlenbergbau in diesen Landestheilen sollen jedoch der dritte Abschnitt des dritten Titels (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knappschaftsvereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) Anwendung finden.

§. 211.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1. in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz,
2. in Neuvorpommern und auf der Insel Rügen und
3. in den Hohenzollernschen Landen.

§. 212.

Die Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen:

1. in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und von Stolberg-Roßla,
2. in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enklavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Blankensee und Stangenhagen,
3. in dem Markgrafenthum Oberlausitz,
4. in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg,

sollen wie bisher aufrecht erhalten werden.

§. 213.

Für die im §. 212 genannten Landestheile kommen der dritte Abschnitt des dritten Titels, der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Das Mandat vom 19. August 1743, das Regulativ vom 19. Oktober und 13. November 1843 und das Gesetz vom 1. Juni 1861 (Gesetz-Samml. für 1861 S. 353 ff.) bleiben in Kraft.

§. 214.

In den linksrheinischen Landestheilen bleiben die Dachschieferbrüche, die Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche auch fernerhin der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen.

Auf dieselben finden der siebente und der neunte Titel des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Elfter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§. 215.

Die Felder der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maaßgabe desselben (§§. 26 ff.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind, in gevierte Felder umzuwandeln, und wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zulässigen Ausdehnung (§. 27.) zu erweitern.

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung.

Bei konsolidirten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zulässig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§. 12.) gestellt worden ist.

§. 216.

Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag (§. 215.) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine desfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß des Oberbergamts festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

§. 217.

Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht. Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind.

Bei einer solchen Kollision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Das Oberbergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb als erforderlich darstellt.

§. 218.

Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (§. 12.) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen und Erweiterungsanträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das im §. 27 bestimmte Feld.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die gestreckten Felder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn Seitens der letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

§. 219.

Wird das Eigenthum eines Bergwerks, dessen gestrecktes Feld von dem gevierten Felde eines anderen Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigenthümer des anderen Bergwerks, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem gevierten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihugsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

§. 220.

Den im Kreise Wetzlar auf Grund der §§. 156 und 157 Theil II. Titel 16 des Allgemeinen Landrechts mit gevierten Feldern verliehenen Bergwerken steht die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen zu.

§. 221.

Wer auf Grund einer vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerks oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb Eines Jahres, von jenem Zeitpunkte an, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts auf das Feld verlustig.

§. 222.

Soweit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der §. 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

§. 223.

Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr statt.

In Ansehung der bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der seitherigen Gesetze.

Im Gesetzesbereiche des Allgemeinen Landrechts bedarf es jedoch zur Befreiung eines Bergwerks von den Erbstollengebühren durch eine Wasserhaltungsmaschine einer besonderen Verleihung der Erbstollengerechtigkeit für diese Maschine nicht mehr; es genügt, wenn die sonstigen Bedingungen der Enterbung nach den §§. 468 ff. Theil II. Titel 16 des Allgemeinen Landrechts vorhanden sind. Erbstollenrechte erwirbt eine solche Wasserhaltungsmaschine für sich nicht.

§. 224.

Bei Bergwerkseigenthum, welches nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes verliehen wird, findet ein Anspruch auf Freikure irgend einer Art nicht mehr statt.

Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen, von dem Schlesischen Freikuxgelderfonds und von Grundbesitzern erworbenen Freikuren steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerke zu.

Durch die nach §. 9 des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 erfolgte Aufhebung der beiden Freikure für die Knappschafts- und Armenkasse ist weder die Quote des Ausbeuteantheils der übrigen Freikurberechtigten, noch die Zahl der gewerkschaftlichen Kure verändert worden.

Die Ablösung der Freikure bleibt der freien Vereinigung der Betheiligten vorbehalten.

§. 225.

Nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes kann ein Recht auf Mitbau zur Hälfte, wo solches bisher gesetzlich bestanden hat, nur noch alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor jenem Zeitpunkte rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

Alle Ansprüche auf das Recht des Mitbaues zur Hälfte, bezüglich deren die vorgeschriebene Aufforderung zur Geltendmachung unterblieben ist, müssen bei Vermeidung der Präklusion innerhalb Eines Jahres von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

§. 226.

Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den rechtsrheinischen Landestheilen bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden §§. 227 bis 239 etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurtheilen.

§. 227.

Die §§. 94 bis 98, 101, 103, 105, 106, 108, 109 und 110 finden auf die bestehenden Bergwerke Anwendung.

§. 228.

Die seitherige Kureintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kur nur noch in Zehntheile getheilt werden.

Die Kure behalten die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen.

§. 229.

Die einzelnen Gewerken werden, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, als Eigenthümer ihrer Kure in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 230.

Die einzelnen Gewerken können ihre Kure zur Hypothek stellen.

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeschluß (§. 114.) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kure nicht mit Hypotheken belastet sind. Anderen Falls ist Einstimmigkeit erforderlich.

§. 231.

Bei der Veräußerung und Verpfändung von Kuren kommen die für Grundstücke gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 232.

Der §. 107 findet mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der seitherige Eigenthümer der Kure dieselben veräußert hat.

§. 233.

Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im Uebrigen ist von der Anwendung der §§. 119 bis 126 und 128 auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände nur die Bestimmung des §. 121 über die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kurscheine ausgeschlossen.

§. 234.

In den Fällen der §§. 130 bis 132 erfolgt der Verkauf des Antheils im Wege der nothwendigen Subhastation und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheils im Hypothekenbuche, letzteres, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet.

§. 235.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kure gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach §. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kure auf die nach §. 101 zulässige Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kure die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kure einer Gewerkschaft dergestalt getheilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung des Oberbergamts die Zahl der Kure auf zehntausend bestimmt werden.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften oder Privilegien des Rheinischen Rechts, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

§. 236.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen Kure, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

Wo nach der Einrichtung des Hypothekenwesens die auf den gewerkschaftlichen Antheilen haftenden Hypotheken und anderen Realansprüche in der zweiten und dritten Rubrik des Hypothekenfoliums eingetragen sind, werden dieselben von diesem Folium wörtlich in die Kurscheine übertragen.

Die Löschung dieser Vermerke erfolgt nach den für die Löschung im Hypothekenbuche maaßgebenden Vorschriften.

§. 237.

Ist ein Antheil nach §. 236 mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kurschein, sofern nur Ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solche Gläubiger vorhanden sind, für diese von der Hypothekenbehörde (§. 239.) in Gewahrsam genommen und aufbewahrt.

§. 238.

Der Verkauf von Kurscheinen Behufs Befriedigung seitheriger Hypothekengläubiger erfolgt im Wege der Mobiliarversteigerung (§. 109.).

Der Versteigerungstermin ist sämmtlichen aus dem Kurscheine ersichtlichen Realberechtigten bekannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle Realansprüche auf den verkauften Antheil.

Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen vertheilt.

§. 239.

Wenn und so lange in Folge der Ausführung eines unter den §. 235 fallenden Beschlusses Antheile einzelner Gewerken mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten, belastet sind, erfolgt die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kurscheine (§§. 103 und 121.) durch die Hypothekenbehörde, welche das Hypothekenbuch über das Bergwerk selbst zu führen hat.

§. 240.

In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den linksrheinischen Landestheilen im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des §. 134 auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines sochen Bergwerks die im vierten Titel des gegenwärtigen

Gesetzes (§§. 94 bis 132.) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist notariell aufzunehmen.

§. 241.

Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Benutzung abgetreten ist, kommen nicht die §§. 137 bis 141, sondern die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Zwölfter Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 242.

Wo in diesem Gesetze eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist auf denjenigen Tag des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Anfangs der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab.

§. 243.

Das gegenwärtige Berggesetz tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft.

§. 244.

Mit diesem Zeitpunkte treten außer Kraft: die Provinzial-Bergordnungen, die §§. 6 und 69 bis 480 des sechszehnten Titels im zweiten Theile des Allgemeinen Preußischen Landrechts, das Gemeine Deutsche Bergrecht, die Deklaration vom 27. Oktober 1804, das Gesetz über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. Juli 1821, das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851, das Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854, das Gesetz über die Beaufsichtigung des Bergbaues und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter vom 21. Mai 1860, mit Ausschluß der §§. 16, 17 und 18 und des §. 19, soweit derselbe sich auf §. 18 bezieht, das Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter vom 10. Juni 1861, das linksrheinische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Dekret über die Organisation des Bergwerkskorps vom 18. November 1810, das Bergwerks-Polizeidekret vom 3. Januar 1813 und alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht.

§. 245.

Für die Verwaltung der Bergbauhülfskassen bleibt das Gesetz vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Samml. S. 365.) maaßgebend.

Desgleichen wird an den Vorschriften über die Entrichtung, Ermittelung und Einziehung der Bergwerksabgaben durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Die bisher von den Bergbehörden erlassenen Bergpolizei-Verordnungen bleiben, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Kraft.

§. 246.

Die bisher von besonderen Berghypotheken-Kommissionen geführten Berghypothekenbücher sollen an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden.

Der Zeitpunkt dieser Abgabe und die Auflösung der Berghypotheken-Kommissionen wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Berghypothekenbücher bleiben in Kraft, soweit nicht eine Abänderung durch den §. 97 herbeigeführt wird.

§. 247.

An die Stelle des §. 410 des Anhangs zur Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung und der Kabinetsorder vom 14. September 1834 (Gesetz-Samml. S. 169.) treten bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Bestimmungen:

1. Statt der Taxe wird von dem Revierbeamten eine genaue Beschreibung des Bergwerks angefertigt.

2. Bei Anberaumung des Bietungstermins und Bekanntmachung des Subhastationspatents finden die bei der Subhastation von Gegenständen von mehr als fünfhundert Thalern bis zu fünftausend Thalern an Werth vorgeschriebenen Förmlichkeiten Anwendung.

§. 248.

Die Rheinische Subhastationsordnung vom 1. August 1822 (Gesetz-Samml. S. 195.) erleidet bei der Subhastation von Bergwerken und Bergwerksantheilen folgende Abänderungen:

1. Nr. 2 und 3 des §. 4 und die entsprechenden Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des §. 12 bleiben außer Anwendung.

   Es genügt eine von dem Revierbeamten angefertigte genaue Beschreibung des Bergwerks.
2. In allen Fällen ist der Bietungstermin (§. 13.) auf drei Monate hinauszurücken und das Subhastationspatent unter den im §. 14 Nr. II. vorgeschriebenen Förmlichkeiten bekannt zu machen.

Bei den auf Grund des sechsten Titels des gegenwärtigen Gesetzes einzuleitenden Subhastationen finden die §§. 2 und 3 jener Subhastationsordnung keine Anwendung.

§. 249.

Die besonderen Vorschriften über die Theilnahmerechte der Berggläubiger bei der Vertheilung der Kaufgelder und Revenüen von Bergwerken im Konkurse und in der nothwendigen Subhastation sind aufgehoben.

Dagegen wird den Bergarbeitern in Beziehung auf die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Emolumenten das Vorrecht des §. 50 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855, und im Gebiete des Rheinischen Rechts das Privilegium des Artikels 2101 Nr. 4 des bürgerlichen Gesetzbuchs beigelegt.

§. 250.

An den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherren, sowie derjenigen, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zusteht, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Unbeschadet dieser Rechte unterliegt jedoch auch der Bergbau in jenen Bezirken den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Die von den Berechtigten bestellten Bergbehörden bleiben in Wirksamkeit. Die Dienstinstruktionen derselben sollen mit diesem Gesetze, soweit es nach dem Vorstehenden Anwendung findet, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 24. Juni 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Inhalt.

B. Zu Art. 8.

Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht.

Auszug

aus dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Novbr. 1838.

§. 16.

Hat die Gesellschaft ein nach §. 8 der Expropriation unterworfenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17.

Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16.) verkleinerten Grundstücks.

§. 18.

Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestreitet die Gesellschaft das Dasein der im §. 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgiebt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthsverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19.

Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17 berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

C. Zu Art. 19.

Gesetz

vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§. 2.

Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Kon-

zession oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§. 3.

Wer bei Benutzung seines Bergeigenthums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem §. 1 angedrohten Strafen Anwendung.

§. 4.

Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam den 26. März 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

Für den Minister für die landw. Angelegenheiten:

v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 19. Januar 1869.

Gesetz,

betreffend das Medicinalgewicht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Das Pfund, wie solches durch den §. 1 des Fürstlich Waldeckischen Gesetzes vom 9. Mai 1857 — Nr. 11 Seite 73 des Regierungsblatts — als Einheit des Waldeckischen Landesgewichts festgestellt ist, soll auch als Medicinalgewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und $5{,}_{104{,}579}$ Unzen (1 Pfund 5 Unzen, 2 Scrupel 10_{2} Gran) des bisherigen Medicinalgewichts.

§. 2.

Das Pfund wird als Medicinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt mit decimaler Unterabtheilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen „Gramm."

Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten oder tausendsten Theils entsprechend, mit den Namen „Decigramm," „Centigramm" und „Milligramm" bezeichnet.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1869 bis auf Weiteres in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte in den Apotheken nicht angewendet werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkt in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetz nicht entsprechende,

wenngleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. v. d. Heydt. (zugleich für den Minister des Innern.) von Roon.

Itzenplitz. von Mühler. von Selchow.

Dr. Leonhardt.

Der Landes-Director.

v. Flottwell.

Bekanntmachung

des Oberbergamtes zu Bonn, betreffend die Annahme der Muthungen und den Maaßstab der Situationsrisse in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Nachdem laut Bekanntmachung des Herrn Landes-Direktors vom 7. dieses Monats (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt für 1869 Seite 6) von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 1. dieses Monats, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, die Funktionen des Oberbergamts für die bezeichneten Fürstenthümer dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn und die Funktionen des Revierbeamten dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Brilon übertragen worden sind, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für das Gebiet der genannten beiden Fürstenthümer hiermit was folgt:

I. Auf Grund des §. 12 des Allgemeinen Berggesetzes wird die Annahme der Muthungen sowie der Anträge auf Felderweiterung (§. 215) dem Revierbeamten des Bergreviers Brilon, Königlichen Berggeschworenen Buff zu Brilon überwiesen, so daß lediglich bei diesem die Muthungen und die Felderweiterungsanträge anzubringen sind.

II. Der Maaßstab, welcher bei Anfertigung des nach §§. 17 und 215 des Allgemeinen Berggesetzes in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrisses anzuwenden ist, wird auf 1 : 2000 der wirklichen Länge festgesetzt.

Situationsrisse, welche in einem anderen, als dem vorstehend festgesetzten Maaßstabe angefertigt sind, werden zurückgegeben.

Für Konsolidationsrisse (§. 42 des Allgemeinen Berggesetzes) empfiehlt sich der Regel nach ebenfalls der vorstehend angegebene Maaßstab.

Bonn, den 16. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 26. Januar 1869.

Wahlausschreiben.

Nachdem in Folge des Ablebens des für die gegenwärtige Legislatur-Periode des Reichstags des Norddeutschen Bundes zum Reichstags-Abgeordneten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gewählten Präsidenten Dr. Lette zu Berlin die Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstage erforderlich geworden, wird zur Vornahme derselben hiermit auf

Dinstag ten 16. März d. J.

Termin anberaumt.

Die Bezirks-Wahlkommissionen resp. die Central-Wahlkommission haben nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 5. December 1866 (Regierungsblatt Nr. 20 von 1866, Seite 73 ff.) alsbald die nöthigen Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen und insbesondere das Lokal und die Stunde zur Vornahme der Wahlen zu bestimmen.

Arolsen, den 22. Januar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Da die Verhandlungen über die Abrechnung zwischen dem Lande und dem Domanium einen baldigen Abschluß nicht erwarten lassen und demnach die Voraussetzung der vorläufigen Vertagung des Landtags bis zum 29. d. Mts. nicht in Erfüllung gegangen ist, weitere Arbeiten jedoch, welche einen Zusammentritt desselben nothwendig machten, nicht mehr vorliegen, so wird im Namen und Auftrag Sr. Majestät des Königs von Preußen die gegenwärtige ordentliche Sitzung des Landtags der Fürstenthümer hiermit geschlossen.

Arolsen den 25. Januar 1869.

Der Landes-Director der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. October v. J. hat der Herr Justizminister angeordnet, daß in Pyrmont periodisch eine Gerichtsdeputation zusammentrete, welche für den Bezirk des dasigen Amtsgerichts an Stelle des Kreisgerichts zu Arolsen über zu des letzteren Competenz gehörige Angelegenheiten verhandele und entscheide.

Vorerst sind dieser Deputation nur die kreisgerichtlichen Strafsachen erster Instanz zugewiesen, mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen und der einschlagenden Funktionen der Rathskammer, welche dem Kreisgericht in Arolsen vorbehalten bleiben.

Die Deputation ist gebildet aus den Königlich Preußischen Obergerichts-Räthen Mertens und Freiherrn von Bülow zu Hameln und dem Amtsrichter zu Pyrmont, und zum Stellvertreter in Verhinderungsfällen der Königlich Preußische Amtsrichter Kirchhof in Hameln bestimmt.

Mit Wahrnehmung der Funktionen des Staatsanwalts ist der Königlich Preußische Kronanwalt Fromme in Hameln betraut worden.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, daß die Deputation alsbald die ihr zugewiesenen Geschäfte aufzunehmen hat.

Cassel am 22. Januar 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Sonnabend, den 30. Januar 1869.

Verordnung,

betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten von 1868 Seite 1, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt von 1867 Seite 133), auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

In den Fällen, für welche in dem Staatsdienstgesetz vom 9. Juli 1855 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt Seite 191) die Verfügung oder Entscheidung der Regierung, ihres Vorstandes oder einer Abtheilung derselben angeordnet ist (§§. 15, 16, 20, 22, 25, 30, 31, 32, 39, 40, 49, 70, 81, 85, 110, 112, 113), tritt an die Stelle dieser Behörden hinsichtlich der Verwaltungsbeamten die Verfügung oder Entscheidung des Landes-Directors, hinsichtlich der Justizbeamten die der vorgesetzten Aufsichts- und Disciplinarbehörden nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften und, wo solche nicht zutreffen, die Unseres Justiz-Ministers.

Artikel II.

In den Fällen, für welche in dem Staatsdienstgesetz die Verfügung oder Entscheidung des Obergerichts oder dessen Präsidenten angeordnet ist (§§. 40, 49, 110, 112, 114, 117), erfolgt dieselbe fortan durch Unser Appellationsgericht in Cassel beziehungsweise dessen Ersten Präsidenten.

Artikel III.

An die Stelle des §. 91 des Staatsdienstgesetzes, betreffend das Disciplinargericht erster Instanz für nichtrichterliche Beamte, tritt folgende Bestimmung:

Das Disciplinargericht wird fortan gebildet:

I. in Ansehung der dem Landes-Director untergeordneten Beamten
von Unserer Regierung zu Cassel;

II. in Ansehung der Subaltern- und Unterbeamten der Justiz-Verwaltung
von Unserem Appellationsgericht in Cassel;

III. in Ansehung der von Uns angestellten oder bestätigten Beamten
von Unserem Disciplinarhof in Berlin.

Artikel IV.

An die Stelle der §§. 107, 108 des Staatsdienstgesetzes tritt folgende Bestimmung:

Die Funktionen des Disciplinargerichts zweiter Instanz werden derjenigen Preußischen Behörde übertragen, welche diese Funktionen in Betreff der Preußischen nichtrichterlichen Beamten ausübt.

Artikel V.

Die Preußischen Disciplinarbehörden entscheiden in den Fällen der Artikel III. und IV. auf Grund des vor denselben in Preußischen Disciplinarsachen stattfindenden Verfahrens.

Die Entscheidungen ergehen unter der Formel:

„in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont geschlossenen Staatsvertrages vom 18. Juli 1867."

Artikel VI.

Als Disciplinargerichte gegen richterliche Beamte (§. 116 des Staatsdienstgesetzes) fungiren in erster Instanz Unser Appellationsgericht in Cassel, in zweiter Instanz Unser Ober-Appellationsgericht.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten üben auch in den Disciplinarsachen, welche hiernach an sie gelangen, die im Staatsdienstgesetz der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Pflichten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für das Verfahren vor den gedachten Gerichtshöfen in Preußischen Disciplinarsachen maßgebend sind. Die Entscheidungen ergehen unter der im Artikel V. bezeichneten Formel.

Artikel VII.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister
des Innern.

von Bismarck. v. d. Heydt. von Roon.

Gr. v. Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Leonhardt.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Justizministers wird zur Ausführung der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. October v. J.

1) für das Amtsgericht in Pyrmont als Vertreter des Amtsrichters in Behinderungsfällen der Königlich Preußische Amtsrichter Kirchhof in Hameln bestellt, auch für Eilfälle — mit Ausnahme der Entscheidung streitiger Rechtssachen — die Heranziehung des Fürstlichen Kreisrichters Köhler in Pyrmont angeordnet;

2) in den die Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen der ordentliche Gerichtsstand angewiesen:

den Amtsrichtern zu **Nieder-Wildungen** und **Pyrmont** bei dem Amtsgericht zu **Arolsen**,
den Amtsrichtern zu **Arolsen** bei dem Amtsgericht zu **Corbach** und
den Amtsrichtern zu **Corbach** bei dem Amtsgericht zu **Nieder-Wildungen**.

Wir bringen diese Anordnung behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 23. Januar 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Sonnabend, den 6. Februar 1869.

Gesetz,

betreffend die Feststellung des Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1869, 1870 und 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Etat der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1869, 1870 und 1871 wird

	pro 1869.	pro 1870.	pro 1871.
in Einnahme auf . . .	243,369 Thlr.	241,139 Thlr.	240,996 Thlr.
in Ausgabe „ . . .	243,369 Thlr.	241,139 Thlr.	240,996 Thlr.

festgestellt.

§. 2.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. zugleich für den Minister des Innern. v. Roon.

Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.

Leonhardt.

Der Landes-Director.

v. Flottwell.

Etat
für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont
auf die Jahre 1869, 1870 und 1871.

Einnahme.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.
Kap. 1. Steuern:			
Tit. 1. Grundsteuer incl. 12½ Procent Zuschlag — —	41500	41510	41520
„ 2. Klassensteuer — — — — — — — — —	32500	32500	32500
„ 3. Gewerbesteuer incl. 12½ Prozent Zuschlag — —	10800	10800	10800
„ 4. Hundesteuer — — — — — — — — —	2000	2000	2000
Summe Kapitel 1	86800	86810	86820
Kap. 2. Sporteln:			
Tit 1. Beim Landesdirektorium — — — — — —	500	500	500
„ 2. Gerichtssporteln — — — — — — — —	39812	39812	39812
„ 3. Bei den Kreisamtmännern — — — — — —	815	815	815
„ 4. Bei den Kreisrentmeistern — — — — — —	13	13	13
„ 5. Bei den Fortschreibungsbeamten — — — —	1350	1350	1350
Summe Kapitel 2.	42490	42490	42490
Kap. 3. Barrière-Gelder und Einnahmen von Extraposten — — — — — — — — —	3060	3060	3060
Summe Kap. 3 für sich.			
Kap. 4. Kartenstempelgelder — — — — — — — —	215	215	215
Summe Kap. 4 für sich.			
Kap. 5. Aus Regalien:			
Tit. 1. Bergregal — — — — — — — — —	120	120	120
„ 2. Sonstige Regalien — — — — — — — —	7611	7611	7611
Summe Kapitel 5.	7731	7731	7731
Kap. 6. Strafgelder und Waldentschädigungen — — —	5500	5500	5500
Summe Kapitel 6 für sich.			
Kap. 7. Einkünfte vom Gymnasium:			
Tit. 1. Schulgeld — — — — — — — — —	1300	1300	1300
„ 2. Sonstige Einnahmen — — — — — — — —	34	34	34
Summe Kapitel 7.	1334	1334	1334
Kap. 8. Nutzungen von Grundstücken, Gefällen rc.			
Tit. 1. Von Gebäuden, Grundstücken rc. — — — —	195	195	195
„ 2. Vom Weidenschnitt und von verpachteten Straßen-dossirungen — — — — — — — — —	65	65	65
„ 3. Von anderen Nutzungen — — — — — —	25	25	25
Summe Kapitel 8.	285	285	285
Kap. 9. Meierei-Dienstgelder — — — — — — — —	4756	4756	4756
Summe Kapitel 9 für sich.			
Kap. 10. Einnahmen von Kapitalforderungen:			
Tit. 1. Zinsen — — — — — — — — — —	22210	21970	21820
„ 2. Verwaltungskosten — — — — — — — —	3	3	—
Summe Kapitel 10.	22213	21973	21820

Einnahme.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.
Kap. 11. Beitrag des Domaniums zur Landeskasse — —	195	195	195
Summe Kapitel 11 für sich.			
Kap. 12. Einnahmereste und Rückerstattungen aus früheren Jahren — — — — — — —	300	300	300
Summe Kapitel 12 für sich.			
Kap. 13. Erlös von veräußerten Vermögenstheilen			
Tit. 1. Erlös von veräußertem Grundbesitz — — —	25	25	25
„ 2. Erlös von veräußerten sonstigen Vermögensstücken	400	400	400
Summe Kapitel 13.	425	425	425
Kap. 14. Zurückzuzahlende Aktiv-Kapitalien — — — —	7000	5000	5000
Summe Kapitel 14 für sich.			
Kap. 15. Verschiedene Einnahmen — — — — — —	2400	2400	2400
Summe Kapitel 15 für sich.			
Kap. 16. Zuschuß aus der Preußischen Staatskasse nach Bedürfniß bis zum Betrage von — — —	58665	58665	58665
Summe Kapitel 16 für sich.			
Zusammenstellung			
Kap. 1. Steuern — — — — — — — — — — —	86800	86810	86820
„ 2. Sporteln — — — — — — — — — — —	42490	42490	42490
„ 3. Barrière-Gelder und Einnahmen von Extraposten	3060	3060	3060
„ 4. Kartenstempelgelder — — — — — — — —	215	215	215
„ 5. Aus Regalien — — — — — — — — —	7731	7731	7731
„ 6. Strafgelder und Waldentschädigungen — — —	5500	5500	5500
„ 7. Einkünfte vom Gymnasium — — — — — —	1334	1334	1334
„ 8. Nutzungen von Grundstücken, Gefällen ꝛc. — —	285	285	285
„ 9. Meierei-Dienstgelder — — — — — — —	4756	4756	4756
„ 10. Einnahmen von Kapitalforderungen — — —	22213	21973	21820
„ 11. Beitrag des Domaniums zur Landeskasse — —	195	195	195
„ 12. Einnahmereste und Rückerstattungen aus früheren Jahren — — — — — — — — — —	300	300	300
„ 13. Erlös von veräußerten Vermögenstheilen — —	425	425	425
„ 14. Zurückzuzahlende Aktiv-Kapitalien — — — —	7000	5000	5000
„ 15. Verschiedene Einnahmen — — — — —	2400	2400	2400
„ 16. Zuschuß aus der Preußischen Staats-Kasse — —	58665	58665	58665
Summe der Einnahme	243369	241139	240996

Ausgabe.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
Kap. 1. Obere Landes-Verwaltung.				
Tit. 1. Besoldungen:				
a) Landes-Directerium	9900	9900	9900	
b) Archiv	30	30	30	
c) Landeskassen-Verwaltung	2100	2100	2100	
d) Für Substitutionen und Arbeitshülfe	400	400	400	
e) Landesschulden-Verwaltung	250	250	250	
Summe Titel 1.	12680	12680	12680	
„ 2. Dienstbedürfnisse:				
a) Reise- und Zehrungskosten	1100	1100	1100	
b) Porto und Botenlohn	75	75	75	
c) Reparaturkosten, Ergänzungen und Unterhaltung des Inventars	25	25	25	
d) Schreibmaterialien und Druckkosten	600	600	600	
e) Druckkosten für Unterbehörden	490	490	490	
f) Neubeschaffung auf besondere Bewilligung	30	30	30	
g) Literarische Hülfsmittel (Zeitungen &c.)	100	100	100	
h) Insgemein	200	200	200	
Summe Titel 2.	2620	2620	2620	
Dazu: Summe Titel 1.	12680	12680	12680	
Summe Kapitel 1.	15300	15300	15300	
Kap. 2. Pensionen und Wartegelder:				
Tit. 1. Pensionen	5540	5540	5540	
„ 2. Wartegelder und Dispositionsfonds zu Gehaltsausgleichungen	6692	6692	6692	6692
Summe Kapitel 2.	12232	12232	12232	6692
Kap. 3. Bewilligungen und Unterstützungen:				
Tit. 1. Gnadengehälter	300	300	300	
„ 2. Unterstützungen	550	550	550	
Die Fonds-Titel 1 u. 2 übertragen sich gegenseitig				
Summe Kapitel 3.	850	850	850	
Kap. 4. Landtag:				
Tit. 1. Diäten für die Abgeordneten und den Schriftführer	1100	1100	1100	
Summe Titel 1 für sich.				
„ 2. Dienstbedarf:				
a) Gehalt	72	72	72	
b) Für Licht und Holz	30	30	30	
c) Schreibmaterialien, Kopialien und Druckkosten	200	200	200	
Summe Titel 2.	302	302	302	
Dazu: Summe Titel 2.	1100	1100	1100	
Summe Kapitel 4.	1402	1402	1402	
Kap. 5. Matrikularbeitrag zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes	17885	17885	17885	
Summe Kapitel 5 für sich.				

Ausgabe.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
Kap. 6. Inneres:				
Tit. 1. Kreisbehörden:				
a) Gehalte — — — — — — — — —	4400	4400	4400	
b) Dienstaufwand — — — — — — —	2000	2000	2000	
c) Insgemein — — — — — — — —	908	908	908	908
Summe Titel 1.	7308	7308	7308	908
„ 2. Besoldungen der Landphysiker und Chirurgen —	940	940	940	
Summe Titel 2 für sich.				
„ 3. Besoldungen der Kreisthierärzte — — — — —	517	517	517	
Summe Titel 3 für sich.				
„ 4. Bauamt — — — — — — — — — —	4950	4950	4950	
Summe Titel 4 für sich.				
„ 5. Baukosten:				
A. Straßenbauten.				
a) Löhnungen der Wegewärter — — — — —	745	745	745	
b) Unterhaltung der fertigen Straßen — —	14779	14864	15151	
c) Unterhaltung der fertigen Brücken — — —	110	110	110	
d) Insgemein — — — — — — — —	60	60	60	
Summe A. Straßenbauten	15694	15779	16066	
B. Flußbauten.				
a) Ederbauten — — — — — — — —	100	100	100	
b) Diemelbauten — — — — — — — —	27	27	27	
Summe B. Flußbauten	127	127	127	
C. Hochbauten.				
a) Unterhaltung und Reparaturen — — —	739	739	739	
b) Brandkassengelder — — — — — —	300	300	300	
Summe C. Hochbauten	1039	1039	1039	
D. Sonstige Baukosten — — — — —	285	285	285	
Dazu Summe A. Straßenbauten	15694	15779	16066	
Summe B. Flußbauten —	127	127	127	
Summe C. Hochbauten —	1039	1039	1039	
Summa Titel 5	17145	17230	17517	
Tit. 6. Gefängnißkosten:				
A. Für die Verpflegung der in Preußischen Strafanstalten unterzubringenden Zuchthaussträflinge — — — — — — — —	1500	1500	1500	
Summe A. für sich.				
B. Gefangenanstalt:				
a) Gehalte — — — — — — — — —	1575	1575	1575	
b) Zuschuß zur Kasse der Anstalt — — —	1580	1580	1580	
Summe B.	3155	3155	3155	
Dazu Summe A.	1500	1500	1500	
Summe Titel 6	4655	4655	4655	

Ausgabe.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
Kap. 6. Tit. 7. Gensdarmerie:				
a) Besoldungen	2600	2600	2600	
b) Dienstbedürfnisse	301	301	301	
c) Insgemein	195	195	195	
Summe Titel 7	3096	3096	3096	
Tit. 8. Landesgrenzregulirungskosten	80	80	80	
Summe Titel 8 für sich.				
„ 9. Allgemeine polizeiliche Ausgaben:				
a) zur Unterhaltung verwahrloster Kinder und für die Unterbringung hülfsloser Wöchnerinnen	450	450	450	
b) Vergütung in Officialfällen an Physiker, Chirurgen und Thierärzte	200	200	200	
c) Unterhaltung Geisteskranker	5600	5600	5600	
d) Insgemein	1300	1300	1300	
Summe Titel 9	7550	7550	7550	
Tit. 10. Zu unbestimmten Ausgaben der inneren Verwaltung	200	200	200	
Summe Titel 10 für sich				
Dazu Summe Titel 9	7550	7550	7550	
„ „ 8	80	80	80	
„ „ 7	3096	3096	3096	
„ „ 6	4655	4655	4655	
„ „ 5	17145	17230	17517	
„ „ 4	4950	4950	4950	
„ „ 3	517	517	517	
„ „ 2	940	940	940	
„ „ 1	7308	7308	7308	908
Summe Kapitel 6.	46441	46526	46813	908
Kap. 7. Justiz	30300	30300	30300	
Summe Kapitel 7 für sich.				
„ 8. Schule und Kirche.				
Tit. 1. Schulen:				
A. Oberschulbehörde	265	265	265	
Summe A. Oberschulbehörde für sich.				
B. Höhere Lehranstalten.				
a) Besoldungen	5419	5419	5419	
b) Literarische Hülfsmittel	136	136	136	
c) Insgemein	217	217	217	
d) Substitutionen	150	150	150	
Summe B. Höhere Lehranstalten	5922	5922	5922	
C. Volksschulwesen.				
Zuschuß zur Landesschulkasse	5401	5401	5401	
Summe C. Volksschulwesen für sich.				
Dazu: Summe B. Höhere Lehranstalten	5922	5922	5922	
Summe A. Oberschulbehörde	265	265	265	
Summe Titel 1.	11588	11588	11588	

Ausgabe.	Betrag für 1869	1870	1871	Darunter künftig wegfallend
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Kap. 8. Tit. 2. Kirche:				
a) Superintendenturen — — — — — —	170	170	170	
b) Pfarreien — — — — — — — —	150	150	150	
Summe Titel 2	320	320	320	
Dazu: Summe Titel 1	11588	11588	11588	
Summe Kapitel 8	11908	11908	11908	
Kap. 9. Finanzen.				
Tit. 1 Landesschulden:				
a) Verzinsung — — — — — — — —	44462	43947	43517	
b) Tilgung — — — — — — — — —	13125	11325	11325	
Summe Titel 1	57587	55272	54842	
„ 2. Zuschuß zur Wittwen-Kasse — — — — —	3531	3531	3531	
Summe Titel 2 für sich.				
„ 3. Kosten der Regulirung und Erhebung der Abgaben:				
a) Gehalte der Rentmeister — — — — — —	2530	2530	2530	130
b) Gehalte der Executoren — — — — — —	1200	1200	1200	
c) Substitutionen und Arbeitshülfe und Aversum für Dienstaufwand der Rentmeister — —	1000	1000	1000	
d) Regulirung der Klassen- und Gewerbesteuer —	450	450	450	
e) Evidenzerhaltung der Kataster — — —	2225	2225	2225	
f) Insgemein — — — — — — — —	50	50	50	
Summe Titel 3.	7455	7455	7455	130
„ 4. Entschädigungen:				
a) wegen Verlag und Krugrecht — — — — —	157	157	157	
b) wegen sonstiger Gefälle — — — — — —	557	557	557	
c) aus Ablösungen von 1848 und später — —	2025	2025	2025	
d) Rückzahlungen auf zuviel gezahlte Steuern —	170	170	170	
e) Entschädigungen an die Gemeinden für entzogenes Richterholz — — — — —	415	415	415	
Summe Titel 4.	3324	3324	3324	
„ 5. Prozeß- und Ablösungskosten — — — — —	100	100	100	
Summe Titel 5 für sich.				
„ 6. Vertragsmäßige Renten ꝛc. an das Domanium —	30854	30854	30854	
Summe Titel 6 für sich.				
„ 7. Insgemein — — — — — — — — —	100	100	100	
Summe Titel 7 für sich.				
Dazu „ „ 6 — —	30854	30854	30854	
„ „ 5 — —	100	100	100	
„ „ 4 — —	3324	3324	3324	
„ „ 3 — —	7455	7455	7455	130
„ „ 2 — —	3531	3531	3531	
„ „ 1 — —	57587	55272	54842	
Summe Kapitel 9.	102951	100636	100206	130
Kap. 10. Militair-Aushebungskosten — — — — —	100	100	100	
Summe Kapitel 10 für sich.				
Kap. 11. Zu vermischten und Mehrausgaben —	4000	4000	4000	
Summe Kapitel 11 für sich.				

Ausgabe.	Betrag für 1869 Thlr.	1870 Thlr.	1871 Thlr.	Darunter künftig wegfallend Thlr.
Zusammenstellung.				
Kap. 1. Obere Landes-Verwaltung	15300	15300	15300	
„ 2. Pensionen und Wartegelder	12232	12232	12232	6692
„ 3. Verwilligungen und Unterstützungen	850	850	850	
„ 4. Landtag	1402	1402	1402	
„ 5. Matrikularbeiträge zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes	17885	17885	17885	
„ 6. Inneres	46441	46526	46813	908
„ 7. Justiz	30300	30300	30300	
„ 8. Schule und Kirche	11908	11908	11908	
„ 9. Finanzen	102951	100636	100206	130
„ 10. Militair-Aushebungskosten	100	100	100	
„ 11. Außerordentliche Ausgaben	4000	4000	4000	
Summe der Ausgabe	243369	241139	240996	7730
Die Einnahme beträgt	243369	241139	240996	
	balancirt.			

Berlin, den 4. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon.
Zugleich für den Minister des Innern.

Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.

Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Freitag, den 12. Februar 1869.

Gesetz,

über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, kommt mit nachfolgenden Abänderungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Anwendung.

Artikel 2.

Die Bestimmung des §. 22 in Betreff der forstmäßig bewirthschafteten Waldgrundstücke findet nicht Anwendung auf die sogenannten Gabewaldungen, welche vielmehr der wirthschaftlichen Zusammenlegung unterliegen. Soweit an solchen Gabewaldungen dem Domanium oder einem Dritten ein Heimfallsrecht (Recht zur Einziehung unter bestimmten Voraussetzungen), oder sonstige Rechte zustehen, sind solche Berechtigungen gleichzeitig mit der Zusammenlegung zur Ablösung zu bringen.

Artikel 3.

In den Fällen des §. 27 Absatz 3 tritt an die Stelle der Regierungs-Behörde der Landes-Director.

Artikel 4.

An die Stelle des ersten Satzes im zweiten Absatze des §. 29 tritt folgende Bestimmung:

In Ansehung der Rechte dritter Personen und des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, sowie des Kostenwesens wird das Nähere in Uebereinstimmung mit den für Gemeinheitstheilungen in der Preußischen Provinz Westphalen geltenden Vorschriften durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

Artikel 5.

An die Stelle des Oberappellationsgerichts zu Cassel (§. 30.) tritt das Oberappellationsgericht zu Berlin.

Artikel 6.

An die Stelle des §. 35 tritt folgende Bestimmung:

Das Gesetz vom 13. October 1858, die Ablösung der Huteberechtigungen betreffend, wird hiermit aufgehoben.

Die auf Grund desselben auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Weise der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß bleiben in Kraft.

Die schwebenden Hütungsablösungs-Sachen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Die bisher erwachsenen Kosten werden nach dem einfachen Pauschsatze des Gesetzes vom 4. November 1854 berechnet.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Grf. zu Eulenburg. Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Zu Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Januar 1869.

Verordnung,

betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, was folgt:

§. 1.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung findet statt:

I. die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen
 1. zur Weide,
 2. zur Waldmast, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug,
 3. zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb,
 4. zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;

II. die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Mit- oder Gesammteigenthümern oder von Genossenschaften ungetheilt besessen und durch gemeinschaftliche Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen:
 Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- und Streunutzungen, Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, Torfnutzung
benutzt werden;

III. die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 2.

Zu dem Antrage auf Theilung des im §. 1 unter II. gedachten Eigenthums ist ein jeder Interessent unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten berechtigt.

Zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit ist sowohl der Berechtigte als der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks befugt.

Das Recht zum Antrage auf Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung der Grundstücke steht dem nutzbaren Eigenthümer ebenso wie dem vollen Eigenthümer zu, nicht aber namentlich dem persönlichen Nießbraucher oder dem antichretischen Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstückes können nur gemeinschaftlich die Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl von ihnen muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

§. 3.

Gleichzeitig mit der Ablösung einer Servitut, welche über eine Gemarkung oder einen Theil derselben sich erstreckt, muß die wirthschaftliche Zusammenlegung der der gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke erfolgen, sofern eine Abfindung in Grund und Boden stattfindet und die Auseinandersetzungsbehörde hierzu die Zusammenlegung für erforderlich erachtet.

Werden von dem Umtausche Ackerländereien betroffen, so muß der Antrag auf Servitutablösung, sofern derselbe von Besitzern der in der betheiligten Gemarkung liegenden Grundstücke gestellt wird, von den Besitzern mindestens des vierten Theiles der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche dieser Ackerländereien ausgehen.

Grundstücke, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, müssen bei solcher Zusammenlegung auf den Antrag ihrer Eigenthümer zum Umtausch angenommen werden, wenn sie in den Auseinandersetzungsplan passen. Ihre Umlegung kann aber gegen den Willen der Eigenthümer nicht erzwungen werden.

§. 4.

Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen kann selbstständig stattfinden, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der

Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausch unterliegenden Grundstücke beantragt wird. Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der gegenwärtigen Verordnung aufgehoben werden kann, so muß die Servitutablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§ 5.

Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Ebensowenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Gemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

Dagegen gehören Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatmögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

§. 6.

Andere als die im §. 1 genannten Nutzungsberechtigungen, welche als Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig ablösbar, sondern die Ablösung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach dieser Verordnung vorkommenden Ablösung, Theilung oder Zusammenlegung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten stattfinden, insofern sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

§. 7.

Das Recht, auf Servitutablösung, Theilung oder Zusammenlegung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Judikate nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung. Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit, als auf 10 Jahre verbindlich. Nach dem Ablauf dieser Periode steht es jedem Betheiligten frei, sein Recht auf Theilung, Ablösung oder Zusammenlegung geltend zu machen.

§. 8.

Ueber das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang der in Betracht kommenden Rechte und Pflichten ist lediglich nach den bestehenden Rechtsnormen zu entscheiden.

In Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen, rechtskräftiger Erkenntnisse, statutarischer Rechte oder festen Herkommens ist die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl:

1. bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke,
2. bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1 festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Kühe

festzusetzen.

§. 9.

Bei jeder Ablösung, Theilung und Zusammenlegung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Doch haben dieselben dabei

die Vorschriften der §§. 14 und 23 zu beachten; auch müssen die Servitut-, Ablösungs-, Theilungs- und Zusammenlegungsverträge zur Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde vorgelegt werden.

Kommt eine Uebereinkunft der Parteien nicht zu Stande, so finden folgende Regeln Anwendung.

§. 10.

Die Theilung, Ablösung und Zusammenlegung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums- oder Nutzungsrechts eine angemessene Abfindung an fester Geldrente, Kapital oder Grundstücken überwiesen wird.

§. 11.

Zu diesem Behuf ist der Werth der Theilnehmungsrechte durch Sachverständige abzuschätzen.

Dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werth veranschlagt. Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

Die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen erfolgt nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben mit Rücksicht auf die Theilnahme anderer Mitberechtigter. Der abgeschätzte Werth darf niemals den gesammten gemeinen Werth dieser Art von Nutzung des belasteten Grundstücks übersteigen.

Bei den auf Forsten haftenden, nach dieser Verordnung ablösbaren Dienstbarkeiten hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher den Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 12.

Bei Ablösung der Weide- und Gräsereiberechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Waldbesitzers, die Forstkultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren gegangen ist.

Bei den sogenannten Pflanzwaldungen ist der mittelmäßige Holzbestand nach denjenigen Grundsätzen zu bemessen, welche für die Wiederkultur vor Erlaß der gegenwärtigen Verordnung maaßgebend gewesen sind.

§. 13.

Bei Ermittelung und Feststellung des Werthes der Nutzungsrechte kommen die dem Berechtigten für diese Nutzungsrechte obliegenden Gegenleistungen in Abzug. Der Werth wechselseitiger Dienstbarkeiten wird insoweit, als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

§. 14.

Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstückes in Natur verlangen.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

§. 15.

Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, sowie für urkundlich verliehene feste Brennholzabgaben ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen. Derartige feste Brennholzabgaben sind auch in dem Falle nach den Vorschriften der gegenwätigen Verordnung ablösbar, wenn sie keine Dienstbarkeiten, sondern Reallasten bilden. Von der Ablösbarkeit sind jedoch ausgeschlossen die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen.

§. 16.

Die Abfindung für die übrigen, nach den §§. 1 und 6 abzulösenden Dienstbarkeiten erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches von dem Verpflichteten angeboten wird.

Das abzutretende Grundstück muß einen Kapitalwerth haben, welcher dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen nach §§. 11 ff. zu berechnenden Entschädigung gleichkommt.

Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Das letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zum Grasschnitt, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug, sowie zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragwerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Magdeburger Morgen haben.

§. 17.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen.

§. 18.

Bei der Zusammenlegung muß jeder Theilnehmer für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land abgefunden werden. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grundstücke von einer anderen Gattung sich gefallen lassen. Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, selbst Geld gegeben und angenommen werden.

§. 19.

Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1. wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
2. wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten werden könnte;

3. wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher und größerer Erheblichkeit sind.

§. 20.

Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegeneinander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht. Eine Verloosung findet nur insoweit statt, als die wirthschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu dem ihm als Abfindung zugewiesenen Grundbesitz verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann. Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten und diese Stätten so ausgewiesen werden, wie es für alle Betheiligten am bequemsten ist.

Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

§. 21.

Die über die betheiligten Grundstücke führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Auseinandersetzungsplans nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

§. 22.

Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 23.

Eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente, ist unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 24.

Sind bei einer Servitutablösung, Theilung oder Zusammenlegung dritte Personen, namentlich Obereigenthümer, Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Wiederkaufsberechtigte, hypothekarische

Gläubiger, Nießbrauchsberechtigte, Leibzüchter, Pächter, betheiligt, so steht denselben ein Widerspruchsrecht gegen die Auseinandersetzung nicht zu.

§. 25.

Die Abfindung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt an die Stelle der dafür aufgehobenen Theilnahmerechte, der dadurch abgelösten Berechtigungen oder der dafür abgetretenen Grundstücke und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 26.

Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung für eine abgelöste Dienstbarkeit zu entrichten sind, haften mit dem Rechte gesetzlicher Hypothek auf demjenigen Grundstücke, welches der abgelösten Dienstbarkeit unterlag, und genießen vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand. Desgleichen haften Renten und Kapitalien, welche an die Stelle aufgehobener Theilnahmerechte oder abgetretenen Grundeigenthums treten, kraft gesetzlicher Hypothek auf denjenigen Grundstücken, auf welche sie durch den Auseinandersetzungsplan gelegt werden, und zwar mit dem Vorzugsrechte vor allen übrigen Hypotheken.

§. 27.

Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Auseinandersetzung gehaftet haben.

Erfolgt ein Umtausch grundsteuerfreier oder bevorzugter Grundstücke gegen vollbesteuerte Grundstücke, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien oder bevorzugten über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Regierungsbehörde der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Land-Abfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen vertheilt werden.

§. 28.

Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen. Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insofern sie sich nicht über die Pachtzeit erstrecken; auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter, und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Prozent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen. Will sich der Pächter mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf, wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstückes, welches die Abfindung gewährt, hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauches zu entrichten und muß im Fall einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals, zu fünf Prozent gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstückes. Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde bei Servitutablösungen das abgelöste Recht

im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse entstehen kann, und bei Theilung oder Zusammenlegung von Grundstücken durch dieselbe weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Theilung, Ablösung oder Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 29.

Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung wird der in Kassel zu errichtenden Generalkommission und dem Revisionskollegium für Landeskultursachen zu Berlin übertragen.

In Ansehung der Rechte dritter Personen und des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens, sowie des Kostenwesens, finden dabei dieselben Vorschriften Anwendung, welche für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westphalen gelten. Jedoch findet bei der Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern ein schiedsrichterliches Verfahren nur mit Einverständniß aller Betheiligten statt.

§. 30.

In Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieser Verordnung, Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege hätten werden können, hat in letzter Instanz das Ober-Appellationsgericht in Kassel zu entscheiden. Dabei kommen die für dieses Gericht geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel und die dafür bestehenden Prozeßvorschriften zur Anwendung.

§. 31.

Nutzungsberechtigungen, welche durch §. 1 der gegenwärtigen Verordnung für ablösbar erklärt sind, können in Zukunft nur durch gerichtlichen Vertrag errichtet werden.

Der fortgesetzte Besitz und eine auf denselben gestützte Verjährung reicht in Zukunft zu ihrer Erwerbung nicht hin. Der Lauf der erwerbenden Verjährung wird in Ansehung solcher Nutzungsberechtigungen mit dem Tage, an welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, unterbrochen.

In Ansehung der Befugniß zur Ausschließung des Antrages auf Ablösung ist auch für Nutzungsrechte, welche in Zukunft errichtet werden, die Bestimmung des §. 7 maaßgebend.

§. 32

Gemeinschaftliches Eigenthum der im §. 1 bezeichneten Art, welches nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung entsteht, kann nur nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze getheilt werden.

§. 33.

Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von dem Auseinandersetzungskommissarius ermessen und der Kostenpunkt von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzt.

In anderen Theilungs-, Servitutablösungs- und Zusammenlegungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Die Kosten, welche durch Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen nach den Regeln über die Prozeßkosten dem unterliegenden Theile zur Last.

§. 34.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Verordnung Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

§. 35.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1834 über die Theilung der Gemeinschaften, welche hinsichtlich der Viehhute bestehen, wird hiermit aufgehoben. Die auf Grund desselben auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitragsverhältniß bleiben in Kraft.

Die schwebenden Hutungs-Theilungssachen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Das Gesetz vom 28. August 1834, die Verkoppelung der Grundstücke betreffend, bleibt nur insoweit in Kraft, als es sich auf eine solche Vertauschung einzelner Grundstücke bezieht, welche den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht unterliegt.

§. 36.

Das Recht zur Ertheilung von Schäfereikonzessionen fällt mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft der gegenwärtigen Verordnung ohne Entschädigung fort. Das Halten und Austreiben von Schaafen ist von dem Besitze einer solchen Konzession ferner nicht abhängig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Bekanntmachung,

die Arznei-Taxe betreffend.

Die unterm 5. Mai v. J. publizirte Königlich Preußische Arznei-Taxe mit den am 4. Decbr. v. J. veröffentlichten Abänderungen derselben tritt nach der durch Gesetz vom 6. Januar d. J. erfolgten Einführung des Grammengewichts als Medicinalgewicht nunmehr mit dem 20. d. Mts. für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Geltung und ist von da ab in den Apotheken zur Anwendung zu bringen.

Arolsen am 6. Februar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 16. Februar 1869.

Anweisung
für die Medicinalbehörden und die Apotheker zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1869, betreffend das Medicinalgewicht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

§. 1.

In den Dispensir-Lokalen der hierländischen Apotheken dürfen fortan keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1. das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Instruction vom 16ten April 1858 (Regierungsblatt von 1858, Nr. 6.) vorgeschriebenen Cylinderform mit Ausschluß von s. g. Einsatzgewichten;
2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehn-Grammenstücke von Messing, Bronce oder Neusilber, in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken;
3. Fünf-Grammenstücke von Messing, Bronce oder Neusilber in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehn-Grammenstücks;
4. Zwei- und Ein-Grammenstücke von Messing, Bronce oder Neusilber, von der Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zwei-Grammenstück etwa 7 Linien, bei dem Ein-Grammenstück etwa 6 Linien;
5. Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenen Rande;
6. Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke von Neusilberblech in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtsstücke besteht

zu 2, 3 und 4 in der auf der Oberfläche und bei den würfelförmigen Stücken auch auf den 4 homologen Seitenflächen des Würfels vertieft eingeprägten, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher auf der Oberfläche die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen;

zu 5 und 6 in der auf der Oberfläche tief einzuschlagenden betreffenden Ziffer mit den Buchstaben „Dgr.“ resp. „Cgr.“ oder den Decimalzahlen $0{,}5$ — $0{,}2$ — $0{,}1$ — $0{,}05$ u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben „Gr.“ oder „G.“;

7. Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen.

Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon in Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2.

Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1.) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Bei der Anfertigung von Medicinalgewichten dienen die einfachen Gewichtssätze nach den Unterabtheilungen des Pfundes, bestehend aus Stücken zu 200, 100, 10 und 1 Gramm, 1 Decigramm, 1 Centigramm und 1 Milligramm, zur Probe.

Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar innerhalb der für die Königlich Preußischen Eichungsbehörden festgesetzten Fehlergrenze zulässig.

Die Ajustirung, Eichung und Stempelung der Gewichtsstücke von 200 Grammen bis hinab zu 1 Centigramm erfolgt bei der Königlich Preußischen Normal-Eichungs-Kommission und dem Königlich Preußischen Eichungsamte zu Berlin, sowie bei den Königlich Preußischen Provinzial-Eichungs-Kommissionen, insbesondere werden die Königlich Preußischen Eichungsbehörden des Regierungsbezirks Cassel die Eichungsgeschäfte für die hiesigen Fürstenthümer übernehmen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, findet ausschließlich nur bei der Normal-Eichungs-Kommission in Berlin statt.

Gewichtsstücke in den Abstufungen sub 2—6 des §. 1, welche von andern als den vorgenannten Eichungsbehörden geeicht und gestempelt worden, sind nicht zulässig.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stück zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 " zu 50, 2 Stück zu 20 und 1 Stück zu 10 Grammen,
c. 1 " zu 5, 2 Stück zu 2, 1 Stück zu 1 Gramm,
d. 1 " zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Decigramm,
e. 1 " zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Centigramm,
f. 1 " zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Milligramm

liegen bei dem Landes-Directorium zur Probe vor.

§. 3.

Gewichtsstücke, welche mit den Normal- resp. den Probe-Gewichten der Eichungsbehörden nicht übereinstimmen oder deren sonstige Beschaffenheit von den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar d. J. oder dieser Anweisung abweicht, sind von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen.

§. 4.

Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen sich fortan des neuen Gewichtssystems bedienen werden. Sollten indessen ferner noch Recepte in die Apotheken gelangen, welche nach dem alten Medicinalgewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der in Preußen geltenden Reductionstabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren.

Ein Exemplar der Reductionstabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Arolsen am 11. Februar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 23. Februar 1869.

Bekanntmachung.

Zufolge des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Oktober v. J. sollen in Betreff der Disciplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare in den Fürstenthümern die im Departement des unterzeichneten Gerichtshofes bestehenden Vorschriften zur Geltung kommen; und ebenso soll der bei diesem Gerichtshof gebildete Ehrenrath auch für die Rechtsanwalte und Notare der Fürstenthümer in Wirksamkeit treten.

Wir bringen daher nachstehend diese in der Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths ꝛc. und in dem Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. bestehenden Vorschriften mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ehrenrath gegenwärtig besteht aus den Rechtsanwalten: Henkel, Dr. Harnier, Peters, Dr. Steinfeld, zu Cassel, Eberhard zu Hanau, Bietor zu Fulda, Dr. Wolf zu Marburg, Schwabe zu Rinteln, von Müldner zu Rotenburg, Luckhardt zu Ziegenhain — unter dem Vorsitz des zuerst genannten — und den Rechtsanwalten Hupfeld, Dr. Carl Otker zu Cassel, Dr. Schmidt zu Marburg, Weiß zu Hofgeismar, Gerland zu Schmalkalden, Baustädt zu Hünfeld, als Stellvertretern.

Cassel am 2. Februar 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

Verordnung
über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizcommissarien, Advocaten und Notarien.
Vom 30. April 1847.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizcommissarien, Advocaten und Notarien, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Bei jedem Landes-Justizcollegium soll aus der Mitte der Justizcommissarien, Advocaten und Notarien, welche im Bezirke desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 2.

Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justizcommissarien, Advocaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844 im Disciplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetze angeordneten Disciplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

§. 3.

In der Befugniß der Gerichte:

in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizcommissarien, Advocaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen,

wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

§. 4.

Jedes Landes-Justizcollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Criminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Functionen des Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 5.

Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disciplinar-Strafverfahren gegen einen Justizcommissarius, Advocaten oder Notar vorhanden sei oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landes-Justizcollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4.) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle Statt gegeben werden muß, — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

§. 6.

Die Instruction der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrathe, oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Commissarius.

§. 7.

Dem Ehrenrathe steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen.

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Gestellung zu ersuchen.

§. 8.

Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schluß instruirt.

§. 9.

Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amts-Suspension des Angeschuldigten für nöthig, so hat er gutachtlich an das vorgesetze Landes-Justizcollegium zu berichten, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Dasselbe kann aber auch ohne einen solchen Antrag die Suspension von Amtswegen verfügen.

§. 10.

Behufs der Entscheidung wird der Angeschuldigte durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise kurz anzugeben sind, zu einer Sitzung des

Ehrenraths, mindestens acht Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Form, berufen, und gleichzeitig dem Staatsanwalt von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein müssen, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsitzenden oder einem von demselben bestellten Referenten entwickelt, die Zeugenaussagen und andere Beweismittel vorgelesen, der Staatsanwalt wird, wenn derselbe gegenwärtig ist, mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort, oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung, verkündigt.

§. 11.

Der Staatsanwalt muß, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, seine Anträge in der Sitzung (§. 10.) persönlich oder durch einen Substituten machen; in allen andern Fällen kann er seine Erklärung auch schriftlich abgeben.

§. 12.

Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thalern und Dienstentlassung.

§. 13.

Bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für gegründet zu erachten.

§. 14.

Der von allen Mitgliedern des Ehrenraths unterschriebene Beschluß ist dem Angeklagten und eine Abschrift desselben dem Staatsanwalte zuzustellen.

§. 15.

Gegen die Entscheidung des Ehrenraths kann sowohl vom Angeklagten als vom Staatsanwalt Rekurs innerhalb sechs Wochen präklusivischer Frist vom Tage des behändigten Bescheides eingelegt werden.

§. 16.

Dieser Rekurs geht, wenn der Angeklagte darüber, daß auf Dienstentlassung erkannt, oder der Staatsanwalt darüber, daß die Dienstentlassung nicht ausgesprochen worden, Beschwerde führt, an das Geheime-Ober-Tribunal, und in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof. In allen anderen Fällen geht der Rekurs an das vorgesetzte Landes-Justizcollegium, in Neu-Vorpommern das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald.

§. 17.

Ist auf eine geringere Strafe als Dienstentlassung erkannt, und der Angeklagte legt Rekurs an das Landes-Justizcollegium, der Staatsanwalt aber an das Geheime-Ober-Tribunal oder den Rheinischen Revisions- und Kassationshof ein, so entscheidet über beide Rekurse der höhere Gerichtshof.

§. 18.

Die zur Ausführung von Erkenntnissen, welche auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lauten, erforderlichen Maaßregeln sind bei dem betreffenden Landes-Justizcollegium zu beantragen.

§. 19.

An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatz, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Criminalfonds zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Uebrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landes-Justizcollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

§. 20.

Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 29. März 1844, so muß er hiervon dem competenten Gerichte Anzeige machen, und es bleibt diesem das weitere Verfahren vorbehalten.

§. 21.

Die Mitglieder des Ehrenraths, sowie vier bis sechs Stellvertreter derselben werden in einer vom Präsidenten des Landes-Justizcollegiums einzuberufenden und zu leitenden General-Versammlung der Justizcommissarien, Advocaten und Notarien des Bezirks, von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahlact beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder und Stellvertreter, für welche er stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, und wird von Neuem gewählt; das erste Mal werden die Ausscheidenden durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23.

Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem den Wahlact leitenden Präsidenten des Landes-Justizcollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22.), so steht die Annahme in der Willkühr des Gewählten.

§. 24.

Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welches ein Disciplinarverfahren nothwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritt bei Entbindung von jeder Strafe.

§. 25.

Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben, unmittelbar nach vollendetem Wahlact (§§. 21 und 22.) durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21 bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, sowie ihrer Stellvertreter, sind nach jedem Wahlact von dem Präsidenten des Landes-Justizcollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Laufe einer Wahlperiode vorkommen möchten.

§. 27.

Nähere Bestimmungen über den Wahlact, das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung bleiben einer besonderen, von Unserem Justiz-Minister zu erlassenden Instruction vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny.

von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz.

von Duesberg.

Gesetz vom 21. Juli 1852,

betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

(Ges.-S. 1852 S. 465 Nr. 3609.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Ein Beamter, welcher
1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3.

Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch in sofern Statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Dritter Abschnitt.
Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50.

Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

Vierter Abschnitt.
Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 66.

Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 und der §§. 48 bis 50 dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67 bis 77.).

§. 67.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

§. 68.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disciplin über Advokaten und Anwalte*) und die Verordnung vom 30. April 1847, über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modificationen in Kraft.

§. 69.

Die von einem Disciplinarrathe in Gemäßheit des §. 50 des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disciplinarsenates, wegen welcher auf den schriftlichen

*) Diese Verordnung berührt lediglich die Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und ist daher nicht mit abgedruckt worden.

Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disciplinar-Senat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 70.

Wenn
1. auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disciplinarrathes bezweifelt werden kann, oder
2. ein Ehrenrath oder Disciplinarrath eine Disciplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet oder die Erledigung einer eingeleiteten Disciplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2. nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung bezw. zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 72.

So lange für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunale ein Ehrenrath oder Disciplinarrath nicht besteht, werden die Disciplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 erledigt.

§. 73.

Hinsichtlich der Disciplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 74.

Die §§. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenrathes steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten die Berufung an das Obertribunal offen.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37 bis 43 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

§. 75.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 76.

Gegen die von einem anderen Gerichte, als dem Obertribunale erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht Statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37 ff. des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

§. 77.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte

zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das im §. 61 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das im §. 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justiz-Minister die Stelle für erledigt erklären.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Donnerstag, den 25. Februar 1869.

Gesetz,
die Pfarr- und Schulgüter und die bei deren Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die Pfarrer und Schullehrer sind schuldig, die ihnen zur Benutzung überwiesenen Dienstgrundstücke gehörig zu bewirthschaften und thunlichst zu verbessern. Sie sind dem Nachfolger für den dem Gute durch ihr Verschulden zugefügten Schaden verantwortlich und berechtigt, von diesem für diejenigen Verbesserungen des Guts, welche nach landwirthschaftlichen Grundsätzen vergütet zu werden pflegen, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Das, was zum Ausgleich der Beschädigung oder Verschlechterung eines Grundstücks gewährt ist, muß wieder zu dessen Nutzen verwendet werden. Der Nachfolger braucht den Werth einer solchen Besserung nicht zu ersetzen.

Die Verpachtung der zu einer Pfarrei gehörigen Grundstücke kann rechtsgültig nur mit Zustimmung oder Genehmigung der Oberkirchenbehörde geschehen.

In Ansehung der Verpachtung von Schulgütern verbleibt es bei der Vorschrift §. 83 der Schulordnung vom 9. Juli 1855.

Ohne Genehmigung der Ober-Kirchen- resp. Schulbehörde darf ein Verkauf von Dünger, Stroh, Heu und Grummet nicht stattfinden.

§. 2.

Mit dem Gute ist zu überliefern und vom Nachfolger anzunehmen:

a. der Dünger, insoweit er von dem zur Bewirthschaftung des Guts gehaltenen Vieh gesammelt ist;
b. das vorräthige auf dem Gute gewonnene und das im laufenden Wirthschaftsjahre noch zu erwartende Stroh, Heu und Grummet jeder Art;
c. der Theil des der Stelle zukommenden Brennmaterials, welcher auf den Nachfolger fällt (s. §. 5.).

§. 3.

Ist beim Abgang eines Pfarrers oder Lehrers der Nachfolger noch nicht ernannt, so werden die im §. 2 zu b. c. bezeichneten Gegenstände dem Kirchen- beziehungsweise dem Schulvorstande zugewogen resp. zugemessen, der für sichere Aufbewahrung zu sorgen hat (§. 8.).

§. 4.

Für den Dünger, das Stroh, Heu und Grummet (§. 2 a. und b.) muß der Nachfolger im Gute dem Abgehenden oder dessen Erben eine angemessene Vergütung gewähren.

§. 5.

Das für ein Jahr gelieferte Brennmaterial ist so zu theilen, daß auf die Zeit vom 1. October bis zum 31. März ⅔ und auf die Zeit vom 1. April bis zum 30. September ⅓ kommen. Der

Nachfolger hat in Ansehung des ihm gebührenden Theils die Kosten zu vergüten, welche auf das Hauerlohn, die Herbeischaffung, das Zerkleinern und die Aufschichtung desselben zu verwenden waren.

Der Abziehende kann über das Holz, welches den dem Nachfolger zufallenden Antheil übersteigt, frei verfügen.

§. 6.

Die Anlage von Zäunen und sonstigen Befriedigungen, von Ent- und Bewässerungsgräben, Schützen, ist ein Gegenstand der Auseinandersetzung nur da, wo die desfallsigen Kosten nicht von den betreffenden Gemeinden, sondern dem Herkommen nach von den Inhabern der Stellen getragen werden müssen.

In solchen Fällen sollen die Kosten vom Nachfolger ersetzt werden.

Die Größe der Vergütung soll dem Werthe entsprechen, den die Anlage zur Zeit der Ueberlieferung noch hat, und dem Nutzen, den sie dann noch gewährt.

§. 7.

Die Kosten, welche der Inhaber der Stelle etwa auf die zu dieser gehörigen Gebäude verwendet haben sollte, sind kein Gegenstand der Auseinandersetzung. Es ist diesem nicht gestattet, die darin oder daran von ihm vorgenommenen Bauten ohne die Erlaubniß der Ober-Kirchen- resp. Schulbehörde wegzunehmen.

§ 8.

Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Guts liegt während der Vacanz dem Kirchen- beziehungsweise Schulvorstande in den Fällen ob, wo die Wittwe oder die Kinder des verstorbenen Pfarrers oder Lehrers, oder der Fonds zur Unterstützung der Geistlichen in Adjuncturfällen nicht in den Genuß der Einkünfte tritt.

Die Verwaltung ist vom Superintendenten beziehungsweise einem Mitgliede des Kreisschulvorstandes zu überweisen, deren Anordnungen die genannten Vorstände Folge zu leisten haben.

§. 9.

Bei der Auseinandersetzung zwischen der Wittwe oder den Kindern eines verstorbenen Pfarrers oder Lehrers mit dem Nachfolger wegen der Pfarr- beziehungsweise Schuleinkünfte ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

a. Die Wittwe resp. die Kinder des Verstorbenen beziehen den in Gelde bestehenden Gehalt und die Accidenzien bis zum Schlusse des Sterbemonats und noch drei Monate weiter.

b. Die Einkünfte des Guts sind von Michaelis bis Michaelis nach Zwölftheilen zu berechnen, und nachdem die auf die Ausstellung und Aberndtung verwendeten Kosten in Abzug gebracht worden, so zu theilen, daß der Wittwe resp. den Kindern soviel Zwölftheile zukommen, als Monate verstrichen sind von Michaelis bis zum Ende des Sterbemonats, und von da bis zum Ablauf des Gnadenquartals.

c. In gleicher Weise wie zu b. ist mit den Zehnten und Gefällen, den an deren Stelle getretenen Geldwerthen, Pachtgeldern u. s. w. zu verfahren.

Diese Einkünfte sind, wenn sie auch erst nach Michaelis fällig werden, doch von Michaelis bis Michaelis laufenden Jahres zu rechnen.

d. Die Auseinandersetzung wegen des Holzes ist nach den Bestimmungen §. 5 zu bewirken.

§. 10.

Hinterläßt der verstorbene Pfarrer keine Wittwe oder Kinder, tritt daher bestehenden Gesetzen zufolge der Fonds zur Unterstützung der Geistlichen in Adjuncturfällen in den Genuß der Pfarreinkünfte, so reicht das Antheilsrecht der Erben des Verstorbenen bis zum Schluß des Sterbemonats. Von da an hat der genannte Fonds die Pfarreinkünfte während drei Monaten zu beziehen.

Im Uebrigen kommen in Ansehung der Auseinandersetzung auch in diesem Falle die Vorschriften §. 9 zur Anwendung.

§. 11.

Die Pflicht der Geistlichen zum Vicariiren, und die Pflicht der Gemeinden zur Stellung des Dienstpferdes, beginnt in dem Falle des §. 9 mit dem Todestage des Pfarrers, geht bis zum Ende des Sterbemonats und von da noch 3 Monate weiter.

§. 12.

Der, welcher auf eine andere Stelle versetzt wird, bezieht die Einkünfte der bisherigen Stelle bis zu der Zeit, wo er auf die Einkünfte der neuen berechtigt wird.

§. 13.

Die dem Abziehenden zu leistende Vergütung, sowie dem Nachfolger etwa zukommende Entschädigung soll vor einer von der Ober-Kirchen- resp. Ober-Schulbehörde zu ernennenden Commission liquidirt und von dieser, erforderlichen Falls unter Zuziehung von Achtsleuten, festgestellt werden.

Gegen die Entscheidungen der Commission findet nur ein Rekurs an die Ober-Kirchen- resp. Ober-Schulbehörde Statt.

Die von der Commission gemachten baaren Aufwendungen sind von den Betheiligten zu ersetzen.

§. 14.

Die Ueberlieferung des Guts geschieht nach Anleitung des Inventars mit Berücksichtigung der etwa hinzugekommenen Besserung oder der wegen Verschlechterung geleisteten Entschädigung.

§. 15.

Die nach Maßgabe der Liquidation und der erfolgten Feststellung zu zahlenden Gelder sind alsbald nach geschehener Uebergabe zu entrichten.

§. 16.

Die Verordnung vom 3. Mai 1833 über die bei Ab- und Zulieferung von Pfarr- und Schulgütern zu befolgenden Normen bleibt auf die bis zum 31. December 1868 eintretenden Vacanzfälle anwendbar; auf die nach dieser Zeit eintretenden Vacanzen kommt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

§. 17.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instructionen und Reglements werden von der Ober-Kirchen- resp. Schulbehörde erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 25. Januar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Grf. Eulenburg. A. Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Gesetz,
die Bestreitung der kirchlichen Baulasten Seitens der Katholiken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

I. Von der Verpflichtung zur Tragung der kirchlichen Baulasten.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Sämmtliche der gemeinschaftlichen Kirche eines bestimmten Districts angehörigen respective durch die Verordnung vom 21. März 1861 (Seite 65 und 66 des Regierungsblatts) zugewiesenen katholischen Glaubensgenossen (Parochianen), mit Ausnahme der nach §. 83 der Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 von allen persönlichen Steuern befreiten Personen, sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde zur Tragung der kirchlichen Baulasten verbunden.

§. 2.

Diese Verpflichtung bleibt so lange in Kraft, als nicht eine andere Einpfarrung rechtsgültig stattgefunden hat.

§. 3.

Zu den kirchlichen Gebäuden, um deren Baulast es sich nach gegenwärtigem Gesetze handelt, gehören:

a. die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Gebäude — Kirchen respective Kapellen — nebst deren Zubehörungen;
b. die Pfarrgebäude nebst deren Zubehörungen;
c. die Wohngebäude der Kirchspielsküster, welche nicht zugleich als Schullehrerwohnungen dienen (cfr. §. 13 Alin. 3.) nebst Zubehör.

§. 4.

Die hinsichtlich der Errichtung und Unterhaltung der gedachten Gebäude mit Zubehörungen etwa bestehenden rechtlichen Verpflichtungen Dritter bleiben nach wie vor unverrückt bestehen.

§. 5.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tragung der kirchlichen Baulasten im Allgemeinen verpflichteten Parochianen haben im Falle der bestrittenen Verbindlichkeit Dritter die nöthigen Beiträge einstweilen aufzubringen. Es bleibt denselben alsdann überlassen, dieserhalb gegen den verpflichteten Dritten die erforderlichen rechtlichen Schritte zu thun.

B. Im Besonderen.

1. bei Kirchen und Kapellen.

§. 6.

Die Verpflichtung der Mitglieder der Kirchengemeinde zur Bestreitung der Bau- und Unterhaltungskosten ihrer Pfarrkirche tritt in Kraft, wo anderweitige Mittel — mögen dieselben in rechtlichen Verpflichtungen Dritter oder in dem eigenen Vermögen der Kirche bestehen — nicht ausreichen.

Das Vermögen der Kirche darf aber nur unbeschadet seines nachhaltigen Bestandes zur Tragung der Kosten herangezogen werden.

§. 7.

Ob nach Maßgabe des im vorhergehenden §. ausgesprochenen Grundsatzes die Parochianen zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben heranzuziehen sind, darüber hat nach geeigneter Sacherhebung die geistliche Oberbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Director zu entscheiden.

§. 8.

Die Angehörigen der Filialorte haben, sofern und soweit nicht etwa durch besondere Verträge, durch ergangene rechtskräftige Entscheidungen oder durch gültige Observanzen ein Anderes bestimmt resp. hergebracht ist, zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Hauptkirche in gleicher Art und im gleichen Umfange wie die Mitglieder der Muttergemeinde beizutragen, außer wenn sie ein eigenes Kirchengebäude besitzen und an dem Gottesdienste in der Hauptkirche überhaupt nicht, oder herkömmlich doch nur an gewissen einzelnen Sonn- und Festtagen — also nicht nach einem bestimmten Wochenumlauf — Theil nehmen, oder dem Herkommen nach Theil zu nehmen verpflichtet sind.

Die außerhalb des Kirchspiels zerstreut wohnenden, aber der betreffenden Kirchengemeinde zugewiesenen Katholiken haben stets zu den Unterhaltungskosten der Kirche ebenso wie die übrigen Mitglieder der Gemeinde beizutragen.

§. 9.

Eine Beitragspflicht liegt nicht ob solchen Orten, welche, ohne wirkliche Filiale einer Hauptkirche zu sein, ihre eigene Kirche haben und hinsichtlich deren Gebrauchs mit der Kirche eines Nachbarorts wechseln.

§. 10.

Die mit einer andern Parochie blos unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigten Gemeinden sind lediglich zur Unterhaltung ihres eigenen Kirchengebäudes verpflichtet.

§. 11.

Hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungskosten bei den Kirchengebäuden der Filialgemeinden gelten die nämlichen Bestimmungen wie bei der Hauptkirche, jedoch mit der selbstverständlichen Modification, daß nur die Mitglieder der Filialgemeinde selbst beitragspflichtig sind.

2. bei Pfarrgebäuden.

§. 12.

In Ansehung der Pfarrgebäude und deren Zubehörungen liegt allen Mitgliedern der Kirchengemeinde resp. allen zu einem gemeinschaftlichen Pfarrbezirke vereinigten Gemeinden, so lange die desfallsige Verbindung besteht, und soweit nicht etwa eine einzelne Gemeinde verpflichtet ist, bei sich besondere Pfarrgebäude zu erhalten, die Baulast gemeinschaftlich auf.

Ob die einzelne Gemeinde dem Pfarramte gegenüber in dem Verhältniß eines Filials oder einer blos vereinigten Parochie steht, begründet hierbei an sich keinen Unterschied.

Jedoch haben bei vereinigten Pfarreien die zugeschlagenen Gemeinden nur ⅔ von derjenigen Kostenrate beizutragen, welche außerdem nach gegenwärtigem Gesetz auf sie fallen würde.

Eine Abweichung von diesen Bestimmungen findet nur Statt, sofern sie durch Vertrag, rechtskräftige Entscheidung oder Herkommen begründet erscheint. Ob und in wie weit bei einer etwa rechtsgültig verfügt werdenden Abtrennung einer einzelnen Gemeinde aus ihrem seitherigen Verbande wegen mitgetragener Neubaukosten der abgetrennten Gemeinde eine Entschädigung und in welchem Betrage von der oder den in dem Verbande bleibenden, oder neu zugelegten Gemeinden zu gewähren sei, hat die geistliche Oberbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Director auf nähere Sacherhebung zu bestimmen.

3. bei Küstergebäuden.

§. 13.

Die Bau- und Unterhaltungskosten bei den Wohngebäuden der Kirchspielküster und deren Zubehörungen haben die Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu tragen.

Die Filialgemeinden leisten nur insoweit und in dem Umfange Beiträge, als bestehende Verträge oder ergangene rechtskräftige Entscheidungen dies bestimmen.

Als Küstergebäude sollen jedoch diejenigen Gebäude nicht angesehen werden, welche zugleich als Schullehrerwohnungen dienen.

II. Von der Aufbringung der Baulasten.

§. 14.

Die Repartition der aufzubringenden kirchlichen Baulasten geschieht mittelst Aufschlägen auf die directen Staatssteuern und zwar nach gleichen Prozentsätzen auf jede dieser Steuern. Soweit die Grundsteuer Seitens der Staatsverwaltung nicht in Hebung gesetzt worden ist, bleibt dieselbe auch bei den kirchlichen Baulasten unberücksichtigt. Das sämmtliche innerhalb der Gemeinde resp. Kirchspiels-Gemarkung gelegene Grundvermögen der in der Gemeinde oder im Kirchspiel wohnhaften Pflichtigen wird zu den Umlagen herangezogen, jedoch geschieht die Repartition selbst bei derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die einzelnen Grundstücke liegen.

Rücksichtlich des Grundvermögens der nicht in der Gemeinde oder nicht im Kirchspiel sich aufhaltenden, jedoch dahin eingepfarrten Confessionsverwandten ist nach gleichen Normen zu verfahren. Katholische Gutseigenthümer, welche zwar ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, aber ihre innerhalb der Gemeinde-Gemarkung belegenen Güter im Ganzen oder im Einzelnen durch Pächter oder Administratoren bewirthschaften lassen, werden nach Maßgabe der von den betreffenden Liegenheiten zu entrichtenden Grundsteuer herangezogen.

Bei Ehegatten verschiedener Confession ist nur der katholische Mann beitragspflichtig, die katholische Frau indeß in dem Fall zur Concurrenz zu ziehen, wenn Grundstücke als ihr Eigenthum in das Grundkataster eingetragen sind.

Etwaige dieser Vertheilung entgegenstehende Observanzen oder rechtskräftige Urtheile werden in soweit aufgehoben.

III. Von den Behörden.

§. 15.

In allen denjenigen Gemeinden oder Kirchspielen resp. den zu einem Pfarrbezirk gehörigen Orten, worin kirchliche Baulasten mittelst Beiträgen Seitens der Eingepfarrten aufgebracht werden müssen, wird Behufs Vertretung der Gemeinden ein kirchlicher Gemeindeausschuß gewählt.

Dieser Ausschuß bildet die beschließende, der bestehende Kirchenvorstand dagegen die ausführende Behörde.

§. 16.

Der kirchliche Ausschuß besteht da, wo es sich um Angelegenheiten der einzelnen Gemeinde für sich handelt, in Gemeinden bis 500 der katholischen Kirche angehörige Einwohner aus 4 Mitgliedern; in Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern aus 6 Mitgliedern, in Gemeinden von 1000 bis 1500 Einwohnern aus 8 Mitgliedern, in allen größeren Gemeinden aus 10 Mitgliedern.

Bei vereinigten Pfarreien wählt für die gemeinschaftlichen Bausachen jede einzelne Gemeinde die Hälfte von derjenigen Anzahl, welche im ersten Falle nach der Seelenzahl auf sie fallen würde. Die Gewählten bilden zusammen den Gesammt-Kirchenausschuß.

Steht eine Gemeinde zu einer anderen Gemeinde im Verhältnisse eines Filials, so wählt sie für ihre eigenen Angelegenheiten ihren Ausschuß nach der Seelenzahl. Für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wird der Kirchspielsausschuß in der Weise gebildet, daß der Ausschuß jeder einzelnen Gemeinde die Hälfte seiner Mitglieder dazu deputirt.

§. 17.

Die Ausschußmitglieder werden in einer auf ortsübliche Weise zu berufenden Gemeinde-Versammlung durch die zu derselben erschienenen wahlberechtigten Gemeindemitglieder aus der Zahl der wählbaren Gemeindeglieder mittelst Erklärung zu Protokoll gewählt.

§. 18.

Wahlberechtigte und wählbare Gemeindeglieder sind die selbstständigen männlichen Familienhäupter und Hausväter, sowie diejenigen selbstständigen männlichen Personen, welche zwar keinen Hausstand haben, aber auch keinem Hausvater oder Familienhaupte unterworfen sind, insofern sie im vollen Besitze ihrer kirchlichen Rechte sind und insofern sie nicht durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben; auch müssen sie das 25ste Lebensjahr vollendet haben.

§. 19.

Die Anordnung und Leitung der Wahl geschieht durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Assistenz eines von dem letzteren aus seiner Mitte zu bestimmenden weitern Mitgliedes.

§. 20.

Als zum kirchlichen Ausschuß-Mitgliede gewähllt ist Derjenige anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der in der Versammlung abgegebenen Stimmen fallen. Ist dieses bei Mehreren, als zu wählen sind, der Fall, so entscheidet unter den Gewählten Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Soweit absolute Majorität in der ersten Wahl nicht erreicht wird, tritt eine engere Wahl ein, wobei von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl im Vergleich zu der Zahl derjenigen, welche noch zu wählen sind, in die zweite Wahl kommt.

Bei Stimmengleichheit ist erforderlichen Falls durch das Loos zu bestimmen, wer in die zweite Wahl zu gehen hat. Bei dieser zweiten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Erscheint im Wahltermin keiner der Wahlberechtigten, so ist ein zweiter Wahltermin anzusetzen, und wenn auch dieser vereitelt wird, die Wahl durch den Kirchenvorstand vorzunehmen.

§. 21.

Jeder Gewählte ist zur Annahme der Wahl, welche ihm, sofern er in der Versammlung anwesend ist, sogleich, sonst aber durch den Vorsitzenden der Wahlcommission beziehungsweise des Kirchenvorstandes alsbald bekannt zu machen ist, verbunden. Eine Ablehnung ist nur aus besonders erheblichen, innerhalb 8 Tagen von Zeit der Bekanntmachung an bei Strafe des Ausschlusses geltend zu machenden Gründen statthaft, worüber an erster Stelle der Kreisrath zu entscheiden hat.

Gegen die Verfügung des Kreisraths ist innerhalb 14 Tagen von deren Bekanntmachung an eine Rekursbeschwerde an die obere Kirchenbehörde und den Landes-Director zulässig.

§. 22.

Die Wahlperiode ist für die ersten, nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes stattfindenden Wahlen auf den Zeitraum von 3 Jahren, für die folgenden Wahlen aber auf je 6 Jahre bestimmt.

Scheiden während einer Wahlperiode einzelne Ausschußmitglieder aus, so sind auf die Zeit, für welche die Ausschußmitglieder noch zu fungiren gehabt haben würden, Ersatzwahlen vorzunehmen.

§. 23.

Das Amt eines Mitgliedes des kirchlichen Ausschusses ist ein Ehrenamt und giebt keinen Anspruch auf Besoldung.

§. 24.

Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten und darauf zu halten, daß eine ordnungsmäßige Geschäftsverhandlung stattfinde. Auch hat derselbe die Ausfertigung der Protokolle und sonstigen Schriftstücke zu unterzeichnen und die Geschäftsverbindung mit dem Kirchenvorstande zu vermitteln.

§. 25.

Die Beschlüsse der kirchlichen Ausschüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses müssen sämmtliche Glieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände mindestens 24 Stunden vorher schriftlich geladen und wenigstens ⅔ derselben erschienen sein.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§. 26.

Der Kirchenvorstand wird zu allen Versammlungen des Ausschusses eingeladen, wobei die zur Berathung kommenden Gegenstände gleichfalls zu bezeichnen sind. Derselbe nimmt an der Berathung, nicht aber an der Abstimmung Theil.

Der Ausschuß kann verlangen, daß das eine oder andere Mitglied des Kirchenvorstandes anwesend sei.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes muß gehört werden, so oft dasselbe das Wort verlangt.

§. 27.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, Beschlüsse des kirchlichen Ausschusses, welche bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde zu widerstreiten scheinen, einstweilen zu beanstanden und darüber die Entscheidung des Kreisraths eventuell der oberen Kirchenbehörde und des Landes-Directors einzuholen. Der betreffende Bericht ist binnen 8 Tagen nach gefaßtem Beschlusse resp. nach Eingang der Verfügung des Kreisraths zu erstatten.

§. 28.

Die Versammlungen der Gesammtkirchenausschüsse resp. der Kirchspielsausschüsse werden am Wohnsitze des Pfarrers, diejenigen der Gemeindeausschüsse in den betreffenden Gemeinden abgehalten und vom Vorsitzenden zusammenberufen.

IV. Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Beiträge zu den kirchlichen Baulasten.

§. 29.

Bis zum 15. November jeden Jahres ist vom Kirchenvorstande über die kirchlichen Bauaufwendungen des folgenden Jahres ein möglichst genauer Voranschlag aufzustellen und nebst den etwa erforderlichen Rissen und Kostenanschlägen der Baubehörde zur Einsicht der Beitragspflichtigen in der Wohnung des Vorsitzenden des kirchlichen Ausschusses nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 14 Tage lang offen zu legen.

§. 30.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Ausschuß den Voranschlag nebst dessen Anlagen beziehungsweise den dazu Seitens der Gemeindeglieder etwa gemachten Erinnerungen zu prüfen und über die Bewilligung der erforderlichen Mittel, sowie über die Art und Weise deren Aufbringung Beschluß zu fassen (S. jedoch §§. 38 und 39.).

§. 31.

Ist demgemäß die Feststellung des Voranschlags erfolgt und die Beschaffung der Mittel durch Erhebung von Beiträgen beschlossen, so hat der Kirchenvorstand die Repartition, Erhebung und Verrechnung der Beiträge zu veranlassen.

§. 32.

Zu dem Ende requirirt derselbe von dem Kreisrentmeister die Staatssteuerlisten der betreffenden Gemeinden und stellt danach eine Erhebungsliste auf, welche die hier beitragspflichtigen Personen mit den nach der aufzubringenden Summe auf sie fallenden Beträgen enthält. Der Kirchenvorstand legt hierauf in jeder einzelnen Gemeinde eine Ausfertigung dieser Erhebungsliste gleichzeitig 14 Tage lang offen und macht, daß dies geschehen, öffentlich bekannt. Etwaige Reklamationen sind während dieser Frist bei dem Kirchenvorstande anzubringen, welcher, soweit er dieselben begründet findet, eine Berichtigung vornimmt und die Liste durch förmlichen Beschluß für vollstreckbar erklärt.

Gegen die Verfügung des Kirchenvorstandes findet binnen 8 Tagen Berufung an den Kreisrath und von da in gleicher Frist an die obere Kirchenbehörde und den Landes-Director statt.

§. 33.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Steuerexekutionswege auf Grund der nach dem vorigen §. festgestellten und mit Einnahme-Verfügung des Kirchenvorstandes versehenen Beitragsliste durch den Kirchenrechner. In Gemeinden, in denen ein Kirchenrechner nicht besteht, wird ein solcher bestellt. Derselbe erhält für seine Mühewaltung eine vom Ausschuß zu bestimmende billige Vergütung.

§. 34.

Sind Baulasten einer einzelnen Gemeinde für sich in Frage, so hat der Kirchenrechner die ihm zur Einnahme überwiesenen Gelder der betreffenden Gemeinde zu verrechnen. Handelt es sich dagegen um Baulasten, welche von mehreren Gemeinden zu tragen sind, so liegt die Verrechnung aller aus den verschiedenen Gemeinden fließenden Einnahmeposten dem Kirchenrechner derjenigen Gemeinde ob, in welcher der Pfarrer seinen Wohnsitz hat. Die Kirchenrechner der übrigen Gemeinden haben die von ihnen in ihren Gemeinden erhobenen Beiträge an denselben abzuliefern. Dem Letzteren werden zu dem Ende die erforderlichen Einnahmebelege vom Kirchenvorstande zugestellt.

Alle Ausgaben bedürfen der Anweisung des Kirchenvorstandes.

§. 35.

Nach Ablauf des Jahres hat der Kirchenrechner ordnungsmäßige Rechnung zu stellen und mit Belegen bis zum 1. Februar an den Kirchenvorstand abzugeben.

Der letztere legt die Rechnung, wenn dieselbe eine einzelne Gemeinde angeht, in dieser, sonst aber am Wohnsitze des Pfarrers, 14 Tage lang offen und macht, daß dies geschehen, in der Gemeinde resp. in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt.

Alle Gemeindeglieder sind befugt, die Rechnung einzusehen und Erinnerungen dazu zu machen.

Der Kirchenvorstand revidirt nach Ablauf der gedachten Frist die Rechnung, sorgt für nöthige Berichtigungen und legt sie hierauf mit seinen eigenen Bemerkungen und den etwaigen Erinnerungen der Gemeindeglieder dem Ausschusse vor.

Der Ausschuß prüft die Rechnung, theilt seine Erinnerungen dem Kirchenvorstande mit und faßt, nachdem der letztere dieselben selbst oder durch den Rechner beantwortet hat, seine definitiven Beschlüsse, auf deren Grund die Rechnung vom Kirchenvorstande förmlich abgeschlossen wird.

§. 36.

Das Duplum der von dem Rechner in zweifacher Ausfertigung zu stellenden Rechnung hat der Kirchenvorstand nach geschehenem Abschluß an den Kreisrath einzusenden. Uebrigens dürfen die zu den hier in Frage stehenden Ausgaben bestimmten Gelder mit den Kircheneintraden auf keine Weise vermischt oder zusammengeworfen werden. Auch dürfen ohne Genehmigung der obersten Kirchenbehörde und des Landes-Directors eigentliche Kirchengelder zur Bestreitung der betreffenden Baulasten überall nicht verwendet werden.

§. 37.

Wenn im Laufe des Jahres unvorhergesehene Aufwendungen zu Bauten nöthig werden, so muß rechtzeitig nach Maßgabe dieses Gesetzes Aushülfe geschafft werden.

V. Verfahren bei Ausführung größerer kirchlicher Bauten.

§. 38.

Bei allen Bauten, deren Kosten den Betrag von 500 Thalern und in Gemeinden, die mehr als 1000 Seelen haben, von 1000 Thalern übersteigen, hat der kirchliche Ausschuß die betheiligten Gemeindeglieder in ortsüblicher Weise zusammenzuberufen, denselben den Bauplan nebst Kostenanschlag zur Kenntnißnahme mitzutheilen und sie über die Nothwendigkeit des Baues selbst, so wie über die nähere Art und Weise der Beschaffung der Baumittel zu hören.

§. 39.

Bei Kirchspielsbauten ist den hier gegebenen Bestimmungen analog zu verfahren.

VI. Schlußbestimmung.

§. 40.

Zu den von dem kirchlichen Ausschusse als nothwendig erachteten und legal beschlossenen Gemeinde- und Kirchspielsbauten dürfen von den Kirchengemeinden die erforderlichen Mittel unter keinen Umständen geweigert werden.

Dasselbe gilt bezüglich der auf Grund und nach Maßgabe der §§. 38 und 39 zur Ausführung kommenden Bauten.

Weigert der Ausschuß die Bewilligung der zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen unabweisbar nothwendigen Ausgaben, so ist der Kreisrath und in höherer Instanz die obere Kirchenbehörde und der Landes-Director ermächtigt, die Aufnahme derselben in den Voranschlag von Amtswegen zu verfügen und das Erforderliche wegen deren Aufbringung und Verwendung anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So gegeben Berlin, den 1. Februar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg. A. Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Freitag, den 26. Februar 1869.

Allerhöchster Erlaß

vom 25. Januar 1869,

betreffend

die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. Januar d. J. bestimme Ich hinsichtlich der Organisation der Verwaltungsbehörden der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont auf Grund des Vertrages vom 18. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten von 1868 S. 1, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt von 1867 S. 133.), was folgt:

1. Die unter dem Namen „Fürstlich Waldeckische Regierung“ bestehende Behörde wird aufgehoben. Die Functionen der Gesammt-Regierung, sowie der bei derselben bestehenden Abtheilungen des Innern, für Schulwesen, Finanzen und Militair-Angelegenheiten gehen auf den Landes-Director über, insoweit diese Functionen nicht nach Maßgabe des Vertrages vom 18. Juli 1867 von preußischen Behörden wahrzunehmen sind resp. an solche übertragen werden.

2. Zu Meiner unmittelbaren Entscheidung sind nur diejenigen Angelegenheiten zu bringen, welche nach den in Preußen geltenden Bestimmungen Meiner Entscheidung vorbehalten sind.

3. An Stelle der Kreisräthe werden künftig Amtmänner angestellt.

Berlin den 25. Januar 1869.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An
das Staats-Ministerium.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 16. März 1869.

Bekanntmachung,

die Telegraphen-Ordnung betreffend.

Die hierunter abgedruckte, mit dem 1. d. M. in Kraft getretene Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 16. Januar 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-

---

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2.

Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c beginnen:
vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abend.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor- und
" 2 " 7 " Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
" 2 " 5 " Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder „poste-restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

---

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

§. 6.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein.

Einſchaltungen, Randzuſätze, Streichungen oder Ueberſchreibungen müſſen vom Aufgeber der Depeſche oder von ſeinem Beauftragten beſcheinigt werden.

Obenan muß die Adreſſe ſtehen, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders.

Die Adreſſe muß der Art ſein, daß die Beſtellung an den Adreſſaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung deſſen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbſt für kleinere Orte iſt es wünſchenswerth, daß der Name des Adreſſaten von einer ſolchen ergänzenden Bezeichnung begleitet ſei, damit im Falle von Verſtümmelungen des Eigennamens der Adreſſat am Beſtimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adreſſaten liegt, iſt obligatoriſch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieſer Wohnort eine Hauptſtadt oder ein wichtiger Börſen- oder ein Handelsplatz iſt.

Bei Depeſchen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe beſtimmt ſind, muß die Adreſſe, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, ſowie die Nationalität des Adreßſchiffes enthalten.

Es iſt dem Abſender geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zuſtellung an den Adreſſaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachſendung und der Weiterbeförderung müſſen unmittelbar hinter der Adreſſe, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwiſchen Text und Unterſchrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterſchrift ſtehen.

Depeſchen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, ſollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer reſp. unvollſtändiger Angaben ſind jedoch jedenfalls vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeſchen.

Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staats-Depeſchen,
2. Dienſt-Depeſchen,
3. Privat-Depeſchen.

§. 8.

Beſondere Beſtimmungen für Staats-Depeſchen.

Staats-Depeſchen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt aufgegeben werden. Sie müſſen als Staats-Depeſchen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als ſolche beglaubigt ſein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Beſondere Beſtimmungen für Privat-Depeſchen.

Bei Privat-Depeſchen iſt die Faſſung in der Landesſprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt ſein, welche den Stationen als zuläſſig bezeichnet iſt.

Die Depeſchen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeſchen zuläſſig ſind, ſind wie geheime Depeſchen anzuſehen.

Die ſemaphoriſchen Depeſchen müſſen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die ſemaphoriſche Station, welche die Beförderung der Depeſche an das Adreßſchiff zu beſorgen hat, gelegen iſt, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt ſein.

Die Anwendung der Chiffernſchrift iſt bei Privat-Depeſchen geſtattet, wenn ſie zwiſchen Stationen zweier Staaten gewechſelt werden, welche dieſe Art der Correſpondenz zulaſſen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1. die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2. die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12.

Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13.

Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Fres.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzuläßig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
" " 2. " 10 "
" " 3. " 15 "

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regiernngen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§. 14.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt, der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3. Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4. Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5. Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9. Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11. Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

    Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reklamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§ 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,

b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,

c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

§. 19.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ..... Frcs. ..... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;
8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5^1/_2$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und $2^1/_2$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. 2c. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

§. 22.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26.

Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1. die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2. die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station **sofort** zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. rc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

§. 29.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes rc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf **von Bismarck-Schönhausen.**

Bekanntmachung,

die Legalisation der Lebens-Atteste Niederländischer Pensionaire betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Niederländischen Finanz-Ministeriums wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 1. März 1869.

Der Landes-Director.

v. Flottwell.

Der Finanz-Minister zeigt Allen, die Interesse dabei haben sollten an, daß die nachbenannten **Legalisationen** gefordert werden, auf den im Auslande ausgestellten Lebensattesten, zum Empfang von Pensionen zu Lasten des Staates bestimmt, anfangend mit den Zahlungen über das erste Tremester dieses Jahres:

a. wenn der jährliche Betrag der Pension Fl. 300 **nicht** übersteigt und das Lebensattest durch eine ausländische Autorität ausgestellt ist, — **die Beglaubigung einer höheren Autorität in demselben Lande;**

b. wenn der jährliche Betrag die Summe von Fl. 300 übersteigt, **noch außerdem diejenige** eines Niederländischen diplomatischen Agenten oder Konsuls;

e. wenn das Attest durch einen solchen Agenten oder Konsul ausgestellt ist, — die Beglaubigung vom Niederl. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Haag den 11. Januar 1869.

Der Minister.
van Bosse.

Bekanntmachung,
den Verkauf von Vieh- und Gewerbesalz betreffend.

Die hierunter abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. v. M., den Verkauf von Vieh- und Gewerbe-Salz betreffend, wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht.

Arolsen am 6. März 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1. Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867, Bundes-Gesetz-Blatt Seite 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.
2. Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.
3. Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nr. 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 16. März 1869.

Bekanntmachung,

die Organisation der Verwaltungsbehörden betreffend.

Nachdem die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar cr. bestimmte Veränderung der oberen Verwaltungsbehörden nunmehr durchgeführt ist, werden sämmtliche Behörden angewiesen, alle Schreiben, welche früher an die Gesammtregierung oder eine der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar cr. genannten Abtheilungen der Regierung gerichtet waren, an den unterzeichneten Landes-Director zu adressiren.

Arolsen am 13. März 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preußen wird die Leitung des gesammten Schulwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. April d. J. an auf das Provinzial-Schul-Collegium in Cassel übergehen.

Arolsen den 9. März 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,
das Medicinalgewicht betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 8 Seite 35 ff. des Regierungsblatts abgedruckte Anweisung für die Medicinalbehörden und die Apotheker zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar d. J., betreffend das Medicinalgewicht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß die Eichung und Stempelung der Gewichtsstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm vorläufig dem Normal-Eichamt zu Cassel ausschließlich übertragen worden ist;
2. daß Abweichungen von der Sollschwere nur im Weniger nach folgenden Beträgen statthaft sind:

Bei Stücken			Fehlergrenze			
zu 200	Gramm	— — —	0,030	Gr.	= 3	Cgr.
„ 100	„	— — —	0,025	„	= 2,5	„
„ 50	„	— — —	0,020	„	= 2	„
„ 20	„	— — —	0,015	„	= 1,5	„
„ 10	„	— — —	0,010	„	= 1	„
„ 5	„	— — —	0,006	„	= 6	Mgr.
„ 2	„	— — —	0,003	„	= 3	„
„ 1	„	— — —	0,002	„	= 2	„
„ 0,5	„	— — —	0,001	„	= 1	„
„ 0,2	„	— — —	0,001	„	= 1	„
„ 0,1	„	— — —	0,001	„	= 1	„

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

3. daß die Eichungs- und Stempelgebühren nach folgenden Sätzen erhoben werden:

	Neue Eichung.	Nacheichung.
für Gewichtsstücke von 200 Gramm — — — —	1 Sgr. — Pfg.	9 Pfg.
„ „ „ 100, 50 „ — — — — — —	„ 10 „	7 „
„ „ „ 20, 10, 5 „ — — — — — —	„ 8 „	6 „
„ „ „ 2, 1 „ — — — — — —	„ 6 „	4 „
„ „ „ 0,5 - 0,2 - 0,1 „ — — — — — —	„ 4 „	3 „
„ „ „ 0,05 - 0,02 - 0,01 „ — — — — — —	„ 4 „	3 „
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01 Gramm	10 „ 6 „	7 Sgr. 8 „

Werden von den kleinen Gewichtsstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur 3/5 in Anrechnung.

Zugleich wird

4. die §. 4 der Anweisung vom 11. Februar cr. genannte Reduktionstabelle hierunter im Abdruck mitgetheilt, auch
5. zu §. 1 Nr. 6 der Anweisung vom 11. Februar cr. bemerkt, daß die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den Probestücken entspricht, außer aus Neusilberblech auch aus Aluminiumbronce oder einer anderen Bronce bestehen dürfen und von den Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

Arolsen am 10. März 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medizinal= (Unzen=) Gewichts in das neue Medizinal= (Grammen=) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm.	ist umzusetzen oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 „	0,015	1 1/2 „
1/3 „	0,02	2 „
1/2 „	0,03	3 „
1 „	0,06	6 „
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2 Drachmen	2,0	2 „
2 Scrupel	2,5	2 1/2 „
1 Drachme	3,75	3 3/4 „
4 Scrupel	5,0	5 „
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 „
2 Drachmen	7,5	7 1/2 „
3 „	11,0	11 „
1/2 Unze	15,0	15 „
5 Drachmen	18,75	18 3/4 „
6 „	22,5	22 1/2 „
1 Unze	30,0	30 „
3 Unzen	90,0	90 „
6 „	180,0	180 „
12 „	360,0	360 „

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 23. März 1869.

Zusatzbestimmung

zum Gesetz vom 4. November 1854, die Errichtung einer Landrentenbank für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten Georg Victor zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Einziger §.

Mit Bezug auf §. 34 des Gesetzes vom 4. November 1854, die Errichtung einer Landrentenbank für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffend, wird der 31. Juli 1872 als der Termin bestimmt, nach dessen Ablauf Ablösungen durch Vermittelung der Landrentenbank nicht weiter stattfinden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 19. Februar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Grf. Eulenburg. A. Leonhardt.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

die zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossene Uebereinkunft behufs Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei-, sowie der an Baumpflanzungen, an Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vicinalwegen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen betreffend.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind Behufs Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei-, sowie der an Baumpflanzungen, an Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vicinalwegen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche von Angehörigen des einen Theils in dem Staatsgebiete des andern Theils begangen worden, über die nachfolgenden Bestimmmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Beide kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, diejenigen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel und Polizei-Uebertretungen, ingleichen diejenigen Frevel und Polizei-Uebertretungen an Baumpflanzungen, Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vicinalwegen, welche von ihren Staatsangehörigen im Staatsgebiete der anderen Regierung verübt sind, ebenso zu untersuchen und zu bestrafen, als wenn sie im eigenen Staatsgebiete verübt worden wären.

Bei der Befugniß beider Regierungen, die auf ihrem Gebiete betroffenen und arretirten ausländischen Kontravenienten selbst bestrafen zu lassen, bewendet es auch fernerhin. Doch soll von dieser Befugniß gegenüber von Personen, welche Angehörige des andern Staats sind und sich in demselben auch aufhalten, nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn Kontravenienten schaarenweise einfallen, oder sich einer Widersetzlichkeit oder eines anderen Vergehens oder Verbrechens außer der Kontravention schuldig machen. In allen übrigen Fällen sollen die Kontravenienten der zuständigen Behörde des Heimathsstaats überwiesen, beziehungsweise überliefert werden.

Artikel 2.

Für die Konstatirung einer der im Artikel 1 bezeichneten Kontraventionen, welche von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen, Aussagen und Abschätzungen, welche von den kompetenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Orts resp. Bezirks der begangenen Kontravention aufgenommen worden sind, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Kontravenienten alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich sollen die beiderseitigen Forst- und Polizei-Beamten befugt sein, die Spur der Kontravenienten auf das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften; jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann. Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an die Orts-Polzei-Behörde der betreffenden Gemeinde zu wenden, und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als Objekte der begangenen Kontravention bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Artikel 4.

Uebeber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden.

Artikel 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Kontraventionen so schleunig vorzunehmen, als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist,

auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Kontraventionen die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Artikel 6.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, sowie die Beitreibung der, den Flur-, Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümern etwa zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheile desjenigen Staates vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Wenn die vollständige Beitreibung der dem Verurtheilten obliegenden Geldleistungen nicht erfolgen kann, so werden zuerst die Ansprüche auf Werth- oder anderen Schadenersatz, sodann aber die Anzeige- und Pfandgebühren, wenn solche nach den Gesetzen des erkennenden Gerichts stattfinden, berichtigt, und es wird der etwa dann verbleibende Rest auf Strafe und Kosten verrechnet.

Dem Beschädigten dürfen für die Vollstreckung der Erkenntnisse und insonderheit für die Beitreibung der Schadensersatzgelder Kosten nicht zur Last gelegt werden.

Artikel 7.

Soweit das gegenwärtige Abkommen nicht Abweichungen feststellt, kommen auf die unter dasselbe fallenden Untersuchungssachen die allgemeinen Vorschriften des zwischen beiden Staaten unter dem 11. October 1861 abgeschlossenen und mittelst Ministerial-Erklärungen vom 8/1. Februar 1868 erweiterten Jurisdiktions-Vertrages zur Anwendung.

Artikel 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre festgesetzt. Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach je für einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Ansehung der Forstfrevel an die Stelle der zwischen den beiden Regierungen unter dem $\frac{\text{9 November}}{\text{10. October}}$ 1822 und 27/16. October 1846 abgeschlossenen Konventionen. Ingleichen werden die nachbenannten, von der Fürstlich Waldeckischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft abgeschlossenen Konventionen in Ansehung der jetzt zur Preußischen Monarchie gehörigen Landestheile als erloschen angesehen:

a. die Konvention mit dem Königreich Hannover vom $\frac{\text{22 Juli}}{\text{6. August}}$ 1860,

b. die bisher laut Ministerial-Erklärungen vom 8/1. Februar 1868 noch aufrecht erhaltenen Konventionen mit Kurhessen von 1828, 1834 und 1854,

c. die Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 7. März 1824 nebst den dazu später getroffenen erläuternden und erweiternden Vereinbarungen.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt, um gegen eine entsprechende Ministerial-Erklärung Sr. Excellenz des Königlich Preußischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Arolsen am 13. März 1869.

(L. S.)

Der Landes-Director der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

v. Flottwell.

Die vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine entsprechende Ministerial-Erklärung Sr. Excellenz des Königlich Preußischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, hiermit nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 13. März 1869.

Der Landes-Director.

v. Flottwell.

Bekanntmachung,
die Organisation der Forstverwaltung betreffend.

Nachdem des Fürsten Durchlaucht, unter Abänderung der Verordnung vom 23. September 1854 — Nr. 26 der Regierungs-Blätter —, gnädigst zu bestimmen geruht haben, daß vom 1. April d. J. an

1. der dermalige Rhena'sche Forst,
2. " " Freienhagener Forst und
3. " " Braunauer Forst

als besondere Verwaltungsbezirke eingehen und

die zu dem sub 1 genannten Forst gehörigen Reviere dem Corbacher Forst
" " " " 2 " " " " " Landauer "
" " " " 3 " " " " " Hundsdorfer "

zugetheilt werden sollen, wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 15. März 1869.

Fürstlich Waldeckische Domänen-Kammer.
Varnhagen.

Bekanntmachung,
die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Bei der am 16. d. M. stattgehabten Wahl eines Abgeordneten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zum Reichstage des Norddeutschen Bundes ist an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Lette zu Berlin

Dr. Wehrenpfennig in Berlin

mit 2069 gegen 1594 Stimmen gewählt worden.

Arolsen am 20. März 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 30. März 1869.

Verordnung
über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1869, die Pfarr- und Schulgüter und die bei deren Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betreffend.

Die nach §. 17 des Gesetzes vom 25. Januar d. J. über die Pfarr- und Schulgüter und die bei deren Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen zur Ausführung erforderlichen Instructionen und Reglements werden, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten und im Einverständniß mit dem Herrn Landes-Director wie folgt gegeben:

§. 1.

Der Inhaber der Stelle hat ein Bestellungs-, Erndte- und Dresch-Register zu führen. Das Register muß ergeben:

a. die Länder, auf welche der Dünger gebracht ist, die Art des Düngers und die Zahl der Fuder nach der Bespannung;
b. die auf die einzelnen Länder gebrachte Aussaat an Kornfrüchten, Schotengewächsen, Futterkräutern, Lein u. s. w. nach Scheffeln, Spinden und Bechern;
c. den Ertrag der ganzen Erndte an ungedroschener Frucht, den davon gedroschenen und den ungedroschen verfütterten Theil.

In Ansehung der Wiesen ist ein ähnliches Register zu führen. Darin ist anzugeben, was zur Vermehrung des Graswuchses angewandt, was an Heu und Grummet nach Zahl der Fuder und Bespannung gewonnen worden ist.

§ 2.

Die Vergütung, welche der Nachfolger dem Abgehenden für die zu überliefernden Gegenstände (§. 2, a. b. des im Eingang genannten Gesetzes) zu gewähren hat, wird bestimmt wie folgt:

a. für ein 4spänniges Fuder Hofmist	1 Thlr.	10 Sgr.	
" " 3 " " "	1 "	— "	
" " 2 " " "	— "	25 "	
" " 1 " " "	— "	15 "	

Für Schaafmist die Hälfte mehr.

b. für 1 Centner Winter- oder Sommerstroh, für 1 Centner Heu, Grummet, Klee 12 Sgr.
Sind diese Gegenstände nicht gut eingebracht oder nicht gut erhalten, oder ist das Heu und

Grummet so sauer, daß es für Rindvieh und Schaafe nicht verwendet werden kann, so ist durch Sachverständige zu bestimmen, um wie viel geringer der Werth nach Verhältniß der oben bestimmten Preise ist.

Für Samenstroh ist eine Vergütung nicht zu leisten.

Die Bestimmung zu a. gilt auch dem Dünger, welcher bereits auf oder in die Länder gebracht ist.

§. 3.

Für die Einsaat an Kornfrüchten ist zu vergüten

für das Mütte:

Waitzen, Linsen	— — — — — — — — — —	8 Thlr.
Roggen, Wicken, Bohnen, Erbsen	— —	6 „
Gerste	— — — — — — — — — — — — — —	4 „
Hafer	— — — — — — — — — — — — — —	3 „

Die Einsaat an Klee-, Lein-, Hanf- und Oelsaat wird nach den laufenden Preisen zur Zeit der Aussaat berechnet.

§. 4.

In Ansehung der Gaile und Gare gelten folgende Vorschriften:

1. Es werden stets drei Gailungen berechnet. Ist gedüngt zu Wickfutter (Rauhkorn), welches grün abgemacht wurde, so kommen auf die erste Gailung 1/6, auf die zweite 3/6, auf die dritte 2/6. Bei allen übrigen Fruchtgattungen kommen auf die erste Gailung 3/6, auf die zweite 2/6, auf die dritte 1/6. Für reine Brache ist pro Morgen der Werth eines vierspännigen Fuders Hofmist zu rechnen.

In der Regel sollen pro Morgen nicht mehr als 8 vierspännige, oder 10 dreispännige, oder 12 zweispännige, oder 14 einspännige, ordnungsmäßig geladene Fuder Hofmist vergütet werden. Nur ausnahmsweise und unter besondern vom Abgehenden näher darzulegenden Umständen kann eine stärkere Düngung in Rechnung gebracht werden. Muß aber wegen schlechter Wege öfter als hier bestimmt gefahren werden, um das nöthige Quantum Dünger auf das Feld zu schaffen, so kann nur das mehr aufgewendete Fuhrlohn Gegenstand der weitern Anrechnung sein.

2. An Fuhrlohn ist einschließlich der Verköstigung für den Tag zu berechnen:

für den vierspännigen Wagen	— —	2	Thlr.	—	Sgr.
„ „ dreispännigen „	— —	1	„	20	„
„ „ zweispännigen „	— —	1	„	10	„
„ „ einspännigen „	— —	1	„	—	„

Nöthigenfalls haben die Gemeindevorstände oder Sachverständige festzustellen, wieviel Fuder täglich auf das betreffende Land gefahren werden können, auch in wieviel Fuhren die erforderliche Menge Dünger (zu 1.) auf das Land geschafft werden kann. Für das Laden und Streuen ist für das vierspännige Fuder 1 Sgr. zu zahlen, und ist in diesem Verhältniß für die Fuder mit geringerer Bespannung Vergütung zu leisten.

3. Wenn die Länder gepfircht sind, so sollen von 100 bei der Heerde befindlichen Schafen, zwei Lämmer für ein Schaf gerechnet, für jede Nacht, einschließlich des Fahrens der Hürden, 9 Sgr. vergütet werden. Eine zweite Gailung kommt hier nicht in Rechnung.

4. Für gut erhaltene Jauche sind für die Ohm 5 Sgr. zu vergüten. Die Beschaffenheit der Jauche ist erforderlichen Falls durch Sachverständige, mit Berücksichtigung der Beschaffenheit und Lage des Jauchenbehälters, zu ermitteln. Der Fuhrlohn wird nach den Bestimmungen zu 2 berechnet, und angenommen, daß ein vierspänniger Wagen 8 Ohm Jauche fahren kann. Auch hier ist eine zweite Gailung nicht zu vergüten.

5. Für die Begailung mit Kalk, Guano, Knochenmehl und ähnlichen Düngungsarten ist, nach Verhältniß des Nutzens, den sie dem Nachfolger annoch gewähren, Vergütung zu leisten.

§. 5.

Es sind zu berechnen pro Morgen:

a. für Ackern eines alten Luzern- oder Esparsett-Landes 1 Thlr. 15 Sgr.;
b. für Ackern eines Kleelandes, Reißen eines Driesches 1 Thlr.;
c. für sonstiges Ackern 20 Sgr.;
d. für einmaliges Eggen 3 Sgr.;
e. für Säen und sonstige Hülfeleistung dabei 2 Sgr.;
f. für das Walzen 2½ Sgr.

Die Vergütung für das Behacken und das Häufeln der Kartoffeln und des Kohls, für das Jäten des Flachses, ist nach den Ortspreisen zu bestimmen.

§. 6.

Bei der Aussaat von Luzerne und Esparsette findet ein Anspruch auf Vergütung nach Ablauf von 6 Jahren, von der Zeit der Aussaat an gerechnet, nicht mehr Statt. Für jedes der 6 ersten Jahre, in welchem dem Nachfolger die Benutzung zufällt, ist ⅙ der Aufwendungen für Bestellung, Dünger und Aussaat zu rechnen und vom Nachfolger zu ersetzen.

§. 7.

Die auf Besserung der Wiesen (Ebnen, Ausrotten des Mooses und anderer hindernder Gewächse) verwendeten Kosten, sind nach ortsüblichen Preisen zu berechnen und zu vergüten. Die Kosten der Bedüngung durch Asche u. dgl. sind dem Abgehenden nur dann zu ersetzen, wenn dieser die Wiese nach der Zeit der Aufwendung nicht mehr zu erndten hatte.

Die auf Wiesen gepflanzten Obstbäume und Weiden sind nur dann zu übernehmen und zu vergüten, wenn sie dem Graswuchse nicht schaden. In den Fällen wo eine Pflicht zur Uebernahme nicht eintritt, und diese nicht freiwillig erfolgt, hat der Abziehende das Recht, die Bäume zu angemessener Zeit wegzunehmen.

§. 8.

Bei Anlage neuer Wiesen sollen die Kosten der Einsaat vom Nachfolger ganz, oder zu ⅔, oder zu ⅓, vergütet werden, je nachdem er im ersten, im zweiten oder im dritten Jahre nach der Anlage eintritt. Bei gerissenen und wieder mit Grassaamen besäeten Wiesen sind die Kosten der Einsaat nicht zu vergüten.

§. 9.

In Ansehung der Gärten gelten folgende Vorschriften:

a. Bei Bestellung mit Kornfrüchten, Kartoffeln und Futterkräutern kommen die Bestimmungen §§. 2 bis 6 zur Anwendung.

b. Bei gewöhnlichen Küchengewächsen ist die Bestellung nach ortsüblichen Preisen zu berechnen und vom Nachfolger insoweit zu ersetzen, als er noch etwas erndtet. Bei der Düngung mit Mist sind zwei Gailungen zu vergüten, die erste mit ²/₃, die zweite mit ¹/₃.

c. Bei angelegten Hopfenbeeten hat der Nachfolger in den ersten drei Jahren nach deren Anlage die darauf verwendeten Kosten ganz, in den folgenden sechs Jahren für ein jedes Jahr ¹/₆ zu ersetzen.

d. Bei der Anlage von Spargelbeeten soll der Nachfolger die aufgewendeten Kosten in den ersten vier Jahren nach der Anlage zur Hälfte, im fünften und im sechsten Jahre mit je ¼ ersetzen. Jedoch ist der Nachfolger nicht schuldig mehr wie 150 Pflanzen zu übernehmen.

e. Der Nachfolger kann verlangen, daß ihm perennirende Gesträuche, als: Stachelbeeren, Johannisbeeren, Buxbaum, Lavendel, nach Schätzung überlassen werden. Wenn der Nachfolger die Uebernahme ablehnt, so kann der Abziehende die Gesträuche, zu angemessener Zeit und unter Wiederherstellung des vorigen Zustandes, wegnehmen.

§. 10.

Für Obstbäume ist zu vergüten für das Stück:

a. Kernobst 5 Sgr.,

b. Zwetschen und gewöhnliche Pflaumen 3 Sgr.,

c. Veredelte Kirschen und edlere Pflaumen 7 Sgr. 6 Pf.,

d. Obst an Spalieren 10 Sgr.

Hierbei gilt die Voraussetzung, daß die Bäume in gehöriger Entfernung von einander und an geeigneten Orten gepflanzt sind.

In Ansehung anderer Fruchtbäume, der Bäume, welche keine Frucht tragen, der s. g. Lustgebüsche und der Blumenfluren, gelten die Vorschriften §. 9 zu e.

Baumschulen brauchen vom Nachfolger nicht übernommen zu werden. Der Nachfolger ist, wenn er die Uebernahme ablehnt, verpflichtet die Stämme bis zur nächsten Verpflanzungszeit auf ihrem Stande zu lassen, wenn sie zur Zeit der Uebergabe nicht mehr verpflanzt werden können.

§. 11.

Die Kosten des Drainirens sind vom Nachfolger nur dann zu vergüten, wenn die Ober-Kirchen- resp. Schulbehörde eine solche Anlage gestattet hat. Das Maaß der Vergütung regelt sich nach den Bedingungen, welche die Ober-Kirchen- resp. Schulbehörde in dem gegebenen Falle zum voraus festgestellt hat.

Arolsen am 15. März 1869.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Gleisner.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 13. April 1869.

Bekanntmachung,

betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 25. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 55) befohlenen andern Organisation der Verwaltungsbehörden sind die nachstehenden Personal-Veränderungen eingetreten, welche hiermit bekannt gemacht werden:

Der Präsident der Regierung, Geheimerath Winterberg ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Die Kreisräthe Giesecken und Schumann sowie der Rentmeister Rath Waldeck sind zur Disposition gestellt.

Die bisherigen Mitglieder der Regierung: Regierungsrath Pflücker, Baurath Braß, Finanzrath Waldeck, Steuerrath Klapp sind unter Beibehaltung ihres Titels vortragende Räthe bei dem Landes-Directorium geworden.

Zum Amtmann des Kreises des Eisenbergs ist der bisherige Kreissekretair Schotte und zum Amtmann des Kreises Pyrmont der bisherige Kreissekretair Herwig ernannt worden. Die Stelle des Amtmanns im Kreise der Twiste wird vorläufig commissarisch durch den Königlich preußischen Regierungs-Referendarius von Klewitz versehen.

Der Kreisbaumeister Brumhard ist mit Wahrnehmung der kreisbauamtlichen Geschäfte in den Kreisen der Twiste und der Eder unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Arolsen beauftragt.

Zu Kreisrentmeistern sind ernannt:

für den Kreis der Twiste: Kreisrentmeister Lyncker,
" " " des Eisenbergs: " Schleicher,
" " " der Eder: " Schäfer.

Die Rentereigeschäfte des Kreises Pyrmont werden durch den dortigen Kreisamtmann Herwig versehen.

Arolsen am 3. April 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Es sind ernannt worden:
zum Director des neugebildeten Kreisgerichtes zu Arolsen:
der bisherige Kreisrichter **Carl Steineck**,
zum Staatsanwalt:
der seitherige Staatsanwalt **Carl Hagemann**;
zu Kreisrichtern:
die seitherigen Kreisrichter **Ludwig Hagemann** und Hülfsrichter **George Varnhagen** daselbst;
zu Amtsrichtern:
bei dem Amtsgericht in Arolsen:
die bisherigen Kreisrichter **Carl Graf**, Kreisgerichts-Assessor Dr. **Robert Waldeck**, und Advokat und stellvertretender Amtsrichter **Wilhelm Hagemann** daselbst;
bei dem Amtsgericht in Corbach:
die bisherigen Kreisgerichts-Director **Carl Rube** und Kreisrichter **Friedrich Hassenpflug**, und **Friedrich Ludwig von Padtberg**, daselbst, ersterer unter Verleihung des Charakters „Oberamtsrichter;"
bei dem Amtsgericht in Nieder-Wildungen:
die bisherigen Kreisgerichts-Assessor **Friedrich Waldeck** und Advokat und Richtervertreter **Adolph Klapp** daselbst;
bei dem Amtsgericht in Pyrmont:
der bisherige Kreisrichter **Adolph Klapp** daselbst.

Cassel am 9. April 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 18. Mai 1869.

Allerhöchster Erlaß
vom 26. April 1869,
den Rang einiger neuen Kategorien von Verwaltungsbeamten betreffend.

Auf den Bericht vom 3. April cr. bestimme Ich hierdurch, daß die Landdrosten in der Provinz Hannover den Rang der Räthe dritter Klasse, die Kreis- und Amtshauptmänner ebendaselbst sowie der Landes-Director der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont den Rang der Räthe vierter Klasse haben sollen und daß die Amtmänner in der Provinz Hessen-Nassau, die Amtmänner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, sowie die Districtsbeamten — Hardes- und Kirchspielsvögte — in der Provinz Schleswig-Holstein der fünften Rangklasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden (§. 5 der Verordnung vom 7. Februar 1817, Gesetz-Sammlung Seite 61) beizuzählen sind.

Berlin, den 26. April 1869.

Wilhelm.

Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Bekanntmachung,

die Auswanderung nach überseeischen Ländern betreffend.

In neuerer Zeit wird von den Einwanderungs-Agenten fast aller amerikanischen Staaten, insbesondere aber der früheren Sklavenstaaten, eine vermehrte Thätigkeit an den Tag gelegt, um deutsche Auswanderer in größeren Massen dorthin zu führen, und in dieser Beziehung namentlich von Texas aus ein von dortigen angesehenen Einwohnern entschieden gemißbilligtes Unternehmen vorbereitet, mittels dessen durch einen als Agent der Texas-Liverpooler Dampfschifffahrts-Kompagnie auf 5 Jahre nach Deutschland zu entsendenden Unterhändler Namens Schütze gegen 50,000 Ansiedeler in Deutschland angeworben und nach Texas übergeführt werden sollen. Ich sehe mich hierdurch veranlaßt, die Auswanderungslustigen des hiesigen Landes vor der Eingehung von Verträgen mit solchen amerikanischen Einwanderungs-Agenten, deren Pläne keine Garantie für das Wohl der Auswanderer bieten, um so eindringlicher zu warnen, als nach den bisher gemachten Erfahrungen die gegebenen Zusagen in vielen Fällen unerfüllt geblieben und die Auswanderer, welche nicht mit ausreichenden Mitteln versehen waren, in Folge dessen in die hülfloseste Lage versetzt worden sind.

Wenngleich die Angabe, daß den betreffenden Einwanderungsgesellschaften große Strecken von Staatsländereien unentgeltlich oder zu ganz billigen Preisen überlassen worden seien und daß selbst zu den Kosten der Ueberfahrt eine Beihülfe gewährt werden solle, zum Theil auf Wahrheit beruhen mag, so ist doch zu befürchten, daß die Einwanderer, welche auf Staatskosten oder durch Vermittelung amerikanischer Einwanderungs-Agenten nach überseeischen Ländern geschafft werden, vorzugsweise in solchen Häfen ausgeschifft werden, wo ihnen keine andere Wahl bleibt, als Ländereien zu übernehmen, welche wegen der klimatischen Verhältnisse oder anderer Nachtheile bisher vermieden oder doch nur unzureichend mit Ansiedelern besetzt worden sind. In vielen Fällen finden sie dort die versprochenen Vorkehrungen für ihre Aufnahme nicht vor und müssen aus Mangel an Reisemitteln mit dem, was ihnen geboten wird, vorlieb nehmen. Die Folgen der Leichtgläubigkeit und Uebereilung lassen sich dann nicht mehr abwenden und es ist daher den Auswanderungslustigen bei ihrer Uebersiedelung den amerikanischen Einwanderungs-Agenten gegenüber die größte Vorsicht anzuempfehlen.

Arolsen am 10. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 1. Juni 1869.

Bekanntmachung,

die Führung der Standesbücher der Katholiken im Fürstenthum Pyrmont betreffend.

Nachdem im Einvernehmen mit Fürstlichem Konsistorium und dem Herrn Bischof von Paderborn die evangelischen Pfarrer im Fürstenthum Pyrmont von der Führung der Standesbücher der Katholiken im Fürstenthum Pyrmont entbunden worden sind und solche dem Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde zu Pyrmont übertragen ist, wird die im §. 2 der Verordnung vom 21. März 1861, betreffend die Aufhebung des bezüglich der im Fürstenthum Pyrmont wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Pfarrzwangs, sowie die Bildung einer katholischen Gemeinde in der Stadt Pyrmont — Seite 67 des Regierungsblatts — enthaltene Einschränkung hierdurch mit dem Bemerken aufgehoben, daß die einschlägigen Vorschriften der Verordnung vom 29. April 1831, wegen Einrichtung der Kirchenbücher, sowie der ergangenen Nachträge, auch auf die Führung der Kirchenbücher der katholischen Gemeinde zu Pyrmont Anwendung finden und von dem katholischen Pfarrer daselbst fortan zu befolgen sind.

Arolsen am 18. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruhet:
den bisherigen Fürstlich Waldeckischen Regierungs-Rath Carl Pflücker,
" " " " Finanz-Rath Carl Waldeck,
" " " " Regierungs-Baurath Wilhelm Braß,
" " " " Finanz-Rath Adolph Schreiber,
" " " " Steuer-Rath Bernhard Klapp
in diesen Titeln zu bestätigen und
den bisherigen Fürstlich Waldeckischen Ober-Landphysikus und Referenten in Medicinal-Sachen, Hofrath Dr. Gottfried Mannel in seinem Amte zu bestätigen und ihm den Character als Medicinal-Rath zu verleihen.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit den oben genannten Titeln der Rang eines Rathes IV. Klasse verbunden ist.

Arolsen am 24. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Zur Ausführung des §. 23 der Verordnung vom 6. October v. J. betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden bringen wir nachstehend die in Betreff der postamtlichen Insinuationen im diesseitigen Departement geltenden Vorschriften mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fürstlichen Gerichte in Betreff der Anwendung der Postinsinuationen mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Cassel, den 20. Mai 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

Instruction des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
vom 9. Juli 1866
über
die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

§. 1.
Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die nach Orten der Altpreußischen Landestheile, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, und nach dem Herzogthum Lauenburg gerichtet sind, sollen — soweit es die Posteinrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage A.*) verzeichneten, der Preußischen Monarchie nicht angehörigen Orten, wo Preußische Postanstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Postanstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maaßgebend.

§. 3.

Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1. Verfügungen 2c. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2. Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.
3. Gerichtliche Verfügungen 2c., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse nachbenannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Kurrenden).

§. 4
Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

Die zu insinuirenden Verfügungen 2c. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung 2c. muß ein, dem beifolgenden Schema entsprechendes, gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokuments)**) (Anl. B.) offen bei-

---

*) Die Anlage A. ist nicht mit abgedruckt, da sie gegenwärtig nicht mehr paßt. Siehe unten Anl. III.

**) Anmerk. Da der Empfang der gerichtlichen Verfügung in gewissen Fällen unter der dem insinuirenden Boten mitzugebenden Abschrift der Verfügung bescheinigt werden muß, so ist den Gerichten gestattet, ein und dasselbe Blatt zu dem Behändigungsscheine und zu der Abschrift der Verfügung selbst zu benutzen und dem entsprechend verschiedene Formulare zu verschiedenen Arten von Verfügungen zu verwenden. Indessen soll hierbei darauf gehalten werden, daß in den Formularen

1. alles dasjenige, was die Postbeamten auszufüllen und zu befolgen haben, einschließlich der in den Anmerkungen der Behändigungsscheine enthaltenen Belehrungen für die Briefträger und Postboten, auf ein und derselben Seite des Formulars Platz findet und daß

gefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument" nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auslieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Dokumenten unter Adresse der Postanstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

§. 5.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet, und ist dies der Aufgabe-Postanstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Postanstalt auf dem Insinuations-Dokumente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach .... (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt."

und das Insinuations-Dokument nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gericht wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügnng an die Abgabe-Postanstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Postanstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Dokument zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gericht unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik „unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

§. 6.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

1. Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2. Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen

      dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

   Den Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, ist zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.
3. Der Briefträger oder Landbriefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

---

2. der Vordruck für die von den Adressaten zu unterzeichnenden Empfangsbekenntnisse und für die durch die Briefträger u. s. w. auszustellenden Insinuations-Bescheinigungen, sowie der gesammte Text der in den Anmerkungen enthaltenen Belehrungen für die Briefträger ꝛc. mit dem vorgeschriebenen Formulare überall übereinstimmen.

Die Gerichte sind auch angewiesen, vor der Einlieferung an die Postanstalten die nähere Bezeichnung der zu insinuirenden Ausfertigungen ꝛc. sowohl in die von den Adressaten zu vollziehenden Empfangsbekenntnisse, als auch in die von den insinuirenden Briefträgern ꝛc. auszustellenden Insinuations-Bescheinigungen durch die Gerichtsbeamten einrücken zu lassen.

4. Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Briefträger oder Landbriefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5. Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

   Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Landbriefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.
6. Der insinuirende Briefträger oder Postbote hat unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

   N. N.

   vereidigter Briefträger (oder Postbote)

   zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Person, an welche die Insinuation bewirkt worden ist, und ihr Verhältniß zu dem Adressaten, ingleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Dokumente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Dokumente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth*) möglich gewesen ist.
7. Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Postanstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

§. 7.

Nachsendung.

Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat, und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

---

*) Anmerk. In Militair-Kasernen hat der militairische Kasernen-Vorsteher in Bezug auf die Annahme von Verfügungen ꝛc. die Rechte des Hauswirths.

Die Insinuation der in Miethsklagen an den Wirth und an den Miether ergangenen Verfügungen darf in Abwesenheit des einen oder des anderen der Adressaten nicht für den Wirth an den Miether oder für den Miether an den Wirth erfolgen. Ebensowenig darf eine in Ehescheidungssachen ergangene Verfügung in Abwesenheit des Adressaten der anderen Partei insinuirt werden.

Auf die bei der Postbehörde niedergelegten Vollmachten zur Empfangnahme von Postsendungen ist bei der Insinuation keine Rücksicht zu nehmen.

§. 8.
Zurücksendung der Behändigungsscheine.

Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Postanstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Postanstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Postanstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speziellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direktion namhaft zu machen.

§. 9.
Gebührenfreie Insinuation.

Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem anderen portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbrief-Bestellgeld erhoben.

§. 10.
Portofreiheits-Vermerk.

Um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justizsache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staatsanwaltschaften abgehenden Sachen vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen rc. gehörigen Behändigungsscheine müssen mit diesem Vermerke versehen zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justizsache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namensunterschrift des hierzu ein- für allemal bestellten, der Aufgabe-Postanstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Postanstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein- für allemal bestimmten Beamten, — die Gerichtsvorstände, Präsidenten, Direktoren, Abtheilungsdirigenten, Gerichtskommissarien — sowie die Untersuchungsrichter, und in Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Postanstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein- für allemal beauftragt werden.

§. 11.
Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen, auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind ebenso wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a. das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung rc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,
b. die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
d. das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheitsvermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden, und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Berlin, den 9. Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

B.

Büreau .....
Aktenzeichen .....

Post-Behändigungsschein zur No. .....

über die Zustellung d ....
vom . .ten .... 18. . in der ....

Die .... de. ....
adressirt an ....
zu .... habe ich empfangen.
.... den . .ten .... 18. .

Nachdem ich mich in d. . *) .... des Adressaten begeben, habe ich d. . .
oben bezeichnete .... daselbst, da ich den Adressaten**) ....
persönlich angetroffen***), ...
. . . . am . .ten .... 18. .... Uhr . . . .mittags richtig insinuirt, welches ich bescheinige.
.... den . .ten .... 18. . .

....

vereideter ....

---

*) Es ist anzugeben, ob der insinuirende Briefträger ꝛc. sich in die „Wohnung“, in „den Laden“ oder in „die Schreibstube“ des Adressaten begeben hat.

**) Auszufüllen mit dem Worte „nicht“, wenn der Adressat nicht persönlich angetroffen worden ist.

***) Auszufüllen entweder

1. wenn der Adressat persönlich angetroffen und die Insinuation an ihn bewirkt ist, mit den Worten:
   „dem Adressaten selbst“ — oder
2. wenn der persönlich angetroffene Adressat die Annahme verweigert hat, mit den Worten:
   „dieser jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Thür“,
   unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, — oder
3. wenn der Adressat nicht persönlich, wohl aber einer seiner Angehörigen, seines Gesindes oder sein Hauswirth oder, — insofern die Insinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen soll, dessen Verwalter oder Administrator oder der Pächter seines Landgutes angetroffen ist, mit den Worten:
   „d ...., welche. . die Zustellung an den Adressaten versprochen hat“;
   dabei ist das verwandtschaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Person, an welche die Insinuation erfolgt ist, zu dem Adressaten steht, ausdrücklich mitanzugeben, oder
4. wenn weder der Adressat persönlich, noch eine der bei 3 bezeichneten Personen angetroffen oder die Annahme von den Letzteren verweigert worden ist, mit den Worten:
   „auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist, durch Anheften an die Thür“.

Anl. III.

Verfügung des Bundeskanzlers

vom 13. Mai 1868,

betreffend die postamtliche Insinuation von Verfügungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt am Main.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. sind befugt, zur Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen, Erkenntnissen u. s. w. (zu Zustellungen) nach Maaßgabe der in den älteren Preußischen Landestheilen geltenden Vorschriften sich der Post zu bedienen.

Für die Insinuation dieser Verfügungen ꝛc. sind die Bestimmungen in der

„Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen" (Postdienst-Instruktion Abschnitt V. Abtheilung 1 Anl. 2).

maaßgebend, so daß in derselben überall, wo von den Gerichten und von gerichtlichen Verfügungen die Rede ist, die Staatsanwalte und die staatsanwaltlichen Verfügungen hinzuzufügen sind.

Im Uebrigen finden Abweichungen nur in folgenden Punkten statt:

1. Zu §. 1. Die Verfügungen ꝛc. können gerichtet sein nach allen Orten der Preußischen Monarchie und nach solchen Orten des Auslandes, an denen vor dem 1. Januar 1868 Preußische Postanstalten bestanden haben, resp. nach in den Bezirken dieser Postanstalten belegenen Ortschaften.
2. Zu §. 7. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle erfolgt die Nachsendung nur, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten in demselben Obergerichtsbezirk belegen ist.
3. Statt §. 9. Für portofreie Sendungen sind Insinuations-Gebühren und Bestellgeld nicht zu erheben.
4. Zu §§. 10, 11 Absatz 1. Die Beglaubigung des Vermerks der Portofreiheit ist nicht mehr erforderlich, und ändert sich danach der §. 11 Absatz 1.
5. Statt §. 11 Absatz 2—4. An Gebühren für die portopflichtigen Sendungen sind zum Ansatz zu bringen:
   a. das tarifmäßige Porto und Bestellgeld für die Beförderung der Verfügung an den Adressaten,
   b. die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
   c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Die portopflichtigen Verfügungen u. s. w. werden von den Gerichten frankirt eingeliefert.

Die Postanstalten haben den Gerichten auf Verlangen die bezeichneten Gebühren gegen monatliche Abrechnung zu kreditiren. In diesem Falle vertritt eine von dem Gerichtsbeamten nach dem beiliegenden Formulare anzulegende Porto-Nachweisung die Stelle des Gegen-Kontos.

In den Fällen, in denen für eine zur postamtlichen Insinuation bestimmte gerichtliche oder staatsanwaltliche Verfügung um deswillen Porto ꝛc. zu fordern ist, weil auf der Adresse der Vermerk der Portofreiheit fehlt oder die Frankirung versäumt ist, werden die Gebühren sämmtlich vom Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung u. s. w. an ihn, jedoch nur gegen Rückgabe der Adresse.

Dieselbe ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsschein der Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsschein dem Vorstande des absendenden Gerichts, beziehungsweise dem Staatsanwalt zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge von demjenigen Beamten veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheitsvermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung oder die Frankirung verabsäumt worden ist.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Der Bundeskanzler.

Formular
zur Nachweisung über Porto Auslagen.

Bemerkung.

1) Die entstehenden Porto-Auslagen für eingehende Sachen und für abgehende Sachen werden in eine Nachweisung gebracht.

2) Die eingehenden Sachen trägt der expedirende Postbeamte einzeln nach Abgangsort und Porto ꝛc.-Betrag in die Rubriken 4 und 5 der Nachweisung ein und bescheinigt die richtige Eintragung in der Rubrik 7 unter Wiederholung der Gesammtsumme der gleichzeitig eingetragenen Porto ꝛc.-Beträge in Zahlen durch seine Namensunterschrift.

3) Bezüglich der abgehenden Sachen trägt der Gerichts-Sekretair in die Rubrik 4 den Bestimmungsort ein. Der expedirende Postbeamte wirft das Porto ꝛc. für die eingetragenen Gegenstände einzeln in der Rubrik 6 aus und bescheinigt in der Rubrik 7 die richtige Eintragung unter Wiederholung der Gesammtsumme an Porto für die gleichzeitig zur Auflieferung gelangenden Gegenstände in Zahlen durch seine Namensunterschrift.

Der Gerichts-Sekretair hat bezüglich derjenigen Portobeträge, welche den Parteien in Rechnung gestellt werden, auch die Rubriken 1 bis 3 auszufüllen und diese Beträge in der Rubrik 8 zu vermerken.

4) Wenn Postvorschüsse, welche, weil sie von den Debenten unbezahlt geblieben, den Postbehörden auf die als unbestellbar zurückgekommenen Sendungen zu erstatten sind, sich unter dem Porto befinden, so ist der Betrag derselben in der Rubrik „Bemerkungen" von dem Gerichtsbeamten gesondert anzugeben.

Nr.	Akten-zeichen	In welcher Sache das Porto entstanden ist.	Ort, von wo der Brief eingeht oder wohin derselbe abgeht.	Betrag des Portos für eingegangene Sachen.			Betrag des Portos für abgehende Sachen.			Bescheinigung des expedirenden Postbeamten.	Von den Portobeträgen Rubrik 6 werden den Parteien in Rechnung gestellt.			Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.			6.			7.	8.			9.
				thlr.	sgr.	pf.	thrl.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf	

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Freitag, den 4. Juni 1869.

Bekanntmachung,

die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend.

Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist mittels Rescripts vom 24. d. M. bestimmt worden, daß die hierunter abgedruckte allgemeine Verfügung desselben vom 6. Juni 1867 über die Befugniß der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte Anwendung finden soll, was hiermit zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht wird.

Arolsen am 29. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Allgemeine Verfügung

über die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis.

Berlin am 6. Juni 1867.

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medecinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Bekanntmachung,

die Fortschreibung des Grundkatasters und die Besorgung der übrigen den Fortschreibungsbeamten obliegenden Geschäfte in den Gemeinden Freienhagen, Sachsenhausen, Alraft und Ober-Werbe betr.

Aus Veranlassung der anderweitigen Eintheilung der Amtsgerichts-Bezirke sind die mit der Fortschreibung des Grundkatasters verbundenen Geschäfte, sowie die sonstigen den Fortschreibungsbeamten obliegenden Funktionen vom 15. August d. J. an für den Gemeindebezirk Freienhagen

dem Fortschreibungsbeamten für den Kreis der Twiste zu Arolsen,

für die Gemeindebezirke von Sachsenhausen, Alraft und Ober-Werbe

dem Fortschreibungsbeamten für den Kreis des Eisenbergs zu Corbach

übertragen worden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die genannten Gemeinden in allen Kreis-, Kommunal- und sonstigen Verwaltungs-Angelegenheiten nach wie vor im Verbande des Kreises der Eder und den Verwaltungsbehörden desselben unterstellt bleiben.

Arolsen am 28. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Rescript vom 4. d. M. das unterzeichnete Oberbergamt ermächtigt hat, das am 8. April 1867 für die vormals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen Landestheile erlassene Markscheider-Reglement nebst zugehörigen Prüfungs-Vorschriften in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont einzuführen, wird dieses Reglement nebst den zugehörigen Prüfungs-Vorschriften hierdurch von uns eingeführt, nachstehend bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß die in unserem Bezirke concessionirten Markscheider zur Ausübung der Markscheidekunst in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zugelassen worden sind.

Bonn, den 7. Mai 1869.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Anlage A.

Reglement

für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke zu Bonn vereinigten vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Markscheider.

§. 1.

Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung von den Oberbergämtern als Markscheider bestellt und als solche vereidet sind.

§. 2.

Die Oberbergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3.

Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Oberbergamt zugleich den Wohnsitz des Markscheiders zu bestimmen, welchen derselbe ohne vorherige Genehmigung des Oberbergamts nicht verändern darf. Bei einer länger als 3 Tage dauernden Abwesenheit außerhalb des Oberbergamtsbezirks hat der Markscheider rechtzeitig Urlaub dazu nachzusuchen.

§. 4.

Der Markscheider ist befugt und verpflichtet, auf Verlangen der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Muther und Schürfer, die in §. 10 dieses Reglements aufgeführten Aufnahmen und rißlichen Darstellungen pünktlich zu erledigen.

§. 5.

Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§. 6.

Derselbe ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstigen Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge (§. 8); und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§. 7.

Die Markscheider sind der Disciplin des Oberbergamtes unterworfen. Gegen die von demselben verhängten Ordnungsstrafen ist der Recurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gestattet.

§. 8.

Die nach §§. 1 bis 4 ausgefertigten Bestallungen können nach Maßgabe der Vorschriften des Art. I. §§. 71 bis 74 und 172 bis 174 des Preußischen Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Sammlung 1861 S. 441) über die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zurückgenommen werden. Dabei tritt an die Stelle der Regierung das Oberbergamt. Diese Vorschriften sollen als Theile dieses Reglements angesehen werden.

§. 9.

Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben ist durch das Oberbergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§. 8).

II. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

§. 10.

Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a. der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen- oder Lochsteinen), von Stollenstufen &c. &c.;

b. der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erforderlichen Tageplänen, Durchschnitten ꝛc. ꝛc., sowie der Anfertigung der Grubenbilder;

c. den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;

d. den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, Behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;

e. den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;

f. der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken zur Ausführung kommen;

g. der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen derselben, sowie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen ꝛc. ꝛc., Behufs der etwaigen Entschädigungen.

§. 11.

Die Oberbergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markscheider-Arbeiten in besonderen Instructionen zu bestimmen:

1. die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung;
2. das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten;
3. die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4. die Vorrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5. die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;
6. das Schlagen von Zeichen und Pfählen für die Controle oder Revision, sowie für die Nachtragungen;
7. die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen;
8. das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9. die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10. die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11. die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, sowie der von ihm dem Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werkes;
12. die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, sowie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13. die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Anstecker ꝛc. ꝛc.) und die Schichtlöhne derselben.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instruction kann das Oberbergamt gegen die Markscheider Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Thalern verhängen (§. 7).

§. 12.

Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen und dergl. mehr in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schürfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichts-Beamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§. 13.

Werden bei einer rißlichen Darstellung, neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

III. Beaufsichtigung und Revision der Markscheider-Arbeiten.

§. 14.

Die Geschäftsführung und die Arbeiten der nach §§. 1 bis 3 bestellten Markscheider unterliegen der Aufsicht und Controle des hiermit ein für allemal beauftragten Oberbergamts-Markscheiders.

Derselbe hat sich hierbei nach der ihm von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Dienstinstruction zu richten.

§. 15.

Bezüglich der Grenzen der bei den Markscheider-Arbeiten zulässigen Differenzen soll im Allgemeinen als Regel gelten, daß

a. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter, oder $^1/_{800}$;

b. die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll; wird mit dem Theodoliten gearbeitet, nicht mehr als 5 Zoll;

c. bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachter Länge, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter oder $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß

d. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau aufeinander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a, b und c festgesetzten Differenzen.

§. 16.

Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tagegebäuden in der Nähe der Baufelder oder ein anderer Oberflächeneigenthümer, kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Oberbergamte zu beantragen, welches den controlirenden Markscheider zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 17.

Die Revision (§. 16) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Währzüge zu schreiten.

§. 18.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Oberbergamte zu übergeben.

Findet das Oberbergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erklären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rectification der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maaß (§. 15) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§. 19

Gegen den Beschluß des Oberbergamts kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden ist, als auch der Extrahent innerhalb vier Wochen nach der Zustellung des Beschlusses bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Recurs anbringen.

Der Minister entscheidet auf Grund der erhaltenen Vorlagen über die nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung der markscheiderischen Arbeit, sowie in Betreff der sämmtlichen Kosten, wem solche zur Last zu legen resp. ob und wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 20.

Wenn sich bei der gewöhnlichen Controle (§§. 14 u. 15) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der controlirende Markscheider solches dem Oberbergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Bestimmungen der §§. 16 bis 19 finden hierbei Anwendung.

§. 21.

Stellt sich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revierbeamte hiervon dem Oberbergamte Anzeige zu machen. Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§. 22.

In allen Fällen, wo nach §§. 18 bis 21 die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§. 21) — das erste und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen (§§. 7 und 11).

Kommt ein solcher Fall mehr als drei Male vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so beschließt das Oberbergamt auf Grund der Arbeiten und der darüber gepflogenen Verhandlungen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 8) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Markscheider-Arbeiten.

§. 23.

Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat zwischen dem Markscheider und demjenigen, welcher ihn mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen (§§. 24 und 35).

§. 24.

An Markscheidergebühren werden berechnet:

Nr.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter	a. unter Tage Sgr.	a. unter Tage Pf.	b. über Tage Sgr.	b. über Tage Pf.
1	Beim Ziehen mit dem Hängecompaß und Gradbogen oder mit dem Stativcompaß, wenn dabei zugleich der Verticalwinkel beobachtet wird	10	8	—	4	—
2	Bei Beobachtung des Kompasses allein, sei es im Hängezeug oder mit dem Stativ verbunden	10	6	—	3	—
3	Bei Beobachtung des Gradbogens oder Verticalkreises allein . .	10	6	—	3	—
4	Beim bloßen Messen mit Schnur-, Kette oder Lachtermaaß . .	10	1	—	—	6
	Unter Nr. 1 bis 4 werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	Bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain . . .	10	—	—	1	—
6	Bei dem Abstecken von Linien in waldigem, bergigen oder sumpfigen Terrain.	10	—	—	2	—
7	Bei der Aufnahme mit Visirinstrumenten, sobald die Stationslängen größer als 10 Lachter sind, und sofern nicht das Braunstorff'sche Verfahren oder ein Theodolit angewendet wird	10	—	—	2	—
8	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmalige Einschneidung	—	—	—	5	—
	Unter Nr. 7 sind die Seitenabmessungen und unter Nr. 8 die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.					
9	Bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre)	10	10	—	10	—
10	Bei dem bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm) einer Markscheiderstufe und für jede andere derartige Angabe	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	Bei Nivellement mit hydrostatischen Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain	10	—	—	1	—
	Bei Nivellement in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
	Bei Nivellement, wenn die Längen nicht gemessen werden, für jede Station	—	—	—	8	—
13	Für die Messungen mit dem Theodoliten und den Nivellirinstrumenten treten folgende Gebührensätze hinzu:					
	A. Unter Tage.					
	a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen, für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation	—	15	—	—	—
	Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station	—	10	—	—	—
	b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Control-					



Nr.	Bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter	a. unter Tage Sgr.	a. unter Tage Pf.	b. über Tage Sgr.	b. über Tage Pf.
	messung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätte, der Störungen, der Strecken u. dergl., nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Lachter	—	12	—	—	—
	Besteht die Messung nur aus Ermittelung der Länge, so beträgt der Satz für je 10 Lachter	—	8	—	—	—
	Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung 2c. sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station	—	8	—	—	—
	B. Ueber Tage.					
	a. Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w. für jede Station	—	—	—	10	—
	b. Für 10 Lachter doppelt gemessener Länge	—	—	—	2	6
	c. Bei Triangulationen für das jedesmalige Anrisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien	—	—	—	2	6
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, bezw. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
14	Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunstorff'schen (Lindig'schen) Stativcompaß, einerlei ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.					

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Oberbergamts bei der Aufnahme mit dem Hängezeug unter Tage mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist es den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge die einzelnen Winkel und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel als des Compasses oder des Theodoliten hat das Oberbergamt die Gebührensätze besonders festzustellen oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§. 30) liquidirt wird.

§. 25.

Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§. 24) bestehen, zusammengerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder 2c. 2c. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§. 26.

Ist nach der Markscheider-Instruction (§. 11) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, sowie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 27.

Für die in §. 24 bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

A. An Zeichnungen.

a. Bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1. die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2. die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nr. 1). Ist mehr als zweimal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§. 26);
3. das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen gewöhnlich auf demselben Blatte.

b. Bei Aufnahme neuer Grubenbilder

nach näherer Vorschrift des Oberbergamts (§. 11) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern.

c. Bei bloßen Tagerissen

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen,

1. ein Brouillon mit den Stationslinien, und
2. eine Reinzeichnung.

d. Bei Nivellements-Rissen (Profilen):

1. ein Brouillon und
2. eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen

sind auf beiden Exemplaren der unter b. c. und d angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken.

1. die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (A. a. b. c und e) oder nur der Saigerteufen (d) mit Summirung der Längen (§. 25);
2. die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen, im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen und dergleichen mehr, auch
3. die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 28.

Vermessungen und Nivellements von anderen als den in §. 24 bezeichneten Arten, oder Aufnahmen mit anderen als den in §. 24 vorgesehenen Instrumenten, werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§. 24), oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diäten bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§. 27 A) besonders, und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

§. 29.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjournale des Markscheiders (§. 11 Nr. 12), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten und dergleichen mehr.

§. 30.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§. 29), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thalern.

§. 31.

Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten:

Für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßstabe von

	$1/500$ bis $1/1000$ der natürlichen Größe	—	Thlr.	20	Sgr.
über	$1/1000$ „ $1/2000$ „ „	1	„	—	„
„	$1/2000$ „ $1/4000$ „ „	1	„	10	„
„	$1/4000$ „ $1/5000$ „ „	1	„	15	„
„	$1/5000$ „ $1/10000$ „ „	2	„	—	„

Copien in einem kleineren Maaßstabe als demjenigen von $1/10000$ der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§. 30) zu bezahlen.

Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 Quadratzoll Fläche
wenn die Entfernung der Linien 1 Zoll beträgt 2 Sgr.,
„ „ „ „ „ 2 „ „ 1½ „
vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz. Jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet.

Copien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtige Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

§. 32.

Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie (§. 31) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§. 26 A. e) berechnet.

§. 33.

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc. ꝛc.

a. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.,

b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§. 34.

Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, sowie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die §. 11 erwähnte Instruction.

§. 35.

Für das zu den Karten ꝛc. ꝛc. verwendete Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr. und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand gezogen ist, 4 Sgr. zu vergütigen; andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§. 36

Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders, oder desjenigen, für welchen Markscheider-Arbeiten verrichtet sind, von dem Oberbergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§. 37.

Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Oberbergamte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§. 38.

Werden bei Revision der Liquidationen (§. 36) oder der Observationsbücher (§. 37) Fehler gefunden, welche nicht blos kalkulatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind,

so hat das Oberbergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§. 14 bis 22 zu verfahren.

Berlin, den 8. April 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Anlage B.

Vorschriften
für
die Prüfung der Markscheider.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezugnahme auf §. 1 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt:

Schulbildung.

§. 1.

Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder:

a. ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder

b. die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Besitzt der Kandidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Offizieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offizier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eleven oder Berg-Referendarien, welche die Markscheider-Prüfung ablegen wollen.

Praktische Beschäftigung.

§. 2.

Sodann ist erforderlich, daß der Kandidat mindestens:

a. ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben und

b. drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Kandidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, desgleichen Berg-Eleven und Berg-Referendarien haben (z. B.) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

Meldung.

§. 3.

Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Districts, in welchem der Kandidat praktisch beschäftigt gewesen ist. (§. 2, b.) Beizufügen sind:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§. 2) angegeben sein müssen;
2. das Schulzeugniß (§. 1);
3. die Atteste über die praktische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§. 2), sowie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;
4. ein ärztliches Gesundheitsattest;
5. die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben, Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Offiziere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Berg-Eleven und Berg-Referendarien wird nur der §. 2 gedachte Nachweis gefordert.

Am Schlusse des Protokolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der ganzen mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädikate, abzugeben.

§. 12.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in ein Protokoll gefaßt werden, es ist aber über jeden Kandidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protokoll beizufügen.

Mehr als drei Kandidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§. 13.

Die Probearbeiten (§§. 6, 7 und 8) und das Protokoll (§. 11) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§. 3) mit dem Berichte der Commission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Kandidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Oberbergamte einzureichen.

Das Oberbergamt hat sodann dem Kandidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden hat, nach §. 3 oder nach §. 4 des allgemeinen Markscheider-Reglements die Bestallung auszufertigen und in dem einen wie in dem anderen Falle die Vereidigung zu veranlassen.

Wiederholung der Prüfung.

§. 14.

Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt dies dem Kandidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Kandidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung ab gerechnet wird, wieder melden.

Besteht der Kandidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 15.

Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden und bei dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die praktische Lehrzeit (§. 2b) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen §. 1 verlangt, zur Markscheiderprüfung zugelassen werden.

§. 16.

In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestallung als Markscheider zuzulassen sind, oder sich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 8. April 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag, den 15. Juni 1869.

Landesherrliche Verordnung

zur Ausführung des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Januar 1869 über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Januar 1869 über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt für 1869 Seite 25) bestimme Ich, daß bei Ausführung des genannten Gesetzes die in der von der Königlich Preußischen General-Commission zu Cassel im September 1867 herausgegebenen Zusammenstellung Seite 17 bis 207 enthaltenen Vorschriften über das Auseinandersetzungs-Verfahren, die Rechte dritter Personen und das Kostenwesen mit denjenigen Abänderungen, welche der von dem Landes-Direktor der Fürstenthümer unterm 4. Mai 1869 vollzogene Anhang enthält, Anwendung finden.

Schloß Babelsberg den 24. Mai 1869.

Wilhelm.
v. Selchow.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Anhang

zu der von der Königlich Preußischen General-Kommission zu Cassel herausgegebenen Zusammenstellung der Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren, die Rechte dritter Personen und das Kostenwesen bei Ausführung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen.

Die in der vorstehend bezeichneten Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften unterliegen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont folgenden Abänderungen:

Artikel 1.

An die Stelle der Preußischen ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden treten die gleichstehenden in den Fürstenthümern competenten Behörden mit den nämlichen Befugnissen und Verpflichtungen. Jedoch kommt der §. 19 der Zusammenstellung nicht zur Anwendung.

Artikel 2.

Die auf das Währschafts- und Hypothekenwesen bezüglichen resp. damit im Zusammenhange stehenden Vorschriften erleiden diejenigen Modificationen, welche durch die Berücksichtigung der in dieser Beziehung in den Fürstenthümern erlassenen Gesetze und bestehenden Einrichtungen bedingt werden.

Artikel 3.

Zu §. 38.

Zur Legitimation genügt die bloße Eintragung der Interessenten, als Eigenthümer, im Steuerkataster nicht.

Der unter a bezeichneten Bescheinigung der Gemeindebehörde steht eine auf die Erwerbung des Eigenthums des Grundstücks lautende gerichtliche Urkunde gleich.

Artikel 4.

Zu §. 40, Absatz 2.

An die Stelle des Amtsblatts und einer Zeitung der Provinz tritt die Beilage zum Waldeckischen Regierungsblatte und eine Preußische oder Waldeckische Zeitung.

Artikel 5.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 65 tritt folgende Bestimmmung:

Zu Kreisverordneten, aus welchen auch die Kreisvermittelungs-Behörden zu bilden sind, werden für jeden Kreis 2 bis 6 zuverlässige sachkundige Kreiseingesessene ernannt. Die Wahl derselben und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreisvorständen überlassen. Die General-Kommission hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgesetzten Ministerium Rechenschaft zu geben hat, versagen. Ist in zwei Wahlterminen eine gültige Wahl durch den Kreisvorstand nicht zu Stande gekommen, so bestimmt die General-Kommission die Kreisverordneten.

Artikel 6.

zu §§. 81, 103 und 107.

Die Entscheidungen ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18. Juli 1867.

Artikel 7.

Zu §§. 150, 154, 156, 159, 167.

Das in den §§. 150, 154, 156, 159, 167 bezüglich der Hypotheken Gesagte gilt auch von dem die Sicherung des Kaufgeldes bezweckenden Eigenthumsvorbehalte.

Artikel 8.

Zu §. 154.

Den im §. 154 aufgeführten Berechtigungen werden die Ansprüche auf Abfindungen (Kindstheile) hinzugefügt.

Arolsen am 4. Mai 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

betreffend die Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten und den Verkehr mit Bier und Branntwein an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Königlich Preußischen Herrn Finanz-Ministers, wegen Einstellung der Erhebung der Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, sowie wegen Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Bier und Branntwein an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 5. Juni 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks (B. G. Bl. S. 319), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai v. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen

Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466), und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkt ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag, den 29. Juni 1869.

Bekanntmachung,
die Telegraphen-Ordnung betreffend.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 12 des Regierungsblatts von 1869 Seite 57 ff. veröffentlichte Telegraphen-Ordnung wird die hierunter abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Bundes-Kanzlers vom 13. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 22. Juni 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen Vereines &c. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung- beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli cr. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb

des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage:
Delbrück.

Bekanntmachung,

die Zollabfertigung für den Waaren-Verkehr auf der Elbe beim Hauptzollamte zu Hamburg betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. November v. J. — Seite 133 des Regierungsblatts von 1868 — wird die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 18. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 25. Juni 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg

nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zollamte zu Hamburg als dem Grenzeingangsamte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten, dagegen wird das Haupt-Zollamt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangsamt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungsorte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, sowie eines Theils der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg in den Verband des Gesammt-Zollvereins betr.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Königlich Preußischen Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 26. Juni 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen

fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag, den 6. Juli 1869.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird die von dem unterzeichneten Oberbergamte für den Verwaltungsbezirk desselben erlassene Allgemeine Bergpolizei-Verordnung vom 8. November 1867 hierdurch auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgedehnt und gemäß Art. V. des Gesetzes vom 1. Januar d. J., betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes in die genannten Fürstenthümer (Regierungsblatt S. 3) nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 23. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

Brassert.

Allgemeine Bergpolizei-Verordnung

für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

Vom 8. November 1867.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirkes, was folgt:

I. Sicherung der Grubenbaue.

§. 1. Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei der Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt und, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

Der sogenannte Tummelbau bei der Braunkohlengewinnung bleibt untersagt.

§. 2. In Tagebauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustrossen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

§. 3. Reifenschächte sind in seitheriger Einrichtung bei denjenigen Gewinnungsarten, bei welchen dieselben bisher üblich waren, auch ferner gestattet, wenn die Anlage durch den Betriebsplan (§. 67 des Berggesetzes) vorgesehen ist.

§. 4. Bei den unter dem jüngeren, wasserreichen Gebirge bauenden Bergwerken muß unter der Auflagerungsebene des Ersteren ein Sicherheitspfeiler von hinreichender Mächtigkeit zur Verhütung von Wasserdurchbrüchen unverritzt stehen bleiben.

An der Markscheide zweier Tiefbauanlagen innerhalb des Steinkohlengebirges muß, sofern dieselben sich nicht zu einer gemeinschaftlichen Wasserhaltung geeinigt haben, unterhalb der Sohle der tiefsten natürlichen Wasserlösung ein Sicherheitspfeiler von mindestens fünf Lachter Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, auf jeder Seite stehen bleiben.

Bei den hinsichtlich der Sicherheitspfeiler schon durch die Concessionsurkunden oder durch anderweitige Anordnungen für einzelne Bergwerke getroffenen Bestimmungen behält es sein Bewenden.

§. 5. Bohrlöcher und Schächte jeder Art, welche durch das jüngere, wasserreiche Gebirge in das Steinkohlengebirge niedergebracht werden, sind derartig einzurichten und abzuschließen, daß die oberen Wasser nicht durch dieselben in das Steinkohlengebirge eindringen können.

§. 6. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder jüngeres wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren und andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches vorgebeugt werden.

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welche die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher täglich einzutragen sind.

Schächte und Gesenke.

§. 7. Alle Oeffnungen der Schächte und Gesenke sowie alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Verschlusses in den Schachtraum gelangen kann.

§. 8. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen.

§. 9. Alle Oeffnungen und Zugänge der Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der Letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) sicher zu stellen.

II. Förderung.

Förderung in Schächten und Gesenken.

§. 10. Bei der Förderung in Schächten und Gesenken ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 11. In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckmäßig construirte Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten untereinander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

§. 12. Sämmtliche Förderungsvorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, müssen mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Vorrichtung muß so eingerichtet sein, daß der Maschinenwärter, ohne die Steuerung zu verlassen, dieselbe sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstande der Letzteren in und außer Wirksamkeit setzen kann.

Wo bei bereits vorhandenen Maschinen eine andere Bremsvorrichtung seither gestattet war, kann dieselbe beibehalten werden.

§. 13. Während der Förderung ist das Betreten der Fördertrümmer untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter und, wenn eine Verbindung der gegenüberstehenden Schachtseiten nöthig ist, zweckentsprechende Umbruchsstrecken herzurichten.

§. 14. Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorstecknägeln oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 15. Werden bei dem Einbau von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke in Schächten Kabel angewandt, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

Förderung in Bremsbergen und Bremsschächten.

§. 16. Die Bremswerke müssen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein.

III. Fahrung.

Fahrung in Schächten.

§. 17. Auf jedem Bergwerke, in welchem die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Wo bei Tiefbauten durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Abschließung des Fahrschachtes von den Grubenbauen eintreten kann, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens vier Lachter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§. 18. Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Bekleidung derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Dient bei kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 19. In allen Fahrschächten von mehr als siebenzig Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens fünf Lachtern Ruhebühnen angebracht sein.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Reifenschächte sowie auf solche enge und nicht tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benutzt werden können.

§. 20. Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark construirt und dauerhaft befestigt sein.

An der Hängebank sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens drei Fuß hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

Seilfahrt.

§. 21. Die Benutzung des Seiles zum Ein- und Ausfahren in Maschinenschächten bedarf der Erlaubniß des Oberbergamts, welches die Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten festsetzt.

§. 22. Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln (§. 21) an Ort und Stelle geprüft und die Benutzung der Seilfahrt für zulässig erklärt worden ist.

§. 23. Das Seil, die Befestigung desselben am Seilkorbe und am Fördergefäße sowie letzteres selbst müssen täglich vor der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen Person auf ihre Haltbarkeit untersucht, und dabei muß das Seil vor deren Augen wenigstens einmal im Schachte langsam auf- und abgewunden werden.

Wenigstens ein Reserve-Fahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 24. Der Wärter, welcher die bei der Seilfahrt benutzte Maschine lenkt, ist für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln (§. 21), soweit sie sich auf den Betrieb der Maschine beziehen, verantwortlich.

§. 25. Bei dem jedesmaligen Ein- oder Ausfördern der Belegschaft muß ein zuverlässiger Aufseher zugegen sein, welcher für die Aufrechthaltung der Ordnung, besonders bei dem Ein- und Aussteigen, verantwortlich ist und dessen Anordnungen alle Fahrenden Folge zu leisten haben.

§. 26. Die Namen der in den §§. 23, 24 und 25 aufgeführten Personen sowie die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahrordnung müssen stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 27. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen, Berge oder Materialien zu fördern.

Fahrkünste.

§. 28. Die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des Oberbergamts.

Hinsichtlich dieser Erlaubniß und der Inbetriebsetzung der Fahrkunst finden die §§. 21 und 22 Anwendung.

Die bei dem Fahren auf der Fahrkunst zu befolgende Fahrordnung muß stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 29. Bei allen künftig anzulegenden Fahrkünsten müssen im Schachte gewöhnliche Fahrten derart angebracht werden, daß der Fahrende während der Ruhepausen oder des Stillstandes der Kunst gefahrlos auf die Fahrten übertreten kann.

Fahrung in Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern.

§. 30. Alle in Betrieb stehende Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher, welche zur Förderung von mehreren Betriebspunkten dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen besitzen, damit die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förderabtheilung zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher außerhalb der Fahrabtheilung sowie das Ueberschreiten derselben ist während der Förderung unbedingt untersagt.

Fahrung in Strecken mit maschineller Förderung.

§. 31. Das Fahren in horizontalen Strecken, in welchen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal gestattet.

Auch ist in solchen Strecken eine Signalvorrichtung anzubringen, mittelst welcher von jedem Punkte der Strecke dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

IV. Wetterführung.

§. 32. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 33. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

Sicherung gegen schlagende Wetter. Sicherheitslampen.

§. 34. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche ein willkührliches Oeffnen nicht gestatten, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 35. Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

1. mit der offenen Lampe,
2. nur mit der Sicherheitslampe und
3. gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2 bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3 bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 36. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 35) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwickelung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 37. Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten oder Betriebsdirector ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist;

über die Bezeichnung solcher Strecken und Oerter, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen;

über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen;

über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen;

über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der Letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts und muß durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Wird auf ergangene Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Oberbergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§. 38. Wo auf Steinkohlenbergwerken mit schlagenden Wettern Wetteröfen benutzt werden, darf der ausziehende Wetterstrom nicht mit der offenen Flamme in Berührung kommen.

Auch muß bei dem Wetterofen die Einrichtung getroffen sein, daß dem Heizer nicht durch schlagende oder brandige Wetter die Ausfahrt abgeschnitten wird.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf Bergwerken mit schlagenden Wettern unbedingt untersagt.

§. 39. Das Vorbohren in Bergwerken mit schlagenden Wettern ist nur bei der Sicherheitslampe gestattet.

§. 40. Bei der Schießarbeit dürfen an Orten, wo mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zum Anzünden der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flammen brennen.

§. 41. In allen Grubenräumen, wo bei der Sicherheitslampe gearbeitet wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabakspfeifen und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

Sicherung gegen stickende Wetter.

§. 42. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Tiefbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung seitens der Arbeiter ist verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständigen Beseitigung gestattet werden.

V. Häuerarbeiten.

Schießarbeit.

§. 43. Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter mitgeführt und in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§. 44. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

Als Besatzmaterial dürfen nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§. 45. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ Kenntniß zu geben.

§. 46. Das Wiederausbohren eines mit Pulver besetzten Bohrlochs ist untersagt.

§. 47. Beim Anfertigen der Patronen sowie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§. 48. Wo ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 49. Die §§. 43, 44, 45, 47 und 48 sind auch für die Verwendung von Sprengöl (Nitroglycerin) maßgebend, unbeschadet der durch besondere polizeiliche Anordnungen noch zu treffenden Bestimmungen.

Schrämarbeit.

§. 50. Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreitzung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

VI. Nachtragung der Grubenbilder.

§. 51. Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder (§. 72 des Berggesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens jährlich, bei Steinkohlenbergwerken mindestens halbjährlich stattfinden, soweit nicht durch besondere Anordnungen andere Fristen festgestellt werden.

Bei der Einstellung des Betriebes muß jedesmal eine vollständige Nachtragung erfolgen.

VII. Aufbereitung.

§. 52. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei dem Oberbergamte einreichen. Dieser Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit beigefügt sein.

§. 53. Bei jeder Aufbereitungsanstalt müssen entweder die benutzten trüben Wasser wieder zur Aufbereitung zurückgeführt, oder es müssen die zur Abwendung von Beschädigungen erforderlichen Abklärungsvorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in zureichender Zahl und Größe angelegt werden.

§. 54. Die Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk gesichert werden. Die Lage der Aftern und Halden muß derartig von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten nicht stattfinden kann.

Die hinsichtlich der Benutzung einzelner Wasserläufe bestehenden besonderen Verordnungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 55. Bei Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 56. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Theile dem Körper enge anliegen.

§. 57. Mit Erlaß der gegenwärtigen Verordnung treten sämmtliche, bisher für den ganzen Oberbergamtsbezirk oder für einzelne Theile desselben gültige Bergpolizei-Verordnungen außer Kraft.

Auf die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlstein-Brüche finden die für dieselben erlassenen besonderen Verordnungen Anwendung.

§. 58. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn, den 8. November 1867.

Königliches Oberbergamt.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag, den 13. Juli 1869.

Bekanntmachung,
betreffend die Vorbildung der evangelischen Schulamtskandidaten.

Durch Erlaß vom 27. Februar d. J. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, daß die Vorbildung der für das Fürstenthum Waldeck und Pyrmont erforderlichen evangelischen Schulamtskandidaten in dem Schullehrer-Seminar zu Homberg, Regierungsbezirks Cassel, erfolgen soll.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das jährliche Kost- und Schulgeld für den Zögling 30 Thlr. beträgt, und daß zur Aufnahme in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahrs erforderlich ist. Der Unterrichtscursus beginnt zu Ostern, und wird seiner Zeit wegen des Termins der Aufnahme-Prüfung, sowie wegen der bei der Meldung einzureichenden Zeugnisse weitere Bekanntmachung erfolgen.

Cassel, den 2. Juli 1869.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Möller.

Bekanntmachung,
betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 25. Januar c. über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, und die Landesherrliche Verordnung vom 24. Mai c. zur Ausführung des Art. 4 des vorgedachten Gesetzes bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die in der gedachten Verordnung angezogene, von uns im September 1867 herausgegebene Zusammenstellung der Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren, die Rechte dritter Personen und das Kostenwesen nebst einem Abdrucke der vorgedachten Gesetze in unserem Secretariate zum Preise von 10 Silbergroschen pro Stück zu haben ist.

Gleichzeitig machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die Ausführung des vorgedachten Gesetzes uns übertragen worden ist und etwaige Anträge auf Servitutablösung, Theilung von Gemeinschaften oder Zusammenlegung von Grundstücken bei uns anzubringen sind.

Cassel am 30. Juni 1869.

Königliche General-Commission.
Wilhelmy.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag, den 27. Juli 1869.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Münster vom 13. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 22. Juli 1869.

Der Landes-Director.
J. V.:
Pflücker.

Münster, den 13. Juli 1869.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins sollen bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker folgende Bestimmungen mit der am Schlusse dieser Bekanntmachung bezeichneten Maßgabe zur Anwendung gebracht werden:

1. Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe;
2. Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung einstweilen zu versagen und unter Einsendung von Proben meine Entscheidung einzuholen.

Vorstehende Bestimmungen finden nur bis zum 1. September d. J. Anwendung, von welchem Tage ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betr. (Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Seite 282) in Kraft tritt.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Dinstag, den 10. August 1869.

Bekanntmachung,

die zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugten Steuerstellen in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letztern gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen betreffend.

Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 27. Juli 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern d. Staaten (Spalte 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereins-staaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung d. Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn od. Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen
1) Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
"	Memel			"	Königsberg			
"	Tilsit			"	Gumbinnen			
"	Schmaleningken							
"	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg							
"	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
"	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Posen			
"	Pogorzelice							
"	Skalmierzyce							
"	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde			Haupt-Steueramt	Anclam			
"	Wolgast							
"	Stralsund							
5) Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O.-S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
Nebenzollamt I.	Podzanowitz			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
"	Lissa			"	Görlitz			
Haupt-Zollamt	Myslowitz							
Nebenzollamt I.	Kattowitz							
"	Klingebeutel							
Haupt-Zollamt	Neustadt O.-S.							
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
Nebenzollamt I.	Seidenberg							
6) Provinz Brandenburg.								
				Hauptsteueramt für ausl. Gegenstde. u.: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf d. Niederschl. Märkischen Bahnhf.	Berlin			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern d. Staaten (Spalte 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
7) Provinz Sachsen.				Haupt-Steueramt	Halberstadt			Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
				Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Naumburg			*) Siehe zu Anfang.
				"	Nordhausen			
				"	Dessau 1)			1) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau 1)			2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Zeitz			
				"	Wolmirstedt 2)			
8) Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Steueramt	Arolsen 3)			3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Nebenzollamt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Kreuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände	Cöln	"	Elten	
"	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
"	Kaldenkirchen			"	Duisburg			
"	Malmedy			"	Neuß			
"	Saarbrücken			"	Ruhrort			
"	Wassenberg			"	Uerdingen			
Haupt-Steueramt	Trier			"	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstde.	Cöln 4)			4) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg 5)			5) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
				Steuer-Receptur	Kevelaer 5)			
10) Provinz Hannover								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			6) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
vereins l.								
Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine 6)			
Nebenzollamt I.	Geteloh							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern d. Staaten (Spalte 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Nebenzollamt I.	Bentheim							*) Siehe zu Anfang.
"	Weener							
"	Norden							
"	Carolinensiel							
"	Brinkum							
"	Grohn a. T.							
"	Burgdamm							
"	Rönnebeck							
"	Osterdamm							
"	Lehe							
"	Neuhaus a. d. Oste							
"	Freiburg							
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steuer-amt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Nebenzollamt I.	Tyrstrup			"	Schleswig	"	Holnis	
"	Woyens			"	Tondern	"	Travemünde¹)	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Kiel			¹) im Gebiet von Lübeck.
Nebenzollamt I.	Husum			"	Rendsburg			
"	Sonderburg			"	Lauenburg²)			²) im Herzogthum Lauenburg.
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Nebenzollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wevelsfleth							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern d. Staaten (Spalte 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Neustadt							*) Siehe zu Anfang.
Nebenzollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Nebenzollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Nebenzollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							
"	Schiffbeck							
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Lübeck							
" (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
Nebenzollamt I.	Voitersreuth			"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern d. Staaten (Spalte 3) u. der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
III. Großherzogthum Hessen.								*) Siehe zu Anfang.
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim	
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	"	Offenbach	"	Babenhausen	
		"	Alzey	"	Gießen			
		"	Monsheim	"	Bingen			
		"	Wimpfen	"	Mainz			
				Nebenzollamt I.	Bensheim			
IV. Großherz. Mecklenburg.				Haupt-Steueramt	Schwerin			
Hpt.-Steueramt	Rostock							
Nebenzollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					
VI. Herzogth. Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
				"	Helmstedt			
VII. Herzogth. Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Nebenzollamt I.	Wahrthurm							
	Ellenserdammersiel							
	Hooksiel							
	Fedderwardersiel							
	Großensiel							
	Strohhausen							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet							

Bekanntmachung,

die Uebergangsstraßen und die an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letztern gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits, gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai resp. 5. Juni d. J. — Seite 109 des Regierungsblatts —, betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Tabacck und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Arolsen am 28. Juli 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert — — — —	Preußen	Rentrisch.	Bayern	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert — — — — — — — —	„	Spiesen.	„	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn — — — —	„	Neunkirchen.	„	[1])	[1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler — — — —	„	St. Wendel.	„	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf — — — — — — —	„	Ruthweiler.	„	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Grumbach.	„	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Meisenheim.	„	[1])	
Zwischen Meisenheim und Obermoschel über Callbach — — —	„	„	„	[1])	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn — — — — — — —	„	„	„	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim — — — —	„	Sobernheim.	„	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg —	„	Creuznach.[2])	„	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.[3])					[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzogl. Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangs-
Links des Rheins und rheinwärts.[4])					
Auf der Ludwigsbahn[5]) — — —	Hessen	*Worms.[6])	„		
Auf dem Rhein[5]) — — — — — —	„	„	„		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten —	„	*Fürfeld.	„		
„ „ „ Winterborn —	„	„	„		
„ „ „ Niederhausen	„	„	„		
„ Alzey u. Kirchheimbolanden	„	*Alzey.	„		
„ Osthofen und Kirchheimbolanden — — — — — — — —	„	*Flomborn.	„		
Zwischen Mölsheim und Zell — —	„	Mölsheim.	„		
„ Wachenheim und Marnheim	„	*Wachenheim	„		
„ Monsheim und Klein-Bockenheim — — — — — — —	„	*Monsheim.	„		
Zwischen Offstein und Obrigheim —	„	Offstein.	„	Obrigheim.	
„ „ „ Groß-Niedesheim — — — — — — — — —	„	„	„	Groß-Niedesheim.	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim — — — — — — —	„	Pfeddersheim	„	„	
Zwischen Worms und Frankenthal	„	*Worms.[7])	„		

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					scheinkontrole stattfinden.
Auf den Eisenbahnen[8])	Hessen		Baden		[4]) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
Auf dem Rhein	=	*Worms.[6])	=	Mannheim.	
Auf dem Neckar[9])	=		=		
Zwischen Lampertheim und Mannheim	=	Lampertheim.	=	Sandhofen.	
= Viernheim = =	=	*Viernheim.	=	Käferthal.	
= = = Heidelberg	=	=	=	Heddesheim.	
= = = Weinheim	=	=	=	Weinheim.	
= Lampertheim und Hemsbach	=	Hüttenfeld.	=	Hemsbach.	
= Heppenheim und Weinheim	=	*Heppenheim.	=	Unterlaudenbach.	[5]) Uebergangsstraßen für Versendungen m. Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Tranksteuerscheinen.
= Birkenau und Weinheim	=	Birkenau.	=	Weinheim.	
= Gorrheim = =	=	Gorrheim.	=	=	
= Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	=	Neckar-Steinach.	=	Neckar-Gemünd.	
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	=	= Oberabt-Steinach.	=	Schönau. Heiligenkreuz-Steinach.	[6]) Hauptzollamt.
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	=	*Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	=	Heddesbach. =	[7]) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
Zwischen Hirschhorn und Brombach	=	*Hirschhorn.	=	Brombach.	[8]) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen bezw. Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.
= = = Eberbach	=	=	=	Eberbach.	
= Beerfelden = =	=	Gammelsbach	=	=	
= Schöllenbach = =	=	Schöllenbach.	=	=	
= = = Schloßau	=	=	=	Schloßau.	
= = = Ernstthal	=	=	=	Ernstthal.	
= Michelstadt = Ernstthal[9]) über Würzburg	=	Michelstadt.	=	=	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	=	*Wimpfen[10])	=	Rappenau.	[9]) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrole.
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	=	*Wimpfen[10])	Württemberg	Gundelsheim.	[10]) Für Branntwein das Salzsteueramt.
Zwischen Wimpfen und Jartfeld	=	=	=	Jartfeld.	
= = = Unter-Eisesheim	=	=	=	Unter-Eisesheim.	
= = = Bieberach	=	=	=	Bieberach.	
= = = Bonfeld	=	=	=	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn[5])	=	Babenhausen.	Bayern	Aschaffenburg	
Auf dem Main[4])	=	=	=	=	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Erbach und Vorbrunn —	Hessen	Erbach.	Bayern	Vorbrunn.	
= Michelstadt und Vorbrunn	=	*Michelstadt.	=	=	
= Vielbrunn und Amorbach	=	Vielbrunn.	=	{ Amorbach. Ohrenbach.	
= = = Lauterbach	=	=	=	Lauterbach.	
= Seckmauern = Wörth —	=	Seckmauern.	=	Wörth.	
= Neustadt = = —	=	*Hainstadt.	=	=	
= Neustadt = Obernburg	=	=	=	Obernburg.	
= Mosbach und Groß-Ostheim	=	Mosbach.	=	Groß-Ostheim.	
= Schaafheim und Groß-Ostheim — — — — — — — — —	=	Schaafheim.	=	=	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg — — — — — — — — —	=	=	=	Aschaffenburg	
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg — — — — — — — — —	=	Babenhausen.	=	=	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	=	Mainflingen.	=	Stockstadt.	
= = = Groß-Welzheim — — — — — — — — —	=	=	=	Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg — — — — — — — — —	=	Seligenstadt.	=	{ Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau	=	=	=	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern. Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn — — — —	Preußen	Hanau.	=	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße — — — —	=	Neuwirthshaus.	=	=	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	=	=	=	Alzenau.	
= Gelnhausen und Geiselbach	=	Gelnhausen.	=	Geiselbach.	
= Kempfenbrunn und Frammersbach — — — — — — — —	=	Kempfenbrunn.	=	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura — — — —	=	Burgjoß.	=	{ Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	=	Altengronau.	=	Zeitlofs.	
= Schlüchtern und Obersinn	=	=	=	{ Gemünden. Burgsinn.	
= Schlüchtern und Zeitlofs —	=	Mottgers.	=	Zeitlofs.	
= Züntersbach und Brückenau	=	Züntersbach.	=	Brückenau.	
= Fulda und Brückenau —	=	Döllbach.	=	Motten.	
= Altenhof und Motten —	=	Altenhof.	=	=	
= Wüstensachsen und Bischofsheim — — — — — — — — —	=	Wüstensachsen.	=	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	=	Gersfeld.	=	=	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Hebe- und Abfertigungsstellen Ort	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Hebe- und Abfertigungsstellen Ort	Bemerkungen.
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen —	S.-Weimar	Melpers.	Bayern	Fladungen.	
= Meiningen und Ostheim —	S.-Meiningen	Meiningen.	=	Ostheim.[11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
= = = Melrichstadt	=	=	=	Melrichstadt.	
= Römhild = Trappstadt	=	Römhild.	=	Trappstadt.	
= Heldburg = Ermershausen — — — — — — — — —	=	Heldburg.	=	Ermershausen.	
Zwischen Heldburg und Seßlach —	=	=	=	Seßlach.	
= Koburg = = —	S.-Koburg	Koburg.	=	=	
= = = Tambach —	=	=	=	Tambach.	
= = = Lahm — —	=	=	=	Gleußen.	
= = = Lichtenfels auf der Eisenbahn — — — — —	Bayern	Lichtenfels.[12])	=	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege — — — — — —	S.-Koburg	Koburg.	=	=	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein u. Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
Zwischen Sonneberg und Kronach —	S.-Meiningen	Sonneberg.	=	Kronach.	
= Gräfenthal = Tettau —	=	Gräfenthal.	=	Tettau.	
= Probstzella = Ludwigstadt	=	Probstzella.	=	Ludwigstadt.	
= Lehesten = =	=	Lehesten.	=	=	
= Lobenstein = Nordhalben	Reuß j.L.	Lobenstein.	=	Nordhalben.	
= = = Lichtenberg	=	=	=	Lichtenberg.	
= Hirschberg = Hof — —	=	Hirschberg.	=	Hof.	
= Gefell = Hof — —	Preußen	Gefell.	=	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächs. Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße) — — —	Bayern	Hof.[13])	=	Hof.[13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz — —	Sachsen	Gassenreuth.	=	=	
= = = Plauen[14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße) —	=	Ullitz.	=	=	

Bekanntmachung,

betreffend den freien Verkehr zwischen den in den Zollverein aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. v. M. — Seite 113 des Reg.-Blatts — wird die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Königlich Preußischen Herrn Finanz-Ministers vom 15. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 27. Juli 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Hasselbach.

Bekanntmachung,

die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Corps betreffend.

Die hierunter abgedruckte Verordnung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums vom 1. Juli cr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 31. Juli 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Verfügung

vom 1. Juli 1869, betreffend die Emanirung neuer Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Corps.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar d. J. haben Se. Majestät der König Allergnädigst geruht, die bisher gültigen Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Corps aufzuheben und zugleich das Kriegs-Ministerium zu beauftragen, nach Allerhöchst gegebenen Grundsätzen die betreffenden Bestimmungen neu zu emaniren.

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die neue Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen Knaben Aufnahme in dem Königlichen Kadetten-Corps finden können, als besondere Beilage (a) dem Armeeverordnungsblatt beigefügt, auch für Militairbehörden, Truppentheile und Institute zu dem Preise von 1 Sgr. 3 Pf. in der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hierselbst, Kochstr. Nr. 69, käuflich zu haben sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

Bekanntmachung,

die Besteuerung der zur Branntwein-Bereitung verwendeten Wachholderbeeren, der Bierrückstände und des umgeschlagenen Biers betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Münster vom 2. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 31. Juli 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Nach dem Rescripte des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 25. Juni cr. III. 12,490 ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, sowie in Ergänzung des Regulativs zur Hebung und Controle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon, vom 21. August 1825 die Branntweinsteuer

1. für die Verarbeitung von Wachholderbeeren auf 8 Sgr. für den Eimer ungestampfter (nicht gemahlener) Wachholderbeeren,
2. für die Verarbeitung von umgeschlagenem Bier nach der Wahl des Steuerpflichtigen auf entweder 6 Sgr. für den Eimer oder auf 1⁵⁄₉ Sgr. für jedes gewonnene Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles,
3. für Verarbeitung von Glattwasser und anderen Brauereirückständen auf 4 Sgr. für den Eimer

festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 2. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 26. Dinstag, den 14. September 1869.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli c. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8 c. der Bekanntmachung vom 13. Juli 1867, Seite 57 des Regierungsblatts von 1867, ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. v. M. erfolgten Branntweinausfuhren ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Arolsen am 4. September 1869.

Der Landes-Director.
In Vertr.: Pflücker.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 27. Dinstag, den 21. September 1869.

Aufruf.

In der Nacht vom 29. zum 30. August ist der größte Theil des Dorfes Wega ein Raub der Flammen geworden. Einige 40 Haupt- und Nebengebäude, darunter das Schulhaus, sind in wenigen Stunden eingeäschert und die Bewohner derselben, welche am Tage zuvor die letzten Fuhren einer besonders gesegneten Erndte eingebracht hatten, haben fast ihr ganzes bewegliches Gut verloren und sehen statt des reichen Erndtesegens der bittersten Noth entgegen. Die benachbarten Gemeinden haben mit dankenswerther Bereitwilligkeit sich der Unglücklichen angenommen und die Badegäste in Wildungen haben sofort in reichlicher Weise ihre Mildthätigkeit bewiesen. Dank sei diesen edlen Gebern, welche auch in der Fremde sich so großer Noth erbarmten. Folgen wir aber auch im eigenen Lande diesem schönen Beispiele und wetteifern wir, um schnell und reichlich das Unglück einer Gemeinde zu lindern, welche zu den arbeitsamsten und tüchtigsten des Landes gehört und welcher zu helfen gerade in diesem Jahr, wo Gott Vielen einen so reichen Segen geschickt hat, eine doppelte Pflicht des ganzen Landes ist. Alle Gaben, Geld, Naturalien, namentlich Saatkorn und Futter, nehmen die Kreisbehörden, denen die Anordnung von Haus-Collecten gestattet und empfohlen ist, sowie das Unterstützungscomité, bestehend aus dem Pfarrer Esau zu Mandern, dem Oeconom Waldschmidt und Bürgermeister Kahle zu Wega bereitwillig entgegen.

Arolsen am 18. September 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 28. Dinstag, den 28. September 1869.

Bekanntmachung,

das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.

Die nachstehend abgedruckten Abänderungen des unterm 24. December 1867 — Nr. 3. Seite 5 ff. des Regierungsblatts von 1868 — publicirten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes werden hiermit bekannt gemacht.

Arolsen am 21. September 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Abänderungen des Reglements

zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erforderniße eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem „Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke „auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2. Die Absätze III und IV des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch „Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne „Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise „herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung „des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und „solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. „dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen „entspricht.

„IV Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, „daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift „oder geöffnet werden kann."

3. Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII und XI folgende veränderte Fassung:
„VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, „wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit „Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeich- „nung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unter- „schied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, „z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, „durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Aus- „schneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen „sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung „zu ersetzen.
„XI Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die „Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript „beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des „Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. „Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler ge- „stattet sein."

4. Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II der Schlußsatz:
„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des „Absatz VI"

fort.

5. Der Absatz VI desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:
„VI Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von
„1) recommandirten Sendungen (§. 16)
„2) Post-Anweisungen (§. 17)
„3) Depeschen-Anweisungen (§. 18)
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I)
„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten „Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B." „An A. abzugeben bei B." „An A. im Hause des B." „An A. wohnhaft bei B." „An A. logirt bei B."	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B." „An A. abzugeben an B." „An A. aux soins de B." „An A. care of B."	so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden.“

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage:
v. Philipsborn.

Gemeiner Bescheid.

Nach §. 50 und 67 des Civilprozeßgesetzes vom 10. Juni 1850 ist in Appellationssachen nach fruchtlosem Ablaufe der zur Beantwortung der Appellations-Rechtfertigung gesetzten Frist Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen, ohne daß es einer Ungehorsamsanklage bedarf, und nach §. 6 f. des Gerichtskostengesetzes vom 14. Juni 1850 hat nach 6monatlichem Beruhenlassen einer Sache eine Erhebung von Gerichtskosten einzutreten. Um die gehörige Ausführung dieser Bestimmungen sicher zu stellen, erscheint es erforderlich, die Behändigung der die Mittheilung der Appellationsschrift an den appellatischen Theil anordnenden Verfügungen gerichtsseitig bewirken zu lassen, statt deren Besorgung dem Appellanten zuzuweisen, und wird daher hiernach fernerhin zu verfahren angeordnet, und dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 23. September 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Luther.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 29. Dinstag, den 12. October 1869.

Bekanntmachung,

die Medicinal-Taxe betreffend.

Mit Bezug auf §. 80 der Norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird hiermit als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung hinsichtlich der Bezahlung der approbirten Aerzte rc. die Königlich Preußische Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 mit den Declarationen und Zusatzbestimmungen bis zum Jahre 1869 vom 1. October d. J. an in den hiesigen Fürstenthümern eingeführt.

Arolsen am 2. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung,

das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.

Die hierunter abgedruckten weiteren Abänderungen des unterm 24. December 1867 — Nr. 3 Seite 5 ff. des Regierungsblatts von 1868 — veröffentlichten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 5. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Abänderungen des Reglements

vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclaration, Postvorschußsendungen, } im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II und im Absatz III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8 Absatz V), recommandirten Sendungen (§ 16 Absatz II) und Postanweisungen (§ 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 30. Dinstag, den 19. October 1869.

Anweisung

zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft: nur soweit, als sie neben der Gewerbeordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Nach §. 156 der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden dem Bürgermeister desjenigen Orts, wo er das Gewerbe betreiben will, zu machen, die besondere Anmeldung dagegen, welche §. 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorschreibt, müssen bei dem Bürgermeister des Wohnorts der Gewerbetreibenden geschehen.

Der Bürgermeister hat über bei ihm erfolgte Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Der Bürgermeister prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist. Ergeben sich in dieser Beziehung irgend Bedenken, so hat er alsbald dem Kreisamtmann Bericht zu erstatten.

Mangeln dem Gewerbetreibenden für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30. 31. 34.), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35.), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so hat der Kreisamtmann ihm den Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16. der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist das Landes-Direktorium zuständig. Dasselbe wird in diesem Falle aus dem Landes-Direktor und mindestens 2 Mitgliedern mit vollem Stimmrechte gebildet.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von dem Landes-Direktorium und dem Oberbergamt zu Bonn gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24.) steht die Genehmigung dem Landes-Directorium zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, für welche sie das Oberbergamt ertheilt.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 1866, die Anwendung beweglicher Dampfmaschinen (Lokomobilen) betreffend, und die Bestimmungen des preußischen Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 zur Anwendung. Letzteres wird demnächst veröffentlicht werden.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist der betreffende Kreisbaumeister und Revierbeamte befugt.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

7. Andere als die in den §§. 29. 30. 31. vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Namentlich ist die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten von dem Nachweise einer besonderen Befähigung nicht mehr abhängig. Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34. es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besondern Genehmigung oder Koncession abhängig machen.

Da nach dem hier eingeführten preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 die Koncessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen.

8. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen ein:

Die Erwerbung einer Koncession — s. §. 2 des betreffenden Bundes-Beschlusses vom 6. Juli 1854 und §. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1855 — zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Cabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist künftig nicht mehr erforderlich.

Nach §. 3 des gedachten Bundes-Beschlusses resp. §. 7 sub 1 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1855 durfte bisher Niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43. der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maaßgabe des §. 57. versagt werden. Die Erlaubniß, welche von dem betreffenden Bürgermeister auszugehen hat, darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach §. 148. Nr. 5. der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Ordnung der Presse in Kraft.

9. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32. zum Betriebe ihres Gewerbes einer Erlaubniß. Diese wird durch den betreffenden Amtmann ertheilt.

10. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abweichungen.

Nach der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund bedürfen alle Gastwirthschaften, Schankwirthschaften oder Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus der Erlaubniß. Hiernach sind auch die s. g. Restaurationen, sobald sie sich nicht auf bloße Speisewirthschaften beschränken, sondern Wein, Bier, Liqueur, Kaffee, Thee und dergl. verabfolgen, künftig koncessionspflichtig. Für die bestehenden Restaurationen, welche hiernach einer Koncession bedürfen, ist eine solche in Gemäßheit des §. 1. al. 2. ohne Weiteres zu ertheilen; jedoch finden auf dieselben ebenfalls die Bestimmungen wegen Entziehung der Koncession (§. 53.) Anwendung. Dasselbe gilt von dem Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäft betrieben wird.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus ist unter allen Umständen der Nachweis des Bedürfnisses als eine Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetriebe zu führen.

Die Koncessionen zum Betriebe der Gastwirthschaften, Schankwirthschaften, Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus werden von den Kreisamtmänuern ertheilt.

Die Verpachtung der Branntweinswirthschaften bleibt bis auf Weiteres bestehen.

11. Personen, welche eines der im §. 35. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an den betr. Bürgermeister zu erstatten.

Derselbe hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35. genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat er vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2. dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35. ist der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, sowie mit gebrauchter Wäsche von einer eventuellen vorgängigen Erlaubniß nicht mehr abhängig, er kann nur unter den im §. 35. angegebenen Umständen untersagt werden.

In Betreff der Buchführung der im §. 35. Absatz 2 und 3 gedachten Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung stehenden Normen aufrecht erhalten.

12. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37. bezeichneten Straßengewerbe ist in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76. des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

13. Nach §. 59. wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42. ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

14. Nach §. 44. unterliegt das Gewerbe der Handlungsreisenden weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung, namentlich denen des Gesetzes vom 6. April 1844 nicht mehr.

Die Formulare der Legitimationsscheine werden den Amtmännern übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Ueber die Ausstellung der Scheine ist von den Amtmännern für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der (fortlaufenden) Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen auf dem Scheine eingetragene Personalbeschreibung und die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben enthält.

15. Die gesetzliche Frist, binnen welcher eine gewerbliche Anlage, zu welcher eine Genehmigung nothwendig ist, bei Vermeidung des Erlöschens dieser Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb begonnen sein muß, beträgt künftig nicht mehr fünf, sondern nach §. 49. al. 1. nur Ein Jahr.

16. Die im §. 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch den Landes-Direktor, der auch die im §. 66. vorbehaltene

Bestimmung darüber zu treffen hat, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt demselben — s. §. 70 — die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden.

17. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung mehrfach verändert. So bedürfen Verträge über Immobilien ꝛc. der Genehmigung der Gemeindebehörde, welche überhaupt die Aufsicht über die Innungen führt. Zu gewissen Abänderungen der Statuten, zur Auflösung einer bestehenden oder Gründung einer neuen Innung, zur Erhöhung der Antrittsgelder über 5 Thlr. hinaus, ist die Genehmigung des Landes-Direktors erforderlich. Derselbe entscheidet auch bei Auflösung einer Innung zwischen der Ortsgemeinde und der Innung und kann den bisher mit der Innung verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen und dergleichen Korporationsrechte ertheilen. Eine exekutivische Beitreibung der Beiträge der Mitglieder im Steuerexekutionswege findet ferner nicht statt.

18. Die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen sind in der Gewerbe-Ordnung in ausführlicher Weise behandelt und die bestehenden Vorschriften vielfach abgeändert. So fällt in Zukunft die Verpflichtung der Gehülfen und Gesellen zur Führung von Arbeitsbüchern — §. 113. — fort, wogegen dieselben bei ihrem Abgang ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über ihre Führung fordern können.

Ueber die Rechte und Pflichten der Lehrlinge, die Befugniß zum Halten derselben, die Auflösung des Lehrverhältnisses, ferner über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter und namentlich die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken sind in den §§. 115—139 Bestimmungen enthalten, welche zum großen Theil neue Normen einführen. Insbesondere sollen nach §. 131. den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden.

Die Amtmänner haben Sorge zu tragen, daß sich die Bürgermeister mit den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem ersten October d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

19. Unter der Bezeichnung: „Central-Behörde,“ „Höhere Verwaltungs-Behörde“ sind der Landes-Direktor resp. das Landes-Direktorium,
" " " „untere Verwaltungsbehörde“ die Kreisamtmänner (Kreisrath),
" " " „Ortspolizeibehörde“ die Bürgermeister,
" " " „Gemeinde-Behörde“ die betreffenden Gemeinde-Vorstände
zu verstehen.

II.

20. Die Gewerbe-Ordnung hat den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29. 31.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36.) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27.), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§§. 42. 59.), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147.), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

1) die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16. 24. 25, — s. auch §. 49), —
2) die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.) —
3) die Versagung der Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30. 32. 33. 43. 57. 58. 59.) oder nach den Landesgesetzen (§. 34) bedürfen, —
4) die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35.) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37.), —
5) endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36. 53.),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

21. Das Instanzenverhältniß regelt sich wie folgt:

	I. Instanz:	II. Instanz:
für Konzessionirung der gewerblichen Anlagen (§§. 16. 24. 25.) —	Landes-Direktorium.	Königlich Preußischer Ressort-Minister.
〃 Untersagung der ferneren Benutzung wegen überwiegender Gefahren für das Gemeinwohl (§. 51.) — —	〃	〃 〃 〃
〃 Konzessionirung der Privat-Kranken- ꝛc. Anstalten (§. 30.)	〃	〃 〃 〃
〃 〃 der Schauspieler (§. 32.)	Amtmann.	Landes-Direktorium.
〃 〃 〃 Gast- und Schankwirthe (§. 33.) —	〃	〃
〃 〃 〃 Markscheider (§. 34).	Ober-Bergamt.	Königlich Preußischer Ressort-Minister.
〃 〃 〃 Colporteure (§. 43.)	Bürgermeister.	Landes-Direktorium.
〃 Untersagung des Gewerbebetriebs bei fehlender durch das Gesetz vorgeschriebener Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.)	Amtmann.	〃
〃 〃 des Gewerbebetriebs bei Ermittelung von Bestrafungen, welche einen bestimmten Gewerbebetrieb ausschließen können (§. 35.)	〃	〃
〃 〃 des Gewerbebetriebs wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen bei öffentl. Verkehrsanstalten u. sonstigen Straßengewerben (§. 37.)	Bürgermeister.	〃
〃 Entziehung der Approbation eines Arztes ꝛc. (§. 29.) — —	Landes-Direktorium.	Königlich Preußischer Ressort-Minister.
〃 〃 der Konzession für Privat-Krankenanstalten — —	〃	〃 〃 〃
〃 〃 der Konz. für Schauspieler	〃	〃 〃 〃
〃 〃 〃 〃 〃 Gastwirthe	〃	〃 〃 〃
〃 〃 〃 〃 〃 Markscheider	Oberbergamt.	〃 〃 〃

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 25.).

1. Antrag des Unternehmers.

22. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Kreisamtmann anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

23. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

24. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen: die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

25. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt: der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

26. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

27. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

28. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch die Beilage des Regierungsblatts zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

29. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen dem Landes-Direktor vorzulegen. Dieser entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

30. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Kreisamtmann (Kreisrath) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so wird ein anderer Beamte mit der Verhandlung der Sache beauftragt.

31. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

32. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

33. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

34. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege dem Landes-Direktor eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen.

4. Schlußverhandlung.

35. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 41.) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt der Landes-Direktor zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von dem Landes-Direktorium und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an das Landes-Direktorium zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

36. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so wird das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen eingeleitet.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor dem Landes-Direktorium.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, werden demgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung wird mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Landes-Direktoriums eröffnet. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Landes-Direktorium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung wird den Betheiligten in dem Termine eröffnet. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht wird. Die Entscheidung wird demnächst schriftlich abgesetzt.

37. Der Bescheid wird einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden ausgefertigt. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, wird stets vollständige Abschrift des Bescheides zugestellt. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

38. Gegen die Entscheidung des Landes-Direktoriums ist der Rekurs und zwar an die ressortmäßigen Königlich Preußischen Ministerien zulässig. Der Rekurs ist bei dem Landes-Direktorium und zwar in zwei Exemplaren einzureichen. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen.

39. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

40. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Der Landes-Direktor überreicht die Verhandlungen mit gutachtlicher Aeußerung den zuständigen Königlich Preußischen Ministerien zur Entscheidung.

Den Rekursbescheid theilt der Landes-Direktor in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

41. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so wird alsbald die Genehmigungs-Urkunde ausgefertigt. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Auf-

bereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von dem Landes-Direktor und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25.).

42. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Kreisamtmann (Kreisrath) anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

43. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 25 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

44. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 26 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege dem Landes-Direktor, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle des Landes-Direktoriums tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so wird ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde ausgefertigt.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 35 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 38 und 40 anzuwenden.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage. (§. 51.).

45. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an den Landes-Direktor einzureichen.

46. Die Erörterung der Sache erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorgeladen werden.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

47. Nach dem Abschluß der Verhandlung wird das mündliche Verfahren eingeleitet.

Zu dem Verhandlungstermine werden die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde geladen. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 36 ertheilten Vorschriften maßgebend.

48. Der Rekurs gegen die Entscheidung des Landes-Direktoriums geht an die in der Sache betheiligten Königlich Preußischen Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 38 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35.).

49. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

50. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde — Kreisamtmann, Bürgermeister — ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an das Landes-Direktorium zu richten.

Das Landes-Direktorium entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Dasselbe ist befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 36 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Landes-Direktoriums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

51. Ist die Verfügung von dem Landes-Direktorium ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an das Landes-Direktorium zu richten.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 36 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so wird ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung ausgefertigt. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so wird ein förmlicher Bescheid erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides erfolgt gegen Behändigungsschein.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an die in der Sache betheiligten Königlich Preußischen Ministerien gestattet.

52. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren Behörde (des Kreisamtmanns, Bürgermeisters) oder des Landes-Direktoriums, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen wird. Der Rekursbescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

53. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15. 35.) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren — §§. 49. 50. — zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.).

54. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch das Landes-Direktorium resp. das Ober-Bergamt.

Das Landes-Direktorium ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

55. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt das Landes-Direktorium entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet es einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

56. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Dem Landes-Direktorium steht indessen jederzeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

57. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, werden alsbald eröffnet.

58. Die Entscheidung wird vor dem Schluß der Verhandlung eröffnet. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort angesetzt wird.

Eine Ausfertigung des Bescheides wird gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zugestellt.

59. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Königlich Preußische Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei dem Landes-Direktor eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst werden die Verhandlungen von dem Landes-Direktor zur Rekursentscheidung eingereicht.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

60. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Arolsen am 30. September 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 31. Dinstag, den 19. October 1869.

Ausschreiben
an die Herren Landtags-Abgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen werden die Herren Landtags-Abgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Donnerstag den 28. October c.

zum ordentlichen Landtage einberufen.

Arolsen am 14. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 32. Dinstag, den 26. October 1869.

Bekanntmachung,

die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte betreffend.

In Gemäßheit des Art. 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte in der anliegenden Tabelle bekannt gemacht.

Arolsen am 19. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Tabelle

enthaltend

die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

Die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont nach den gesetzlichen Verordnungen bisher gültigen Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein kalenberger Fuß ist gleich 129,16 pariser Linien.

1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 16 Fuß; 1 Elle = 2 Fuß.
1 Lachter = 7 Fuß; 1 Lachter preußisch = 80 Zoll rheinl.

B. Flächenmaaße.

Ein magdeburger Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen rheinl.

1 alter Morgen = 120, oder auch = 128, oder auch = 160, oder auch = 180 kalenberger Quadrat-Ruthen.

Eine Maaße (beim Bergwesen gebräuchlich) ist gleich 196 Quadrat-Lachter kalenb.

C. Körpermaaße.

Eine Steinruthe ist gleich 1024 Kubik-Fuß kalenbergisch, beim Straßenbau aber gleich 1024 Kubik-Fuß rheinländisch.

Eine Schachtruthe ist gleich 256 Kubik-Fuß kalenbergisch, beim Straßenbau aber gleich 256 Kubik-Fuß rheinl. oder auch gleich 144 Kubik-Fuß rheinl.

Ein Kubik-Haufen ist gleich 32 Kubik-Fuß rheinländisch.

Ein Klafter ist gleich 216 Kubik-Fuß kalenbergisch.

Ein Malter ist gleich 80 Kubik-Fuß kalenbergisch.

Ein Scheffel preußisch ist gleich 3072 Kubik-Zoll rheinländisch.

1 Scheffel = 4 Spind; 1 Spind = 4 Becher (Metzen).

Ein Maaß (Flüssigkeit) ist gleich 72 pariser Kubik-Zoll.

1 Ohm = 100 Maaß; 1 Eimer = 6 Maaß.
1 Maaß = 4 Schoppen; 1 Schoppen = 4 Glas.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.

1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn. 1 Centner = 100 Pfund.

Verhältnißzahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.		Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,29136	Meter.	1 Meter	= 3,4321	Fuß.
1 Zoll	= 2,428	Centimet.	1 Centimeter	= 0,4119	Zoll.
1 Linie	= 2,02	Millimet.	1 Millimeter	= 0,494	Linie.
1 Ruthe	= 4,6618	Meter.	1 Meter	= 0,21451	Ruthe.
1 Elle	= 0,58273	Meter.	1 Meter	= 1,7161	Ellen.
1 Lachter (7 Fuß kalenb.)	= 2,0395	Meter.	1 Meter	= 0,49031	Lachter (kalenb.).
1 Lachter (80 Zoll rheinl.)	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter (preuß.).

B. Flächenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Quadr.-Fuß	= 0,084892	Quad.-Met.	1 Qu.-Meter	= 11,780	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 5,8953	Qu.-Centim.	1 Qu.-Centim.	= 0,16963	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,0940	Qu.-Millim.	1 Qu.-Millim.	= 0,24426	Quadr.-Linie.
1 Qu.-Ruthe (kalenb.)	= 21,732	Qu.-Meter.	1 Ar	= 4,6014	Qu.-Ruthen (kalenb.).
1 Qu.-Ruthe (rheinl.)	= 14,185	Qu.-Meter.	1 Ar	= 7,0499	Qu.-Ruthen (rheinl.).
1 Morgen (magdeb.)	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen (magdeb.).
1 Morg., alt (120 QR)	= 26,079	Are.	1 Hektar	= 3,8345	Morg., alt (120 QR).
1 Morg., » (128 QR)	= 27,818	Are.	1 Hektar	= 3,5949	Morg., » (128 QR).
1 Morg., » (160 QR)	= 34,772	Are.	1 Hektar	= 2,8759	Morg., » (160 QR).
1 Morg., » (180 QR)	= 39,118	Are.	1 Hektar	= 2,5563	Morg., » (180 QR).
1 Qu.-Lachter (kalenb.)	= 4,1597	Qu.-Meter.	1 Ar	= 24,040	Qu.-Lachter (kalenb.).
1 Maaße (196 QL k.)	= 8,1531	Are.	1 Ar	= 0,12265	Maaße (196 QL k.)

C. Körpermaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Kubik-Fuß	= 0,024734	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 40,429	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 14,314	K.-C.met.	1 K.-Centim.	= 0,069862	Kubik-Zoll.
1 Klafter (216 K.-Fuß kal.)	= 5,3426	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,18717	Klafter (216 KF k.).
1 Steinruthe (1024 KF kal.)	= 25,328	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,039482	Steinr. (1024 KF k.).
1 Steinruthe (1024 KF rh.)	= 31,658	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,031588	Steinr. (Straßenbau).
1 Schachtruthe (256 KF k.)	= 6,3320	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,15793	Schachtr. (256 KF k.).
1 Schachtruthe (256 KF rh.)	= 7,9145	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,12635	Schachtr. (Straßenb.).
1 Schachtruthe (144 KF rh.)	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462	Schachtr. (144 KF rh.).
1 Kubik-Haufen (32 KF rh.)	= 0,98931	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 1,0108	K.-Hauf. (32 KF rh.).
1 Malter	= 1,9788	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,50537	Malter.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Spind	= 13,740	Liter.	1 Liter	= 0,072778	Spind.
1 Becher (Metze)	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111	Becher (Metze).

1 Ohm	= 1,4282	Hektoliter.	1 Hektoliter = 0,70017 Ohm.
1 Eimer	= 8,5693	Liter.	1 Liter = 0,11670 Eimer.
1 Maaß	= 1,4282	Liter.	1 Liter = 0,70017 Maaß.
1 Maaß	= 2,8564	Schoppen.	1 Schoppen = 0,35009 Maaß.
1 Schoppen	= 0,35705	Liter.	1 Liter = 2,8007 Schoppen.
1 Schoppen	= 0,71411	Schoppen.	1 Schoppen = 1,4003 Schoppen.
1 Glas	= 0,089264	Liter.	1 Liter = 11,203 Glas.
1 Glas	= 0,17853	Schoppen.	1 Schoppen = 5,6014 Glas.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm = 2 Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm = 60 Loth.
1 Loth	= 16,667	$(16\frac{2}{3})$ Gramm.	1 Gramm = 0,6 Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667	$(1\frac{2}{3})$ Gramm.	1 Gramm = 6 Cent.
1 Cent	= 1,6667	$(1\frac{2}{3})$ Decigramm.	1 Decigramm = 6 Korn.
1 Korn	= 1,6667	$(1\frac{2}{3})$ Centigramm.	1 Centigramm = 0,6 Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne = 20 Centner.
			1 Tonne = 2000 Pfund.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 33. Dinstag, den 16. November 1869.

Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 11. d. M. nebst dem derselben beigefügten Verzeichnisse wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juli 1867 — Seite 65 ff. des Regierungsblatts — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 30. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. October 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1 und 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
"	Memel			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Neidenburg			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Pillau			"	Guttstadt			
"	Schmaleningken			"	Königsberg			
"	Tilsit			Steueramt	Stallupönen			
Neb.-Zollamt I.	Mirunsken			"	Szittkehmen			
"	Laugszargen			"	Goldapp			
"	Kolletzischen			"	Marggrabowa			
				"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig							
"	Thorn			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser[1])							[1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.
2. Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch Märkischen Bahnhofe	Berlin			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			*) Siehe zu Anfang.
				"	Neu-Ruppin			
				"	Neustadt E. W.			
				"	Potsdam			
				"	Prenzlau			
				"	Wittenberge			
				"	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast							
"	Stralsund							
Neb.-Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				"	Stargard			
				"	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Hauptst.-Amt	Bromberg			
"	Pogorzelice			"	Chodziesen			
"	Skalmierzyce			"	Lissa			
"	Strzalkowo			"	Meseritz			
					Posen			
5. Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O.S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswieczim	
"	Myslowitz			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
"	Neustadt			"	Görlitz			
"	Mittelwalde							
"	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Halberstadt			
				"	Oschersleben			
				"	Mühlhausen			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
7. Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Hadersleben							
Neb.-Zollamt I.	Woyens			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Schleswig	"	Maasholm	
Neb.-Zollamt I.	Husum			"	Tondern			
"	Holnis			"	Kiel			
"	Sonderburg			"	Rendsburg			
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
"	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg[2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde[4])	[2]) im Herzogth. Lauenburg.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf[3])			[3]) im Gebiet von Hamburg.
Abfertigungsstellen an dem Berliner u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe.	Hamburg							[4]) im Gebiet von Lübeck.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
8. Provinz Hannover.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener			"	Verden			
"	Bunderneuland			"	Uelzen			
"	Lehe			"	Melle			
"	Grohn a. T.			"	Aurich			
"	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:				Steueramt	Detmold[5])			[5]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-St.-Amt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt.		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Rhein-Provinz								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-St.-Amt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	
"	Emmerich					"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen					Neben-Zollamt I.	Güdingen	
"	Malmedy			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
"	Saarbrücken			"	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch	
"	Wassenberg			"	Neuß	Neben-Zollamt I.	Elten	
Haupt-Steueramt	Trier			"	Ruhrort			
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			Hpt.-St.-Amt	Uerdingen			
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-St.-Amt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Voitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	Uebergangs-Steueramt	Hof	
"	Eibenstock			"	Riesa			
Hpt.-St.-Amt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
		"	Mainflingen	"	Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schöllenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
		"	Birkenau	"	Alsfeld			
		"	Gorxheim	und sämmtliche Ortseinnehmereien				
		"	Heppenheim a. d. B.					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Hirschhorn					*) Siehe zu Anfang.
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					
		"	Viernheim					
		"	Oberabt-Steinach					
		"	Wimpfen					
		"	Hainstadt					
		"	Seckmauern					
		"	Vielbrunn					
		"	Erbach					
		"	Michelstadt					
		"	Mosbach					
		"	Schaafheim					
		"	Alzey					
		"	Flombern					
		"	Fürfeld					
		"	vor Worms					
		"	Mörsheim					
		"	Monsheim					
		"	Offstein					
		"	Pfedders-heim.					
		"	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Hpt.-St.-Amt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb.-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								
		St.-Amt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern.)					
		Haupt-St.-Amt	Coburg					
		St.-Amt	Römhild					
		"	Meiningen					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VI. Herzogthum Braunschweig.								*) Siehe zu Anfa
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neb.-Zollamt I.	Hooksiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg.								
Neb.-Zollamt I.	im Jahdegebiet							

Bekanntmachung,

das Gut Hermannshof bei Wirmighausen betreffend.

Dem in und bei Wirmighausen belegenen und zu dieser Gemeinde gehörigen, circa 600 Morgen enthaltenden Gutskompler nebst den ½ Stunde vom Orte entfernten Oeconomiegebäuden der Herren Kirchner und Menge zu Arolsen ist auf deren Antrag der Namen

Hermannshof

beigelegt worden.

Arolsen am 28. October 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 34. Dinstag, den 28. Dezember 1869.

Anweisung

zur geschäftlichen Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. — Bundesgesetzblatt Seite 141 — die bisher bestandenen Portofreiheiten nnd Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 an aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft.

§. 1.

Alle Postsendungen zwischen den Staatsbehörden mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist bei den von den Staatsbehörden und Beamten abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder

b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften einen Rechtsanspruch auf portofreie Zustellung hat, oder

c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen von den Staatsbehörden und Beamten ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzuschicken.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichen Falles von dem zu übermittelnden Geldbetrage zu kürzen und zur Frankirung, und zwar mittels Postfreimarken, zu verwenden.

§. 2.

Die Frankirung der Postsendungen der Staatsbehörden erfolgt durch Kontirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die zu frankirenden Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und sodann mit dem letztern der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt.

Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Staatsbehörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern kontirt, sofern diese Sendungen unter Vorlegung des Porto-Kontobuchs von der Postanstalt abgeholt, nicht aber wenn sie durch die Postboten überbracht werden.

Die kontirten Gesammtbeträge werden allmonatlich von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

Eine nähere Anleitung für das bei der Kontirung der Porto- ꝛc. Beträge zu beobachtende Verfahren ist in der Anlage A enthalten. Von den in derselben erwähnten beiden Formularen zu Porto-Kontobüchern ist das mit A bezeichnete in Anwendung zu bringen.

§. 3.

Nur denjenigen Behörden resp. einzeln stehenden Beamten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, sowie denjenigen, welche in einzelnen Fällen durch besondere Umstände verhindert sind, die Sendungen bei der Postanstalt ihres Wohnorts rechtzeitig in das Porto-Kontobuch eintragen zu lassen, wird es gestattet, die Frankirung der von ihnen abzulassenden Postsendungen ausnahmsweise durch Postfreimarken zu bewirken.

§. 4.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Staatsbehörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Alle nach §. 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind behufs der Befreiung von dem Zuschlagsporto auf der Adresse als

„portopflichtige Dienstsache“

zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde, sowie mit der Journal-Nummer und — falls sie frankirt werden — mit dem desfallsigen Vermerk („franco,“ „frei“) zu versehen. Beamte, welche ein Dienstsiegel nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ die Ermangelung eines Dienstsiegels mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

Die bisher gebräuchlich gewesenen Portofreiheits-Vermerke kommen bei Postsendungen in portopflichtigen Staatsdienst-Angelegenheiten mit der Aufhebung der Porto-Befreiungen von selbst in Wegfall; dagegen sind bei Postsendungen in solchen Angelegenheiten, für welche nach Inhalt des Bundesgesetzes vom 5. Juni d. J. Portofreiheit zugestanden worden ist, die den bestehenden Vorschriften entsprechenden Bezeichnungen in Anwendung zu bringen.

§. 6.

Die Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

a. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine und dieselbe Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in Ein gemeinschaftliches Kouvert zu verschließen.

b. Packete ohne Werths-Deklaration, deren Gewicht mehr als 20 Pfund beträgt, sind da, wo die Beförderung mittels Frachtfuhre resp. Eisenbahn ohne unverhältnißmäßige Verzögerung oder sonstige Nachtheile und Gefahren auf billigere Weise als mittels der Post bewirkt werden kann, als Frachtgut zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen sowie Akten stets zur Post zu geben.

c. Zu den amtlichen Berichten, den Ausfertigungen und Reinschriften der Verfügungen an Behörden und Privatpersonen ist ohne Unterschied, ob die Sendung frankirt oder unfrankirt abgeschickt wird, Papier von solcher Beschaffenheit resp. solchem Format zu verwenden, daß

bei dem einfachen Briefe einschließlich des Kouverts das zulässige Maximalgewicht und folgeweise der einfache Portosatz nicht überschritten wird.

§. 7.

Bei den einzelnen Behörden ꝛc. sind diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich erscheinen, um eine ausreichende Kontrole der Eintragungen in das Porto-Kontobuch, sowie der ausnahmsweisen Verwendung von Postfreimarken sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach geführt und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8.

Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt bei denjenigen Behörden, bei welchen eine selbständige Kassen- und Rechnungsführung stattfindet, unter einer eventuell in die betreffenden Rechnungen neu aufzunehmenden besondern Rubrik für „Porto, Fracht und Botenlöhne." Diejenigen Behörden und einzeln stehenden Beamten, bei welchen eine selbständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden ist, haben ihre Auslagen an Porto, Fracht ꝛc. in gleicher Weise wie sonstige Ausgaben für Dienstaufwand bei der nächstvorgesetzten Dienstbehörde zu liquidiren, worauf diese die Rückvergütung veranlassen wird.

Die Porto-Kontobücher dienen hierbei als Belege über die in Rechnung gestellten resp. liquidirten Porto-Auslagen und sind nebst den den Portoansatz enthaltenden Adressen der unfrankirt eingegangenen und in die Porto-Kontobücher eingetragenen Briefe den Jahresschluß-Rechnungen resp. Liquidationen im Original beizufügen.

Zur vorläufigen Justifikation der der Jahresschluß-Rechnung resp. Liquidation vorausgehenden Rechnungen ꝛc. genügt eine Abschrift oder ein Auszug aus dem Porto-Kontobuch.

Die Auslagen für zur Frankirung verwendete Postfreimarken, sowie für unfrankirt eingegangene, in die Porto-Kontobücher nicht eingetragene Sendungen werden durch die von den betreffenden Staatsbehörden und Beamten zu führenden besonderen Nachweisungen über nicht kontirte Portoauslagen belegt. Diese Nachweisungen müssen enthalten:

1. hinsichtlich der verwendeten Postfreimarken:
   a. die Journal-Nummer der frankirt abgesandten Briefe,
   b. den Namen und Wohnort des Adressaten,
   c. eine kurze Bezeichnung des Inhalts resp. des Sach-Rubrums,
   d. den Betrag des durch Postfreimarken berichtigten Franko.
2. hinsichtlich der Portoauslagen für unfrankirt eingegangene Sendungen:
   a. Datum und Ort der Aufgabe des Briefe,
   b. eine kurze Bezeichnung des Inhalts resp. Sachrubrums,
   c. den Betrag des Porto,
   d. die als Belege beizufügenden, den Portoansatz enthaltenden Adressen der Briefe.

§. 9.

Die von den Staatsbehörden und Beamten verauslagten Porto- und Gebühren-Beträge, welche von dem Absender oder dem Empfänger oder von sonstigen Betheiligten zu erstatten sind, sind in den Rechnungen und Porto-Liquidationen speciell zu bezeichnen. Sie sind, soweit thunlich, sofort und kürzesten Wegs wieder einzuziehen und an dem Gesammtbetrage der Auslagen abzusetzen; die verbleibenden Rückstände werden bis zu erfolgter Wiedervereinnahmung oder dargethaner Unbeitreiblichkeit in den nachfolgenden Rechnungen und Liquidationen nachgewiesen.

§. 10.

Die betreffenden Staatsbehörden und einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten haben sich behufs der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen mit den einschlägigen Postanstalten alsbald in Verbindnng zu setzen.

Arolsen am 22. December 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Anlage A.

Contirung der Porto- und Gebührenbeträge für die Dienstsendungen der Staatsbehörden und der einzelnen, solche Behörden repräsentirenden Beamten.

Die absendenden Staatsbehörden (resp. die einzelnen, solche Behörden repräsentirenden Beamten) lassen in ihrem Büreau die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Contobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden Formular A.*) einzurichten und von der betreffenden Staatsbehörde zu beschaffen ist. Der aufliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 4 ob; es ist derselben lediglich anheimgegeben, inwieweit sie die Rubrik 4 zur speciellen Eintragung der einzuliefernden recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe, Packete mit und ohne Werthsdeclaration benutzen will. Das Contobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt. Der annehmende Postbeamte trägt die Porto- und Gebührenbeträge in Rubrik 5 ein, und zwar wird derselbe den Porto- rc. Betrag für jede von der aufliefernden Behörde in Rubrik 4 speciell bezeichnete Sendung besonders notiren, wogegen die Porto- rc. Beträge für alle summarisch verzeichneten Sendungen von ihm in Einer Summe eingerückt werden.

Falls die aufliefernde Behörde vorweg davon Abstand nehmen will, von der Rubrik für die specielle Bezeichnung der einzelnen Sendungen Gebrauch zu machen, kann ein einfacher eingerichtetes Contobuch nach Maßgabe des Formulars B. zur Anwendung kommen, in welches die Sendungen stets summarisch und dem entsprechend auch die Porto rc. Beträge ausschließlich summarisch notirt werden; bei diesen Contobüchern liegt der absendenden Behörde die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 3 ob.

Dasselbe Contobuch, welches für die frankirt abgehenden Sendungen benutzt wird, dient auch zur Eintragung der an dieselbe Staatsbehörde gerichteten, unfrankirt eingehenden Sendungen. Der Postbeamte der Ausgabestelle trägt das Datum der Abholung und die auf solchen Sendungen haftenden Porto- rc. Beträge summarisch in das Contobuch ein. Der adressatischen Behörde steht es dann frei, wenn das Formular A. angewandt ist, unter Benutzung der Rubriken 2, 3 und 4 die eingegangenen Sendungen zu verzeichnen oder, falls das Formular B. Anwendung findet, die Rubriken 2 und 3 auszufüllen.

Die Postanstalten führen jedem Contobuche der Behörden gegenüber ein Gegen-Conto, in welchem der annehmende resp. ausgebende Postbeamte das Datum der Einlieferung, resp. der Abholung und die creditirten Porto- und Gebührenbeträge summarisch verzeichnet.

Die Contoführung ist nach Vorstehendem in Bezug auf ankommende Sendungen im Allgemeinen nur dann anwendbar, wenn eine Abholung derselben von der Post stattfindet.

*) Sofern die Behörden Formulare anwenden wollen, welche dem Formular A. zwar nicht genau entsprechen, sich aber demselben im Wesentlichen anschließen, haben die Postanstalten bereitwilligst auf die Benutzung solcher Formulare einzugehen.

Am Monatsschlusse sorgt die Postanstalt für die Aufrechnung des Contobuchs der Staatsbehörde oder für die Nachrechnung desselben, was speciell verabredet werden kann. Die Postanstalt vergleicht mit dem Ergebniß ihr eigenes Contobuch.

Die Berichtigung der creditirten Beträge hat monatlich zu geschehen; die Postanstalt quittirt in dem, der Behörde gehörigen Contobuche über den Empfang des monatlichen Gesammtbetrages.

Die in Rede stehende Contoführung und Creditirung erfolgt unentgeltlich.

A.

Monat ______ Jahr ______

1.	2.	3.	4.	5.	
	Stückzahl			Porto- und Gebührenbetrag.	
Datum.	der gewöhnlichen Briefe.	der sonstigen Sendungen.	Nähere Bezeichnung der recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe und Packete mit und ohne Werthsdeclaration.	Gr. resp. (Fl.	Pf. Kr.)

B.

Monat ______ Jahr

1.	2.	3.	4.	
	Stückzahl		Porto- und Gebührenbetrag	
Datum.	der gewöhnlichen Briefe.	der sonstigen Sendungen.	Gr. resp. (Fl.	Pf. Kr.)

Bekanntmachung,

die zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugten Steuerstellen betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Juli d. J. — Regierungs-Blatt Seite 125 — wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Klasse zu Curhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Curhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Arolsen am 4. December 1869.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.



